

**DAS ELEMENTARE HANDBUCH DER RECHTSLEHRE
Von IMAM ABU HANIFA**

Eine Übersetzung von „QASI THANAA ULLAH'S MA LA BUDDA MINHU“

Aus dem Englischen von Muhammad Hanel

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite:
ERSTES BUCH: Das Buch über Imaan	4
Erstes Kapitel: Allah	4
Zweites Kapitel: Die Propheten	5
Drittes Kapitel: Die Engel	5
Viertes Kapitel: Shirk	6
Fünftes Kapitel: Lehren Rasulullahs	6
Sechstes Kapitel: Die Sahaaba	7
Ergänzung: Die Wichtigkeit von Salaat	8
ZWEITES BUCH: Das Buch über Tahaarat	9
Erstes Kapitel: Wudhu	
Zweites Kapitel: Was Wudhu bricht	9
Drittes Kapitel: Ghusl	10
Viertes Kapitel: Was Ghusl notwendig macht	11
Fünftes Kapitel: Najaasat	12
Sechstes Kapitel: Reinigung von Najaasat	13
Siebentes Kapitel: Tayammum	14
DRITTES BUCH: Das Buch über Salaat	15
Erstes Kapitel: Salaat wird Fardh	15
Zweites Kapitel: Die Zeiten für Salaat	15
Drittes Kapitel: Adhan	16
Viertes Kapitel: Salaats Vorbedingungen	16
Fünftes Kapitel: Die Säulen des Salaat	17
Sechstes Kapitel: Was in Salaat Wajib ist	18
Ergänzung: Sajda Sahw	19

Siebentes Kapitel: Wie Salaat verrichtet wird	20
Achtes Kapitel: Was Wudhu in Salaat bricht	22
Neuntes Kapitel: Qasaa	24
Zehntes Kapitel: Was Salaat beeinträchtigt oder ungültig macht	25
Elftes Kapitel: Salaat der Kranken	27
Zwölftes Kapitel: Salaat des Musaaafir	28
Dreizehntes Kapitel: Jumuah Salaat	29
Vierzehntes Kapitel: Andere Salaats außer den 5 Fardh	30
Fünfzehntes Kapitel: Nafl Salaat	31
Sechzehntes Kapitel: Sajda Tilaawat	36
VIERTES BUCH: Das Buch über Janaasa	37
Erstes Kapitel: Vorbereitung und Beerdigung des Verstorbenen	37
Zweites Kapitel: Shahid	40
Drittes Kapitel: Ma'tam	41
Viertes Kapitel: Besuch der Grabstätten	42
FÜNFTES BUCH: Das Buch über Sakaat	43
Erstes Kapitel: Die Zahlung von Sakaat	43
Zweites Kapitel: Sadaqat ul Fitr	47
Drittes Kapitel: Nafl Sadaqa	47
SECHSTES BUCH: Das Buch über (Fasten) Saum	48
Erstes Kapitel: Allgemeine Informationen	48
Zweites Kapitel: Was Qasaa und Kafaarat bedingt	50
Drittes Kapitel: Nafl Saum	52
Viertes Kapitel: Itikaaf	53
SIEBENTES BUCH: Das Buch über (Gottesfurcht) Taqwa	54
Erstes Kapitel: Nahrung	54
Zweites Kapitel: Muslimische Kleidung	56
Drittes Kapitel: Private Angelegenheiten	57
Viertes Kapitel: Verschiedenes	58

Zum Abschluß des Buches über Taqwa	61
ACHTES BUCH: Das Buch über (Gottergebenheit) Ihsan	62
Verzeichnis arabischer Ausdrücke	63

1. Buch über Imaan

Erstes Kapitel:

ALLAH

Lob und Preis sei Allah, der einzig aus Sich selbst besteht, wohingegen alle anderen Dinge (ausgenommen

Allahs Wesen und Eigenschaften) ihr Sein aus Ihm erhalten. Sie bedürfen Seiner für ihr Entstehen und ihren Bestand. Er hingegen hat nach nichts Bedürfnis.

Er ist einzig; in Seinem Wesen, Seinen Eigenschaften und Seinen Handlungen.

Er hat niemanden und nichts in irgend einer Angelegenheit zum Partner. Sein Bestehen und Leben passen nicht in jene Kategorien, in die das Bestehen und Leben der erschaffenen Dinge zu reihen sind. Sein Sehen, Hören und Macht, Sein Wollen und Seine Rede sind gänzlich anders als Sehen, Hören, Macht, Wollen und Rede des Erschaffenen. Außer der gleichen Bezeichnung haben diese Begriffe weder Gemeinsames noch Gleiches.

Seine Handlungen, Eigenschaften, wie auch Sein Wesen haben in gleicher Weise keine den Dingen ähnliche Form und entziehen sich jedem Vergleich. Zum Beispiel ist die Eigenschaft des Wissens, wie sie dem Allmächtigen zu eigen ist, ein ewiges Merkmal. Es ist ein "nicht zusammengesetztes" Bewußtsein, dem jedes Stück Information, sowie dessen Alternativen und Gegenteil in allen Phasen vom Anfang bis zum Ende der Zeit gleichzeitig, im Ganzen, wie im Detail bekannt ist. So weiß Er z.B., daß Zaid eine bestimmte Zeit zu leben hat und er zu bestimmter Zeit zu sterben hat usw. In gleicher Weise ist Seine Rede eine "nicht zusammengesetzte" Rede, deren besonderes Merkmal die offenbarten Bücher sind.

Erschaffen (Formen und ins Sein rufen) ist eine nur Ihm zugehörige Eigenschaft. Sollte etwas Abhängiges anderes Abhängiges erschaffen? Abhängigkeiten, seien sie nun Zufälle, Realitäten oder von Menschen aus freien Stücken gesetzte Handlungen, entspringen zur Gänze Seiner Schöpfung. Seine Handlungen hat Er aus Gründen und mit Absicht noch verschleiert. Gleichzeitig ist all dies der Beweis, daß alles Seinem Handeln entspringt.

Der Weg Allahs ist es, daß, wenn einer Seiner Untertanen eine Handlung beabsichtigt, Er diese Handlung

erschafft und entstehen läßt. Aufgrund dieses Ansehens wird das Individuum ein "Erwerbender"(Kasib) genannt und auf dieser Grundlage geschieht es, daß es gelobt oder getadelt, belohnt oder bestraft wird. Es ist Kufr (Unglaube) anzunehmen, daß irgend etwas anderes als Allah der wirkliche Schöpfer irgend eines Teiles der Schöpfung wäre.

Allah, der Höchste, steht weit über körperlicher Inkarnation (Hulul), und in gleicher Weise ist nichts in der Lage, in Ihm zu inkarnieren (sich in Ihm zu verkörpern).

Allah, der Höchste, umgibt (Muhit) alle Dinge und befindet sich in deren Nähe, umfaßt die existierenden

Dinge durch Nähe, Begleitung und Umgeben, aber nicht in einer Weise, wie wir es mit unserem begrenzten

Verstand begreifen können. Dies ist Seinem geheiligten Sein nicht gemäß.

Allah, der Höchste, ist über die Visionen, die manche Sufis in ihren Meditationen über Allah erlangen, erhaben (denn Sein wahres Wesen kann nicht bezeugt werden). Daher ist es wesentlich, an das Unsichtbare (Ghaib) glauben. Was der Sufi in seinen Meditationen erlebt, ist lediglich eine Vorstellung oder Reflexion.

Tatsächlich ist es ein Teil der Lehre der Sufis, daß all diese Visionen unter das Negativprinzip (den Negationsbegriff) "LA" fallend verstanden werden (bezogen auf das Wort "LA", d.h. "nein" in dem Satz (Kalima) "LA ilaha illa 'Llah.": "Es gibt keinen Gott außer Allah". Und daher haben diese Visionen keinen Anspruch auf Gültigkeit.)

Des weiteren ist es unser Glaube, daß der Allmächtige tatsächlich alle Dinge umgibt und ihnen nahe ist, auch wenn wir die volle Bedeutung dieser Aussage nicht verstehen. Auch glauben wir an das Sitzen des Allmächtigen auf dem Thron (Arsh), Allahs Gegenwart im Herzen jedes Gläubigen, Sein Niedersteigen zu dem niedersten Himmel im späteren Teil der Nacht und an andere derartige Dinge, wie die Erwähnung Seiner Hand oder Seines Gesichtes, die uns durch den Qur'an offenbart und durch Aussprüche (Ahadith) überliefert wurden. Gleichwohl sind diese Dinge nicht wörtlich zu verstehen, auch sollten wir keine Anstrengungen unternehmen, sie zu interpretieren (Tawil). Wir

sollen einfach den Glauben an diese Dinge entwickeln und uns davor schützen, etwas anzunehmen, was in Wirklichkeit falsch ist und daher die Interpretation dieser Dinge dem Wissen des Allmächtigen überlassen. In diesen Angelegenheiten ist der Menschen Anteil und auch der der Engel nur Unwissenheit und Verwirrung.

"Diejenigen, die am Hofe des Herrn als Propheten bestätigt sind, wagen nichts weiteres zu behaupten, als "ER IST".

Es gibt auch noch eine andere Art der Begleitung und Nähe des Allmächtigen als die oben erwähnte. Diese Kategorie, welche mit der obigen nur den Namen gemeinsam hat, kommt den besonderen Untertanen zu: den Engeln, den Propheten und den Sufi-Heiligen. Trotzdem ist auch der einfache Muslim nicht ohne Anteil an dieser Nähe, denn die Abstufungen zur Nähe Allahs sind unendlich. Wie nahe jemand an Allah auch kommt, es gibt immer noch ein näher. Meister Rumi hat geschrieben:

"Bruder, unendlich groß ist der Hof des Herrn, erkennen wirst du: Je näher du kommst, umso weiter mußt du noch gehen."

Zweites Kapitel:

DIE ANBIYAA

Viele Tausende und Abertausende Segnungen (Darud) mögen auf die Anbiyaa (Propheten) ergossen werden (der Friede und Segen Allahs sei auf ihnen), denn wären sie nicht gesandt worden, hätte niemand das Licht Hidaayat (Wechsel des Glaubens) erblickt oder wäre zu wahren Wissen gelangt.

Alle Anbiyya kamen den Weg der Wahrheit. Der erste Nabiyy (Prophet) war Adam (Friede sei auf ihm). Der Ausgezeichnetste unter ihnen, Muhammad, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, war der Khaatam un Nabiyyin (der letzte der Propheten).

Die Miraaj (Himmelfahrt) von Rasulullah, (dem Gesandten Allahs), der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, seine Israa (Nachtfahrt) von Mekka zu der Masjid ul Aqsa und von dort zu den Sieben Himmeln und Sidratul Muntaha sind wahr.

Die vom Himmel gesandten, den Anbiyya offenbarten Bücher - der Qur'an, die Bibel, die Thora, die Psalter Davids, die Schriftrollen des Abraham (der Friede Allahs sei auf ihnen) und weitere sind wahr. Der Glaube an alle Anbiyya ist uns vorgeschrieben. Trotz des Glaubens an eine bestimmte Anzahl von Propheten und Büchern Allahs müssen wir uns keine bestimmte Zahl merken, da ihre genaue Anzahl nicht mit Gewissheit gewußt werden kann.

Die Anbiyya (der Friede ruhe auf ihnen) sind Masum (vor großen und kleinen Übeltaten bewahrt).

Wir glauben über Sayidina Muhammad (der Friede und Segen Allahs sei auf ihm) alles, was durch das Mittel der positiven Beweisführung (Qati) nachgewiesen ist.

Drittes Kapitel:

DIE ENGEL

Wir glauben, daß die Engel die Diener Allahs, Masum, weder männlichen noch weiblichen Geschlechtes sind, weder zu essen noch zu trinken bedürfen, die Überbringer der göttlichen Offenbarungen (Wahy) sowie Träger des Arsh (göttlichen Thrones) sind und alles ausführen, was immer ihnen aufgetragen wird.

Trotz ihres Ranges als die edelsten Geschöpfe und ihrer Stellung als die auserwählten Diener am Hofe des Allmächtigen Herrn, unterscheiden sie und die Anbiyya sich nicht vom Rest der Schöpfung bezüglich der Tatsache, daß sie weder Wissen noch Macht besitzen, außer dem Wissen und der Macht, die ihnen der Allmächtige verliehen hat.

Die Engel glauben an das Wesen und die Eigenschaften Allahs gerade so, wie alle Muslime an diese Dinge glauben, und bekennen ihre Unfähigkeit, das Wesentliche Seines Seins zu begreifen.

Sie erfüllen ihre Pflichten gemäß ihrem Auftrag bestmöglich und bekunden Allah Dank für die, ihnen gewährte Gunst.

Viertes Kapitel:

SHIRK

Es ist gleichermaßen Kufr (Unglaube), anzunehmen, daß besondere Untertanen Allahs mit Ihm einige Seiner exklusiven Eigenschaften teilen, wie auch zum Beispiel, sie als Seinesgleichen anzubeten.

So wie einige der Ungläubigen ihrem Kufr dadurch Ausdruck verleihen, daß sie die Anbiyya verleugnen; die Christen drücken ihren Kufr dadurch aus, indem sie behaupten, Isa oder Jesus (der Friede sei auf ihm) war der Sohn Allahs (Gottes). Ähnlich verfielen die heidnischen Araber dem Unlauben, als sie meinten, die Engel seien die Töchter Allahs, und glaubten, daß diese das Wissen des Unsichtbaren (Ilm ul Ghaib) besäßen. Wie also die Anbiyya und Engel nicht als Teilhaber göttlicher Eigenschaften verstanden werden dürfen, so dürfen alle übrigen, außer den Anbiyya nicht als Teilhaber prophetischer Eigenschaften verstanden werden.

Neben den Anbiyya und den Engeln gibt es niemanden, der Masum (sündlos) ist; nicht die Sahaaba (Gefährten des Propheten Muhammads, Friede und Segen Allahs sei auf ihm, nicht die Ahl ul Bait (Familie des Prophetenhauses) und nicht die Sufi-Heiligen.

Nur den Anbiyya ist zu folgen. (Wir dürfen daher andererseits nicht annehmen, daß Gehorsam jemandem anderen gegenüber von uns verlangt wird. Das Befolgen einer Lehre oder des Weges eines bestimmten Imams, seiner Interpretation der Shariat (von Gott, für die Menschen verbindlich erklärter Rechtskörper) ist nicht von letzterer, sondern von der ersten Kategorie des Gehorsams, d.h. es ist das Folgen den Anbiyya, da die vier Imame nur Führer auf dem Weg des Nabiyy, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, waren. Wir folgen einem Imam nur soweit deshalb, weil er mit den Kennzeichen des Weges besser vertraut ist. Indem wir dies tun, folgen wir tatsächlich nur dem Weg des Rasul (der Friede und Segen Allahs sei auf ihm).

Fünftes Kapitel:

DIE LEHREN RASULULLAHS

Alles was uns Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, gelehrt hat (was die Glaubensartikel betrifft), muß Teil unseres Glaubens werden. Wir haben zu erfüllen, was immer er uns aufgetragen hat, und von allem abzustehen, was er uns verboten hat. Weiters ist es unsere Pflicht, die Worte und Handlungen jener zurückzuweisen, deren Worte und Handlungen auch nur um Haaresbreite von denen Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, abweichen.

Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, hat uns über die Wahrheit folgender Tatsachen unterrichtet:

1. Die Befragung durch die beiden Engel Munkar und Nakir im Grab.
2. Die Qualen im Grab für die Ungläubigen und einige der ungehorsamen Gläubigen.
3. Die körperliche Auferstehung nach dem Tod am Tag des Jüngsten Gerichts.
4. Den ersten Hornstoß zur Auslöschung von allem Belebten und den zweiten zu dessen Wiedererweckung.
5. Das Abnehmen der Himmel.
6. Die Zerstreung der Sterne.
7. Die Zerteilung der Berge.
8. Die Zerstörung der Erde beim ersten Hornstoß.
9. Das Hervorkommen der Menschen aus ihren Gräbern und die physische Wiedererschaffung der materiellen Welt beim zweiten Hornstoß.
10. Die Abrechnung am Tag des Gerichts.
11. Das Wägen der menschlichen Taten auf der Waage (Misan).
12. Die Zeugenschaft der menschlichen Glieder.

13. Die Überquerung der Siraat (Brücke), die schärfer als ein Rasiermesser und dünner als ein Haar über Jahannam (Hölle) gelegt ist, die mancher wie ein Blitz, andere wie der Wind und wieder andere wie Kriegspferde, und andere ganz langsam überqueren werden; und manche werden von ihr in Jahannam fallen.

14. Die Shafaat (Fürsprache) der Anbiyya, Heiligen und frommen Muslime.

15. Den Brunnen von Kauthar, dessen Wasser weißer als Milch und süßer als Honig und dessen Becher glänzend und zahlreich wie die Sterne sind. Wahrhaftig, Rasulallah, Friede und Segen Allahs sei auf ihm, sagte: "Wer von diesem Wasser trinkt, wird nie wieder dürsten".

Der Allmächtige wird, wenn Er will, jemandem der keine Reue zeigt, das Begehen einer Kabira (Hauptsünde) vergeben, und wenn Er will, wird Er sogar für eine Saghira (minderes Vergehen) Seine Strafe ergehen lassen. Trotzdem wird jemandem, wenn er Tauba (ehrliche Reue) bekennt, gemäß göttlichem Versprechen vergeben werden.

Die Ungläubigen werden ewige Qualen in Jahannam zu ertragen haben. Die Übeltäter unter den Muslimen, sollten sie nach Jahannam gelangen, werden nach kürzerem oder längerem Aufenthalt wieder entlassen und es wird ihnen der Eintritt nach Jannat (Paradies) gewährt, wo sie ewiglich verweilen werden.

Ein Gläubiger wird durch das Begehen einer Kabira nicht automatisch ein Kafir (Ungläubiger), auch kann man nicht sagen, daß er den Glauben verlassen hat.

All die verschiedenen Qualen Jahannams wie Schlangen, Skorpione, Ketten, Feuer, siedendes Wasser, Zaqqum und Ghislin, über die uns der Qur'an und Rasulallah, Friede und Segen Allahs sei auf ihm, unterrichtet haben, sowie auch die Wonnen des Paradieses wie Essen und Trinken, die Houris, Paläste usw. sind wahr.

Die gößte Wonne, welche die Gläubigen in Jannat genießen werden, wird ihr Bezeugen des Allmächtigen sein. Sie werden Ihn direkt (unverschleiert) erfahren, wobei dieses bezeugende Sehen einzigartig und ohne bestimmte Richtung ist und keine Beziehung zum "Wie" hat.

Imaan (aufrichtiger Glaube) besteht aus innerer Überzeugung und Zustimmung (des Herzens). Das formale Glaubensbekenntnis (mit der Zunge) wird ebenfalls als wesentlicher Bestandteil von Imaan verstanden, wenn man auch in Zeiten der Notwendigkeit (Bedrängnis) darauf verzichten kann.

Sechstes Kapitel:

DIE SAHAABA

Alle der Sahaaba (Begleiter, Gefährten) Rasulallahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, waren rechtschaffen. Wenn einer von ihnen einmal eine Übertretung begangen hatte, so bereute er sofort, und es ward ihm vergeben. Es gibt eine große Zahl gültiger Belege (Mutawaatir) aus Qur'an und Ahadith (überlieferte Aussprüche und Handlungen des Gesandten Allahs), die voll des Lobes für die Sahaaba sind. Der Qur'an beschreibt sie als einander liebend und nachsichtig behandelnd, entschlossen und feindlich gegen die Ungläubigen (48:29).

Wer (wie einige der Schiiten-Sekten) annimmt, daß die Sahaaba einander haßten und nicht miteinander auskommen konnten, verleugnet den Qur'an; und wer ihr Feind war oder durch sie zornig wurde, für den verwendet der Qur'an das Wort "Ungläubiger", als Beschreibung ("... daß Er durch sie die Ungläubigen erzürne" 48:49).

Die Sahaaba waren die Träger der Wahy (Offenbarung) und Überlieferer des Qur'an. Wer also könnte behaupten, die Sahaaba besäßen keinen Glauben an den Qur'an oder andere wesentliche Glaubensartikel ?

Es wurde durch die Übereinstimmung der Sahaaba und weitere schriftliche Belege festgestellt, daß Abu Bakr (Allah finde Wohlgefallen an ihm) der vorzüglichste der Sahaaba war. Die Sahaaba kannten ihn als den Besten unter ihnen und leisteten ihm daher den Gefolgschaftseid für das Amt des Kalifen. Nach dem Vorschlag Abu Bakrs akzeptierten sie Umar (Allah finde Wohlgefallen an ihm) als Kalifen nach ihm und kamen zu der Übereinstimmung, daß dieser unter ihnen den zweiten Rang an Vorzüglichkeit innehatte. Nach Umar berieten die Sahaaba drei Tage untereinander, bis sie Uthman (Allah finde Wohlgefallen an ihm) zum Besten unter ihnen bestimmten. Als sie zur Übereinstimmung gelangten, ihm das Kalifat anzuvertrauen, versprachen sie ihm die Treue. Nach Uthman leisteten alle Muhaajirin (Auswanderer) und Ansaar (Helfer) dem Ali (Allah finde Wohlgefallen an ihm) das Treuegelöbnis.

Die mit ihm stritten, waren im Unrecht. Aber wir sollten nicht Übel von einem der Sahaaba denken, vielmehr sollten wir ihre Auseinandersetzung mit gewogenem Blick betrachten und Liebe und Vertrauen für sie alle empfinden.

Das sind die grundlegenden Glaubensüberzeugungen (Aqaaid) der Muslime sunnitischer Rechtgläubigkeit (Orthodoxie).

NACHTRAG

Über die Wichtigkeit des Gebetes (Salaat)

Nach der Rückschau auf unsere Grundüberzeugung können wir nun in angemessener Weise mit dem (Darlegen des) Gottesdienst(es) beginnen, dessen wichtigste Ausprägung Salaat (das islamische Gebet) ist.

Im Sahih (Sammlung von Aussprüchen des Propheten (Fesai) des Imam Muslims) wird auf Gewähr des Jabir berichtet, daß der Nabiyy, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, gesagt hat: "Das Glied zwischen dem Muslim und Kufr ist die Vernachlässigung des Salaat." Das bedeutet, daß ein Muslim durch die ständige Vernachlässigung des Salaat möglicherweise in den Zustand des Unglaubens verfällt.

Die Imame Ahmad, Tirmidhi und Nasaai haben auf Gewähr des Barida berichtet, daß Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, gesagt hat: "Der Bund zwischen uns, der uns von den übrigen Menschen trennt ist Salaat. Wer es vernachlässigt, wird ein Kafir."

Ibn Majah berichtet ein Hadith auf Gewähr des Abu Dardaa, der gesagt hat: "Mein Freund, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, gab mir folgenden Rat: "Stelle Allah nichts und niemanden an die Seite, selbst wenn du mit Tod oder Feuer bedroht wirst. Verweigere deinen Eltern nicht den Gehorsam, selbst wenn sie dir befehlen, deine Frau, deine Kinder und deinen Reichtum aufzugeben. Und versäume Fardh Salaat nicht absichtlich, denn wahrlich, wer Fardh Salaat absichtlich ausläßt, der hat Allah von jeder Verantwortung ihm gegenüber entbunden."

Die Imame Ahmad, Darami und Baihaqi haben auf Gewähr des Amr Ibnul Aas berichtet, daß Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, gesagt hat: "Wer sich regelmäßig um die Verrichtung seiner Fardh Salaats bemüht, dem wird Erleuchtung, ein schöner Rang und Erfolg am Tag des Gerichts zuteil, und wer darin nachlässig war, dem wird keine Erleuchtung, kein Rang und kein Erfolg zuteil. Statt dessen wird er mit Firaun, Hamaan, Qarun und Ubayy ibn Khalf (lauter üble Burschen) zusammengetan."

Imam Tirmidhi hat auf Gewähr des Abdullah ibn Shaiq berichtet, daß die Sahaaba Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm von keiner anderen Vernachlässigung wußten, die zu Kufr führt, außer die Vernachlässigung von Fardh Salaat.

Auf der Grundlage dieser Ahadith (Aussprüche) kam Imam Ahmad ibn Hanbal zu der Auffassung, daß jeder, der auch nur ein Salaat absichtlich ausläßt, ein Kafir wird (Gemäß Imam Ahmad hat ein Muslim, der dies tut, in der Tat den Glauben zurückgewiesen und muß der Strafe, die auf Abtrünnigkeit steht, unterworfen werden. Darauf steht der Tod). Nach Meinung Imam Shafeis wird für solch einen Muslim die Todesstrafe zur Anwendung gebracht. Trotzdem wird der Tod dieser Person der eines Muslims sein, und sie stirbt nicht als Kafir. Gemäß Imam Abu Hanifa wird solch ein Muslim zeitlich unbegrenzt, oder bis er Reue zeigt, eingesperrt. Und Allah weiß es am besten.

* * * *

Es soll vorweg gesagt werden, daß Salaat von wesentlichen Bedingungen (Arkaan) umfaßt wird, die später im

Detail erklärt werden, so Allah will. Eine der voraussetzenden Bedingungen für Salaat ist Tahaarat (körperliche Reinheit) von sowohl Hukmi (rechtlicher) als auch Haqiqi (tatsächlicher) Najaasat (Verschmutzung). Weitere Bedingungen sind Tahaarat der Kleidung und Örtlichkeit. Daher werden vor allem anderen die verschiedenen Masalabs (Fragen, Problemstellungen) bezüglich Tahaarat untersucht.

2. Buch über Tahaarat

Erstes Kapitel: WUDHU

MASALAH: Es sollte bekannt sein, daß vier Dinge in Wudhu Fardh sind:

1. Das Gesicht vom Haaransatz bis unter das Kinn und von Ohr zu Ohr zu waschen.
2. Beide Hände und die Arme bis einschließlich der Ellenbogen zu waschen.
3. Ein Viertel des Kopfes (mit einer nassen Hand) zu wischen.
4. Beide Füße bis einschließlich der Knöchel zu waschen.

Ist der Bart dicht, so ist es nicht notwendig, das Wasser mit Gewalt durch die Haare zu drücken (um beim Gesichtwaschen die Haut zu benetzen).

Wenn auch nur die Fläche eines Fingernagels an einem dieser vier Körperteile trocken bleiben sollte, ist Wudhu unvollständig.

Gemäß den Imamen Shafei, Ahmad und Malik sind Niyat (Absichtserklärung) und Tartib (Wudhu in einer festgelegten Reihenfolge zu verrichten) ebenfalls Fardh.

Weiters ist es gemäß Imam Malik ebenfalls Fardh, Wudhu in einem Zug durchgehend zu verrichten (Muaalaat, d.h. Wudhu muß derart verrichtet werden, daß kein Körperteil trocknet, bevor der nächstfolgende gewaschen ist).

Gemäß Imam Ahmad ist es außerdem Fardh, im Namen Allahs zu beginnen und die Nasengänge und den Mund auszuspülen.

Die Imame Malik und Ahmad halten es weiters für Fardh, den gesamten Kopf zu wischen.

Klugheit und Umsicht gebieten es jedoch, alle diese Dinge auszuführen, egal welchem Imam man folgt.

MASALAH: Sunnat (Gepflogenheit Rasulullahs (Fsai)) in Wudhu ist folgendes:

1. Mit den Worten "Bismillahi-r Rahmani-r Rahim" zu beginnen,
2. beide Hände bis zu den Gelenken drei mal zu waschen,
3. den Mund drei mal mit Wasser auszuspülen,
4. ein Miswak (bestimmtes Holz, welches als Art Zahnbürste verwendet wird) zu benutzen oder sonstwie die Zähne zu säubern,
5. die Nasengänge drei mal zu spülen und zu reinigen,
6. das ganze Gesicht drei mal zu waschen,
7. beide Arme bis einschließlich der Ellenbogen drei mal zu waschen,
8. in einer Bewegung das ganze Haupt und die Ohren zu wischen; es ist dabei nicht unbedingt notwendig, zwischen dem Haupt und den Ohren die Hände erneut zu befeuchten,
9. beide Füße bis einschließlich der Knöchel drei mal zu waschen.

Khuffain

(Diese sind eng anliegende Ledersocken, die den ganzen Fuß bedecken und bis über die Knöchel reichen und geeignet sind, darin eine längere Wegstrecke (z.B. 4 km) zurückzulegen, ohne dabei Angst haben zu müssen, sie zu verschleifen. Gewöhnliche Socken aus Wolle oder ähnlichem Material können in Bezug auf Masah oder Wischen, wie es weiter unten besprochen werden wird, nicht als Khuffain gelten. Insoferne, daß die heutzutage getragenen Schuhe unter dem Knöchel geschnitten sind, können sie ebenfalls nicht als Substitutiv klassifiziert

werden. Der Stiefel hingegen, wenn er Fuß und Knöchel bedeckt, rein ist, eng sitzt und aus nicht saugendem Material besteht, wird als Substitut akzeptiert.)

Wenn jemand Wudhu verrichtet und Khuffain trägt, die er angelegt hat, als er in Tahaarat war, so ist es für einen Muqim (jemand, der nicht auf einer Reise ist) einen Tag und eine Nacht lang (von dem Zeitpunkt, an dem sein Wudhu gebrochen ist) und für einen MUSAAFIR (ein Reisender) drei Tage und drei Nächte lang Jaiz (gestattet), seine Khuffain anzubehalten und Masah auszuführen (sie nur abzuwischen, wenn er Wudhu in diesem Zeitraum verrichtet).

Sollten die Khuffain Löcher aufweisen, durch welche drei Zehen passen, ist es nicht Jaiz, Masah anzuwenden.

Sollte jemand in Wudhu seine Khuffain bis über die Knöchel heruntergezogen haben oder die Zeitspanne für Masah abgelaufen sein, so braucht er die Khuffain nur auszuziehen und beide Füße zu waschen. Noch einmal Wudhu zu verrichten ist nicht notwendig, außer gemäß der Auffassung Imam Maliks.

Fardh von Masah ist es, die Khuffain drei Finger breit am Fußrücken abzuwischen.

Sunnat von Masah ist es, mit allen fünf Fingern von den Zehen bis zur Ferse und (über die Knöchel) bis zum Beginn der Unterschenkel zu wischen. Gemäß Imam Ahmad ist dies Fardh. Selbstverständlich ist diese Art die umsichtigste Weise, Masah auszuführen.

Nach der Beendigung von Wudhu sollte folgendes Duaa (Bittgebet) rezitiert werden:

(Ich bezeuge, daß es keinen Gott gibt außer Allah. Er ist Einzig und hat kein Gleiches. Und ich bezeuge, daß Muhammad Sein Diener und Rasul (Gesandter) ist. O Allah, mache mich wie jene, die oft bereuen, wie jene, die gereinigt sind. Ehre sei Dir, O Allah und aller Preis. Ich bitte um Vergebung und bereue vor Dir.)

Darauf sollten zwei Rakaat Salaat (Tahiyat ul Wudhu) verrichtet werden.

Zweites Kapitel:

WAS WUDHU BRICHT

1. Alles aus den analen und urinalen Körperteilen Dringende,
 2. jede Najaasat (Unreinheit), die aus irgendeinem Teil des Körpers dringt und zu einem anderen (Körperteil) gelangt, der (entweder in Wudhu oder Ghushl (Vollwaschung) gewaschen werden muß (Blut oder Eiter, welches sich am Wundrand gesammelt hat und eingetrocknet ist, ohne auszufließen, bricht Wudhu daher nicht).
 3. mehr als ein Mundvoll an Erbrochenem (d.h. was nicht zurückgehalten werden kann), egal ob flüssig oder fest, Galle oder Blut, ausgenommen Schleim; sollte sich Blut mit dem Speichel vermischt haben und ausrinnen, dann bricht Wudhu, wenn das Blut den Speichel rot gefärbt hat.
- Sollte jemand öfters, weniger (als ein Mundvoll) erbrechen, gemäß Imam Muhammad, sollte für alles Erbrechen der selbe Grund vorliegen (Seekrankheit z.B.), dann sollten die Mengen zusammengenommen werden (und wenn die Summe mehr als ein Mundvoll ergibt, dann bricht Wudhu).
4. Schlaf, sowohl auf dem Rücken, als auch auf der Seite oder an etwas angelehnt, sodaß man umfallen würde, wenn man diese Stütze entfernte. Stehend oder ohne Stütze sitzend zu schlafen oder in den vorgeschriebenen Sunnat-Stellungen, in Ruku oder Sajda, bricht Wudhu nicht.
 5. geistige Umnachtung, Berauschtigkeit und Bewußtlosigkeit in jedem Fall.
 6. Lachen (wenn hörbar) einer erwachsenen Person in einem Salaat, in welchem Ruku und Sajda eingenommen werden (Lachen außerhalb eines Salaat oder in Janaazasalaat (Totengebet) bricht Wudhu nicht).
 7. Geschlechtsverkehr; gemäß Imam Abu Hanifa bricht weder direktes Berühren der eigenen Geschlechtsteile noch die Berührung einer Frau durch einen Mann Wudhu, gemäß allen übrigen Imamen brechen diese beiden Dinge Wudhu.
 8. Essen von Kamelfleisch, gemäß Imam Ahmad.

Drittes Kapitel:

GHUSL

MASALAH: Fardh in Ghusl (Vollwaschung) sind:

1. Waschen des ganzen Körpers.
2. Ausspülen des Mundes.
3. Ausspülen der Nase.

MASALAH: Es ist Fardh für eine Frau mit geflochtenem Haar, die Wurzeln zu befeuchten, jedoch nicht, die Zöpfe zu öffnen. Sollte ein Mann geflochtenes Haar tragen, so muß er dieses für Ghusl öffnen und seine Haare von den Wurzeln bis zu den Spitzen waschen.

MASALAH: Sunnat in Ghusl sind:

1. Waschen der Hände.
2. Reinigung des Körpers von allen Haqiqi Najaasat (tatsächlichem Schmutz).
3. Wudhu.
4. Den ganzen Körper drei mal zu waschen.
5. Wenn das für Ghusl verwendete Wasser bei den Füßen zusammenläuft und nicht abrinnt, so ist es Sunnat, die Füße nach Ghusl noch einmal zu waschen.

Viertes Kapitel:

WAS GHUSL NÖTIG MACHT

1. Geschlechtsverkehr; gleichgültig ob mit oder ohne Emission.
2. Emission von Feuchtigkeit, wenn diese von Samenerguß und Orgasmus begleitet wird, egal ob im Schlafen oder Wachen. Ein Sexualtraum macht Ghusl nicht erforderlich, wenn er nicht von einer Flüssigkeitsemission begleitet wird.
3. Beendigung der Perioden Haiz (Menstrationsperiode der Frau) und Nifaas (Periode von 40 Tagen nach einer Entbindung).

MASALAH: Rechtlich dauert Haiz nicht kürzer als drei und nicht länger als zehn Tage. Nifaas (Schutzdauer nach Kindesgeburt) dauert nicht länger als vierzig Tage, für die kürzeste Dauer gibt es keine Begrenzung. Innerhalb dieser Zeitspannen gilt Blut in jeder Farbschattierung, außer was rein weiß ist, als Blut von Haiz oder Nifaas.

Die rechtlich kürzeste Dauer für Thur (Tahaarat zwischen zwei Haiz) ist fünfzehn Tage.

Blut, welches für weniger als drei Tage oder mehr als zehn Tage kommt und welches nach vierzig Tagen in

Nifaas kommt, wird Istihaaza (unangemessenes Blut) genannt und hält eine Frau weder von Salaat noch von Saum (islamisches Fasten) ab.

Wenn Haiz einer Frau länger als ihre übliche Periode dauert (z.B. neun Tage statt üblicherweise sechs), so wird dieses Blut nicht Istihaaza genannt (und sie ist daher weder für Salaat noch für Saum verantwortlich, obwohl sie schon Qasaa (Nachholen des Versäumten) für ihr Saum zu tun hat). Werden die zehn Tage jedoch überschritten, dann gilt alles, was über ihre übliche Periode hinausgeht, für Istihaaza (und sie hat für alle versäumten Salaats und Saums ab der Zeit, welche über ihre normale Periode hinausgeht, in unserem Beispiel ab dem sechsten Tag Qasaa zu tun).

Haiz einer jungen Frau, die eben zu menstruieren begonnen (und noch keine regelmäßigen Perioden) hat, ist für zehn Tage festgesetzt. Alles Blut nach diesen zehn Tagen gilt als Istihaaza.

MASALAH: Während Haiz und Nifaas ist Salaat ausgesetzt und Qasaa nicht erforderlich. Gleicherweise

enthebt Haiz und Nifaas eine Frau vom Fasten. Es ist jedoch Wajib (verbindlich), Qasaa für alle verlorenen Fasttage zu leisten.

Geschlechtsverkehr während Haiz und Nifaas ist Haraam (ungesetzlich), aber nicht während Istihaaza.

Sollte der Ausfluß von Haiz vor Beendigung der zehn Tage (oder der üblichen Periode) aufhören, so ist Geschlechtsverkehr, ehe die Frau Ghusl genommen hat, solange nicht Halaal (gesetzlich erlaubt) bis die Zeit für ein Salaat verstrichen ist (ohne weiteren Ausfluß, sodaß man sicher sein kann, daß die monatliche Blutung tatsächlich zum Stillstand gekommen ist).

Gemäß Imam Abu Hanifa ist es also erlaubt, innerhalb der zehn Tage seiner Frau sexuell beizuwohnen, bevor sie Ghusl genommen hat. Die meisten anderen Imame sind jedoch der Meinung, daß sie ohne vorhergehendes Ghusl nicht an Geschlechtsverkehr teilnehmen darf.

MASALAH: Es ist jemandem, ohne in Wudhu zu sein nicht erlaubt, den Qur'an zu berühren, (außer der Qur'an ist verpackt oder in einer Schatulle). Man kann jedoch daraus lesen (oder aus dem Gedächtnis rezitieren). Für jemanden in Janaabat (für den Ghusl notwendig wurde), Haiz oder Nifaas ist es nicht erlaubt, den Qur'an zu berühren, daraus zu rezitieren, eine Masjid (Moschee) zu betreten oder Tawaf (die Kaaba zu umschreiten) zu verrichten (Janaabat hindert jedoch nicht daran, "Bismillah" oder "Al-Hamdulillah" etc. zu sagen oder Duaa zu sprechen).

Fünftes Kapitel:

NAJAASAT

MASALAH: Der Urin von Tieren, deren Fleisch (bei ordentlicher Schlachtung) Halaal ist, Urin von Pferden, Schiß von Vögeln, deren Fleisch Haraam ist (oder wenn der Schiß aufdringlich riecht, auch von Vögeln, deren Fleisch Halaal ist); alle diese Dinge sind Najaasat (Unreinheiten) in solchem Ausmaß daß sie Khafifa (leichte Unreinheiten) genannt werden. Ein Fleck davon (Khafifa Najaasat), wenn er weniger als ein Viertel des Kleidungsstücks bedeckt, auf den er gelangt ist (z.B. Ärmel, Kragen etc.), hält niemanden (da die Menge so klein ist) von Salaat in diesen Kleidern ab, obwohl eine solche Menge im Wasser, dieses für Wudhu oder Ghusl unbrauchbar macht. (Die hierfür maßgebende Wassermenge ist für Ghusl ca. zwölf Doppelhände voll. Siehe Muwatta, Imam Malik.)

Der Schiß von Vögeln, deren Fleisch Halaal ist, außer der von Hühnern und Enten (wegen des aufdringlichen

Geruchs) gilt (rechtlich) als rein.

Menschlicher Urin, auch der Urin von Babys, Eselurin oder der anderer Tiere, deren Fleisch Haraam ist, menschliche Exkremente und die vierfüßiger Tiere sind Ghaliza Najaasat (schwere) Verunreinigungen. Das gilt auch für menschliches und tierisches Blut, Rebenwein (und andere berauschende Flüssigkeiten) und Samen (gemäß Imam Shafei und anderen ist menschlicher Samen nicht Najaasat, sondern rein).

MASALAH: Ein Fleck von Ghaliza Najaasat in der Größe eines Dirham (Münze) oder einer Handfläche, wenn die Ghaliza Najaasat dünnflüssig ist (und auseinanderrinnt) oder wenn sie fest ist, im Gewicht von 4,5 Mashas (13 5/7 Drams = ca 0,047 Liter oder 24,2 Gramm), ist entschuldbar (und man kann in solcherart beschmutzten Kleidern Salaat verrichten). Gelangt diese Menge in Wasser für Ghusl oder Wudhu, so wird dieses Wasser für Tahaarat ungeeignet.

MASALAH: Übriggelassenes Essen oder Trinken, welches mit menschlichem Speichel in Berührung gekommen ist, auch von Ungläubigen, Pferden und anderen Tieren, deren Fleisch Halaal ist, sowie deren Schweiß und der Schweiß von Esel und Maultier sind rein. Überbleibsel von Katzen, Mäusen und anderen Haus- und Schoßtieren, sowie die Reste von Eidechsen und die der Vögel, deren Fleisch Haraam ist (wie Falke oder Geier), sind Makruh (unbeliebt, unerwünscht). Nahrungsreste von Schweinen, Hunden, Elefanten und Vierfüßern, deren Fleisch Haraam ist (ausgenommen die der Katze und ihr ähnliche Tiere, wie oben erwähnt), sind Najaasat.

MASALAH: Urinflecke (alle, wenn nicht sichtbar) in der Größe eines Stecknadelkopfes sind entschuldbar (solange die von ihnen bedeckte Fläche nicht größer als eine Münze ist, wie oben erwähnt).

Sechstes Kapitel:

REINIGUNG VON NAJAASAT

Tahaarat (Reinheit) von Hukmi (rechtlicher) Najaasat kann nur durch den Gebrauch von reinem Wasser erreicht werden, welches entweder als Regen gefallen oder in der Erde aufgespeichert worden ist, wie Meer-, Brunnen- oder Quellwasser. Die Flüssigkeiten von Bäumen (Nektar) und Früchten wie z.B. Wassermelone, Weintrauben oder Banane sind nicht geeignet, etwas Verunreinigtes in den Zustand von Tahaarat zu bringen.

Sollte eine fremde, jedoch reine Substanz wie Sand, Seife oder Safran in das Wasser gelangen, so ist es Jaiz (erlaubt), dieses Wasser für Wudhu zu verwenden, außer die Zusammensetzung des Wassers wurde dadurch dermaßen geändert, daß die Liquidität verloren gegangen ist oder die Teile Wasser und Beifügung gleich groß geworden sind (z.B. ein Liter Wasser und ein Liter Fruchtsaft), oder die zugefügte Substanz ist derart vorherrschend, daß man nicht mehr von Wasser sprechen kann, sondern von Brühe, Rosenwasser, Essig etc. Um Ijmaa (Konsens) zu erzielen, ist es nicht gestattet, mit solch einer Flüssigkeit Wudhu oder Ghusl vorzunehmen. Gemäß Imam Abu Hanifa dürfen solche Flüssigkeiten zur Reinigung von Kleidern verwendet werden. Die Imame Muhammad und Shafei sind jedoch der Meinung, daß dies nicht erlaubt sei.

MASALAH: Wenn geronnener und getrockneter Samen von der Kleidung abgeschabt wird, sodaß nichts mehr zu sehen ist, gilt diese Kleidung als rein.

Schwerter, Messer und ähnliche Dinge (wie Spiegel) können durch bloßes Abwischen gereinigt werden.

Wenn der Boden schmutzig wurde und dann alles so aufdicknete, daß keine Spur Schmutz mehr zu erkennen ist, gilt er als sauber geworden und Salaat kann darauf verrichtet werden, aber es ist trotzdem nicht gestattet, diese Erde für Tayammum (rituelle Sandwaschung) zu verwenden. Gleicherweise werden Wände, Ziegel, Mauern, Bäume und Laub (durch das Trocknen und dadurch Verschwinden der Najaasat) wieder rein. Jedoch vom Baum gefallenes Laub (oder ein aus der Mauer gebrochener Ziegel) wird erst rein, wenn es (er) sauber gewaschen wurde.

MASALAH: Najaasat, welche man sehen kann (bzw. die betroffene Oberfläche), wird gemäß Imam Abu Hanifa erst dann rein, wenn sie soweit gewaschen wurde, daß nichts mehr zu sehen ist. Gemäß einigen anderen Imamen muß nach der Entfernung der sichtbaren Verschmutzung die Oberfläche noch drei mal gewaschen und wenn möglich jedes mal ausgewrungen werden. Ist dies nicht möglich, so muß man die Sache nach jedem Waschgang solange trocknen lassen, bis sie nicht mehr tropft.

Nicht sichtbare Najaasat muß zumindest drei mal gewaschen (obwohl sieben mal am besten wäre) und ausgewrungen und jedesmal (bevor man erneut zu waschen beginnt) getrocknet werden.

Tierhäute, wenn sie (chemisch oder durch die Sonne) gegerbt wurden, werden rein.

MASALAH: Fließendes Wasser oder große Mengen Wasser, (wie in einem See oder großen Becken zumindest 10 Quadratfuß) werden durch das Hineinfallen von Najaasat oder durch das Überfließen von Najaasat nicht unrein, außer diese Najaasat ändert den Geschmack, die Farbe oder den Geruch des Wassers in bemerkenswerter Weise.

MASALAH: Wenn ein Hund in einem fließenden Wasser sitzt oder etwas Totes hineinfällt oder wenn Najaasat irgendwo verklemmt ist und das Wasser (auf dem Weg zum Wasserspeicher) darüber hinwegfließt, dann wird dieses Wasser, wenn der größere Teil davon mit dieser Najaasat in Berührung kommt, unrein; anderenfalls bleibt es rein.

MASALAH: Eine kleine Menge Wasser wird unrein, wenn Najaasat hineingelangt.

MASALAH: Eine große Menge Wasser ist nach den meisten Imamen 1 Qullatain (2 Qullas oder 1 Qullatain sind ung. 225 Sirs oder ca. 210 Liter). Gemäß Imam Abu Hanifa ist eine große Menge Wasser dann gegeben, wenn man es an der einen Seite aufrührt und dies an der anderen Seite nicht sofort spürbar wird.

MASALAH: Wenn ein Tier in einen Brunnen fällt und ertrinkt und der Kadaver anschwillt oder aufplatzt, muß der Brunnen zur Gänze geleert werden. Schwillt der Kadaver nicht an und das Tier ist so groß wie eine Katze oder größer, muß der Brunnen ebenfalls geleert werden. Das Gleiche gilt für drei oder mehrere Tiere mittlerer Größe (z.B. Vögel). Hat das tote Tier die Größe einer Maus oder eines Spatzen, müssen 20 bis 30 Eimer Wasser aus dem Brunnen entfernt werden. Ist das tote Tier mittlerer Größe (wie eine Taube), so werden 40 bis 60 Eimer Wasser entfernt. Drei Spatzen gelten (juristisch) soviel wie eine Taube. Und Allah weiß es am Besten.

Siebentes Kapitel:

TAYAMMUM

Wenn jemand beabsichtigt, Salaat zu verrichten, und nicht in der Lage ist, Wasser (für Wudhu oder Ghusl) zu verwenden sei es aus Gründen der Entfernung (über 1,5 Kilometer) oder aus Furcht vor Krankheit, Angst vor Feinden oder Tieren, wegen Wasserknappheit (Durst) oder weil es unmöglich ist, an Wasser zu gelangen, dann ist es dieser Person erlaubt, Tayammum statt Wudhu oder Ghusl vorzunehmen, und zwar mit Erde oder damit verwandten Substanzen wie Staub, Sand, Kalk, Mörtel oder Kies, vorausgesetzt, diese Substanzen sind frei von Najaasat.

MASALAH: Vor Tayammum muß Niyyat (Absichtserklärung) gemacht werden. Dann wird nach (leichter) Berührung der Erde mit beiden Händen über das Gesicht gewischt. Nach nochmaliger Berührung der Erde wird dann über beide Arme bis einschließlich der Ellbogen gewischt. Diese drei Dinge sind Fardh bei Tayammum. Sollte auch nur die kleinste Fläche des Gesichtes oder der Hände unberührt bleiben, so ist Tayammum unvollständig. Wenn ein Ring getragen wird, so ist es erforderlich, diesen zu drehen (nicht notwendig ist es, ihn vom Finger zu nehmen). Ebenfalls ist es erforderlich, etwas zwischen den Fingern zu reiben.

MASALAH: Es ist gestattet vor der Zeit für Salaat, Tayammum zu machen, wie auch damit eine beliebige Anzahl von Fardh und Nafl (außerordentliches) Salaats zu verrichten.

MASALAH: Tayammum bricht in dem Moment, in dem Wasser zur Verfügung steht, selbst wenn man sich mitten in Salaat befindet.

MASALAH: Sollte der Körper oder die Kleidung einer Person beschmutzt sein, die beabsichtigt, Salaat zu verrichten und es steht kein Wasser zur Verfügung, so ist es gestattet, Salaat mit dieser Beschmutzung (an Körper oder Kleidung) zu verrichten, solange kein reines Kleidungsstück zur Verfügung steht, das geeignet ist, zumindest die Geschlechtsteile zu bedecken.

3. Buch über Salaat

Erstes Kapitel: WANN SALAAT FARDH WIRD

MASALAH: Salaat wird Fardh, wenn die dafür vorgesehene Zeit angebrochen ist, für jede Person die sich im Islam befindet, (die den Islam angenommen hat oder in ihn hineingeboren wurde) die gesund, reif und rein von Haiz und Nifaas ist.

Sollte ein Ungläubiger Muslim, ein Kind reif oder ein Verrückter gesund werden, so wird jenes Salaat für diese Person Fardh, für welches noch genügend Zeit vorhanden ist, um zumindest Takbir zu sprechen (die Worte "Allahu Akbar" ("Gott ist größer") am Beginn des Gebets, wobei die Hände bis an die Ohren erhoben werden).

Gleiches gilt für die Beendigung von Haiz und Nifaas, wenn noch genügend Zeit bleibt, um ein Bad zu nehmen und Takbir zu sprechen.

Zweites Kapitel:

DIE ZEITEN FÜR SALAAT

Die Zeit für Fajr Salaat beginnt beim echten Morgengrauen und dauert bis unmittelbar vor Sonnenaufgang.

Die Zeit für Zuhr Salaat beginnt beim Sinken der Sonne (vom Zenith am Mittag) und dauert bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schatten die gleiche Länge erreichen, wie die (aufrecht) stehenden Schattenspende zuzüglich zu dem "Originalschatten" (das ist die Länge des Schattens zu dem Zeitpunkt, als die Sonne im Zenith stand).

Dieser "Originalschatten" sollte (in den mittleren Breiten der nördlichen Hemisphäre) eineinhalb Qadam (ein Qadam ist ein siebtel der Länge von einem Ding) im Hochsommer ausmachen. In den drei Monaten vor und nach der Sommersonnenwende verlängert sich das Maß um ungefähr ein Qadam (in diesem Fall wurden sieben Monate des Jahres berücksichtigt. Fünf Monate bleiben über, zwei vorher, zwei nachher und einer dazwischen, der Monat der Wintersonnenwende). In den zwei Monaten vor und nach der Wintersonnenwende verlängert sich das Maß des "Originalschattens" um zwei Qadam. Im Monat der Wintersonnenwende selbst, verlängert sich dieser um zweieinhalb Qadam. Dies sind die Lehren der Imame Abu Yusuf und Muhammad und die Mehrheit der Imame (einschließlich Imam Malik, Shafei und Ahmad ibn Hanbal) schließen sich an. Gemäß einer Quelle ist dies auch die Ansicht des Imam Abu Hanifa. Nichts desto trotz ist es die Lehre des Imams, auch die Fatwaaa (Rechtsentscheidung) lautet demgemäß, daß die Zeit für Zuhr solange andauert, bis die Länge des Schattens einer aufrecht stehenden Sache gleich zweimal der Länge dieser Sache mißt, wenn der Originalschatten dabei berücksichtigt wurde.

Die Zeit für Asr Salaat beginnt mit dem Ende der Zeit für Zuhr und dauert so lange, wie die Sonne ihre Strahlkraft nicht verliert. Dann kommt jedoch eine Zeit, in der es Makruh ist, Asr zu verrichten, bis zum Sonnenuntergang. Trotzdem ist es erlaubt, in dieser Zeit Asr Salaat dieses Tages (nicht ein Qasaa Salaat) zu verrichten, obschon es äußerst Makruh ist. Andere Salaats, ob Fardh oder Nafl, dürfen in dieser Zeit nicht verrichtet werden.

Die Zeit für Maghrib Salaat beginnt nach dem Sonnenuntergang und dauert gemäß den meisten Imamen bis zu der Zeit, in der die vorherrschende Farbe am Horizont Rot ist. Gemäß Imam Abu Hanifa dauert die Zeit länger, d.h. bis die vorherrschende Farbe am Horizont Weiß ist. Wenn schon eine Menge Sterne zu sehen sind, wird die Verrichtung von Maghrib Salaat Makruh.

Die Zeit für 'Ishaa Salaat beginnt nach der Zeit für Maghrib und dauert bis durch die halbe Nacht. (Das erste Drittel ist das beste (Mustahabb), und bis zur Hälfte der Nacht gilt unbeschränkte Erlaubnis für die Verrichtung. Obwohl es auch in der zweiten Hälfte der Nacht gestattet ist, 'Ishaa Salaat zu verrichten, wird es doch nicht geschätzt und ist Makruh.)

Die Zeit für Witr Salaat dauert von der Beendigung des 'Ishaa Gebets bis zur Morgendämmerung.

Es ist Mustahabb, die Verrichtung von Zuhr Salaat während der heißen Jahreszeit etwas hinauszuschieben, 'Ishaa kurz vor dem Ende des ersten Nachtdrittels zu verrichten und Fajr Salaat im ersten Licht des Tages zu halten, sodaß noch genügend Zeit bleibt, um Fajr in Masnun für den Fall zu wiederholen, daß zuvor irgendein Fehler passiert sein sollte, der das Gebet ungültig gemacht hat.

Während des Sonnenaufgangs, zum Sonnenhöchststand und während des Sonnenuntergangs darf außer Asr Salaat des selben Tages (nicht Qasaa für Asr Salaat eines anderen Tages) kein Salaat verrichtet werden, auch kein Sajda Tilaawat (Niederwerfung auf Grund der Rezitation bestimmter Qur'anverse) und kein Janaasa Salaat (Totengebet).

Während der Zeit für Fajr ist es Makruh, irgendein Nafl Salaat zu verrichten, außer für Fajr Salaat. Qasaa kann jedoch gehalten werden. Das gleiche gilt für die Zeit nach der Verrichtung von Asr, bevor und nachdem die Sonne blaß geworden ist, bis Maghrib (Sajda Tilaawat kann in diesen Perioden jedoch ausgeführt werden).

Drittes Kapitel:

ADHAN

Es ist Sunnat, vor Salaat Adhan (Aufruf zum Gebet) und Iqamat (zweiter Aufruf, unmittelbar nach dem Salaat beginnt) zu rezitieren (gleichgültig ob Salaat rechtzeitig, vorgezogen oder als Qasaa verrichtet wird).

Die Details betreffend das Wie und Was des Adhan sind so gut bekannt, daß es nicht notwendig ist, sie hier zu erwähnen.

Für einen Musaafir (Reisender) ist es Makruh, Adhan auszulassen.

Für jemanden, der Salaat zu Hause verrichtet, ist der Adhan der Stadtmoschee ausreichend.

(Der Adhan darf nicht gerufen werden: von einer unreinen, betrunkenen oder verrückten Person und nicht von einer weiblichen Person.)

Viertes Kapitel:

SALAATS VORBEDINGUNGEN

1. Körperliche Tahaarat von sowohl Haqiqi als auch Huqmi Najaasat.
2. Tahaarat der Kleidung.
3. Tahaarat der Örtlichkeit, an der Salaat verrichtet wird.
4. Hinwendung zur Qibla.
5. Bedeckung (zumindest) der Aurat; für den Mann vom Nabel bis unter die Knie und für die Frau der gesamte Körper, ausgenommen Gesicht, die Hände und die Füße.

MASALAH: Sollte ein Viertel (eines Körperteils, der bedeckt sein muß,) entblößt werden, so wird Salaat ungültig.

Die bei einer Frau herabhängenden Haupthaare werden rechtlich als eigener Körperteil betrachtet, und daher wird Salaat ungültig, wenn ein Viertel der Haare (während Salaat) einer Frau unbedeckt bleibt.

MASALAH: Jene Person, die keine Kleider besitzt (keine reinen Kleider oder überhaupt keine oder nicht genügend, um die Aurat zu bedecken), kann Salaat ohne diese (oder mit soviel wie vorhanden) verrichten.

MASALAH: Wenn die Richtung der Qibla unbekannt oder ungewiß ist (und es unmöglich ist, sie mit einiger Sicherheit festzustellen), muß eine Schätzung vorgenommen und Salaat in der so bestimmten Richtung verrichtet werden. Es nicht gestattet (in solch einer Situation), Salaat ohne vorangegangene Schätzung zu verrichten.

MASALAH: Sollte es jemandem aus Gründen der Sicherheit oder Angst vor Krankheit nicht möglich sein, die Richtung der Qibla einzuhalten, kann er sein Salaat in der für ihn angemessenen Richtung verrichten.

MASALAH: Eine berittene Person in der Wüste (oder anderer Wildnis) kann Naf1 (aber nicht Fardh) (während des Reitens) in jeder Richtung, in der sie unterwegs ist, verrichten.

MASALAH: Die Stimme einer Frau ist ebenfalls Teil ihrer Aurat. Sollte eine Frau daher (in Gegenwart eines Nicht-Mahram (potentieller Ehepartner)) ihr Salaat laut verrichten, wird ihr Salaat ungültig. (Hingegen ist nichts

einzuwenden wenn sie alleine Salaat verrichtet oder eine Jamaat (Gemeinschaft) ausschließlich für Frauen leitet und dabei laut rezitiert.)

MASALAH: Niyyat (Absichtserklärung) ist eine weitere Voraussetzung für Salaat. Für Nafl Salaat (wie Sunnat und Taraawih) genügt eine allgemeine Niyyat. Für Fardh und Witr Salaat muß eine spezifische Niyyat vor dem Eröffnungs Takbir gemacht werden. Der Muqtadi (der hinter einem Imam betet) muß in seine Niyyat einschließen, daß er einem bestimmten Imam folgt. Er ist aber nicht verpflichtet, die Anzahl der Rakaat in Niyyat festzulegen.

Fünftes Kapitel:

DIE SÄULEN DES SALAAT

Die erste Säule ist das Eröffnungs Takbir, auch Tahrima genannt, für welches (wie für die restlichen Säulen des Salaat) alle Dinge Vorbedingungen sind, welche auch für Salaat Vorbedingungen darstellen, wie Tahaarat, Bedeckung der Aurat, Hinwendung zur Qibla und Niyyat. Zu den Säulen zählen weiters zwei Rakaat und Qada (sitzende Position) am Ende von Fajr Salaat; vier Rakaat und Qada am Ende von Zuhr, Asr und 'Ishaa Salaat; drei Rakaat und Qada am Ende von Maghrib und Witr Salaat und zwei Rakaat und Qada am Ende von Nafl Salaat.

Fardh in jedem Rakaat sind gemäß allen Imamen:

1. Qiyaam, (stehende Position)
2. Ruku, (gebeugte Position)
3. Sajda, (Niederwerfung)
4. Qiraat; (Rezitation des Qur'an) gemäß den Imamen Shafei und Ahmad ist Qiraat Fardh in jedem Rakaat jedes Salaats; gemäß Imam Abu Hanifa ist es Fardh in nur zwei Rakaat eines jeden der fünf täglichen Salaats, in allen drei Rakaat von Witr Salaat und in jedem der zwei Rakaat von Nafl Salaat.

Gemäß Imam Abu Hanifa beträgt die Länge, welche Fardh für Qiraat ist, ein Ayat (Vers) (egal wie lange dieser ist).

5. Gemäß den Imamen Shafei, Ahmad (und Malik) ist Qiraat der Sura Fatiha ebenfalls Fardh in jedem Rakaat, und gemäß ihrer Lehre ist das "Bismillah" ein Ayat der Sura Fatiha.

6. In Sajda ist es Fardh, mit dem Nasenrücken und der Stirn den Boden zu berühren, obwohl es genügt, wenn zwingende Umstände dies verlangen, daß nur einer dieser beiden Teile den Boden berührt. Gemäß den Imamen Shafei und Ahmad ist es nicht nur notwendig, mit der Stirn und der Nase den Boden zu berühren, sondern auch mit den Händen, Knien und Zehen beider Füße.

7. Tartib oder die Ausführung (all dieser oben erwähneter Säulen) in einer genauen Reihenfolge ist Fardh, außer für die zweite Sajda. Das heißt, wenn der Musalli (der Salaat verrichtet) im ersten Rakaat einmal Sajda ausgeführt hat und auf das zweite Mal vergißt, wird sein Salaat nicht Fasid (ungültig). Im zweiten Rakaat wird er jedoch drei Mal Sajda ausführen und dann das notwendige Sajda Sahw (Niederwerfung des Vergessens) zu machen haben (ein eigenes Kapitel: über Sajda Sahw folgt).

Ibn Hunan, ein ägyptischer Hanafi Gelehrter im 8. Jh. berichtet folgendes aus dem Buch "Al Kafy" von Al Hakim: "Wenn jemand sein Salaat beginnt und Qiraat und Ruku ordentlich ausgeführt hat, dann aber auf Sajda vergißt und statt dessen wieder Qiyaam (stehende Haltung) einnimmt, Qiraat ausführt und dann ohne Ruku direkt in Sajda geht, gelten alle diese Handlungen wie ein Rakaat. Wenn er zuerst Ruku ausführt, dann in Qiraat steht, dann wieder Ruku und dann Sajda ausführt, zählt dies ebenfalls wie ein Rakaat. Auch wenn er zuerst zwei Sajdas ausführt, dann in Qiraat steht und in Ruku übergeht, jedoch dabei Sajda übergeht und statt dessen wieder die stehende Haltung einnimmt, dann in Qiraat steht und anschließend ohne Ruku direkt in Sajda übergeht, gilt dies als ein Rakaat. Weiters, wenn er ohne Sajda im ersten Rakaat Ruku und dann wieder ohne Sajda Ruku im zweiten Rakaat einnimmt und sich dann im dritten Rakaat gleich in Sajda begibt und Ruku dabei ausläßt, gilt all das wie ein Rakaat." (In allen fünf Fällen wird es notwendig, Sajda Sahw zu verrichten.)

8. Erste Qada und die Rezitation (in dieser Position) von Tashahhud in dieser Position und zweite Qada und Rezitation von Tashahhud sind Fardh für Imam Ahmad. Imam Abu Hanifa erachtet diese Dinge für Wajib (praktisch gesehen ist kein Unterschied zwischen dem, was Fardh, und dem, was Wajib ist; die Einhaltung beider ist wesentlich. Juristisch besteht jedoch ein Unterschied. Siehe letzter Abschnitt, Kapitel: 6, Buch über Salaat).

9. Die Rezitation von Darud in der Schluß-Qada nach Tashahhud ist gemäß den Imamen Ahmad und Shafei Fardh.
10. Salaam ("Asalamu alaikum wa Rahmatullah") in der Schluß-Qada am Ende von Salaat zu sagen, ist eine Säule in Salaat und gemäß den drei Imamen Shafei, Ahmad und Malik Fardh. Gemäß Imam Abu Hanifa ist dies Wajib.
11. Die Takbirs ("Allahu Akbar" zu sagen) bei jedem Senken und Heben des Kopfes (jedesmal, wenn die Stellung in Salaat geändert wird); in Ruku ein Mal "Subhana Rabbi al Azim" in Sajda ein Mal "Subhana Rabbi al A'ala", "Sami Allahu li man hamidah", wenn man (nach Ruku) kurz zur stehenden Stellung zurückkehrt, und zwischen den beiden Sajdas "Rabbi fir li" zu sagen, ist alles Fardh gemäß Imam Ahmad ibn Hanbal. Trotzdem wird gemäß demselben Imam Salaat nicht Fasid wenn jemand diese Dinge zu sagen vergißt.
12. Gemäß Imam Abu Hanifa ist es dem Muqtadi (der hinter einem Imam Salaat verrichtet) absolut untersagt, hinter einem Imam Qiraat zu halten, denn Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, hat gesagt: "Wer einen Iman hat, für den ist Qiraat des Imam auch Qiraat für ihn selbst."

Sechstes Kapitel:

WAS IN SALAAT WAJIB IST

Gemäß Imam Abu Hanifa sind 15 Dinge in Salaat Wajib:

1. Qiraat (Rezitation) von Fatiha.
2. Zusätzlich Qiraat einer Sura oder eines langen Ayat in jedem Rakaat eines Nafl oder Witr Salaat und in zwei Rakaat jedes Fardh Salaat.
3. Zuordnung von Qiraat zu den ersten beiden Rakaat.
4. Auf die Abfolge der Sajdas (Niederwerfungen) achtzugeben.
5. Eine Stellung für eine Weile beizubehalten (bevor man die nächste einnimmt).
6. Qiyam (stehende Stellung) (nach Ruku wieder einzunehmen). In der Fatwaa des Qasi Khan steht geschrieben, daß wenn der Musalli Ruku ausgeführt hat und sich dann in Sajda begibt, ohne Qiyam noch einmal eingenommen zu haben, sein Salaat gemäß den Imamen Abu Hanifa und Muhammad nicht Fasid wird, obschon er Sajda Sahw (Prostration "des Vergessens") zu machen haben wird.
7. Jalsa (sitzende Position) zwischen den beiden Sajdas.
8. Erste Qada.
9. Rezitation von Tashahhud, während man sich (das erste Mal in Qada) darin befindet.
10. Die ordentliche Ausführung jeder Säule von Salaat, d.h. wenn der Musalli nach dem ersten Ruku noch ein Ruku macht oder drei Sajdas verrichtet oder Darud nach der ersten Rezitation in Tashahhud spricht, so hat er in allen diesen Fällen Sajda Sahw zu machen.
11. Die Rezitation von Tashahhud in der Schluß-Qada.
12. Die Abhaltung von Qiraat durch den Imam mit vernehmlicher Stimme in zwei Rakaat von Fajr, Maghrib, 'Ishaa, Jumuah, den beiden 'Id Salaats, schweigend in Zuhr, Asr und Nafl Salaats.
13. Beendigung des Salaats mit Salaam (As-Salamu alaikum wa Rahmatullah).
14. Rezitation von Duaa Qunut in Witr Salaat.
15. Die zusätzlichen Takbirs in beiden 'Id Salaats.

Im Fiqh (Recht) von Abu Hanifa besteht ein Unterschied zwischen Fardh und Wajib. In der Praxis bedeutet das: Wird etwas ausgelassen, das Fardh ist, wird Salaat Fasid; wird etwas ausgelassen, das Wajib ist, (wird Salaat nicht

Fasid, es) muß jedoch Sajda Sahw verrichtet werden. Wurde Sajda Sahw verrichtet, ist Salaat akzeptabel. Wird Sajda Sahw jedoch nicht verrichtet oder etwas, das Wajib ist, absichtlich ausgelassen, dann muß Salaat wiederholt werden. Die anderen Imame unterscheiden nicht in dieser Weise zwischen beiden (Fardh und Wajib), obgleich sie es verlangen; daß Sajda Sahw gemacht wird, wenn gewisse Dinge, die entweder Wajib oder Sunnat sind, ausgelassen werden.

Ergänzung zum sechsten Kapitel:

SAJDA SAHW

MASALAH: Sajda Sahw (wird in folgender Weise verrichtet): Nach (der Beendigung des Salaats mit) den Salaats (vorzugsweise nach dem ersten Salaam, obwohl es nichts ausmacht, wenn beide Salaams schon gesprochen wurden) werden zwei zusätzliche Sajdas gemacht, gefolgt von Tashahhud, Darud und Duaa. Dann wird Salaat durch die Wiederholung der Salaams vollendet.

Wenn der Musalli Sajda Sahw verrichtet, ehe er ein Salaam gesprochen hat, so gilt dies als korrekt.

Wenn in einem Salaat mehrere verschiedene Wajib Elemente ausgelassen wurden, dann ist trotzdem ein Mal Sajda Sahw ausreichend.

Der Masbuq (Zuspätgekommene) muß dem Imam in Sajda Sahw folgen, selbst wenn der Fehler des Imams passiert ist, bevor sich der Masbuq der Jamaat (Gemeinschaft) angeschlossen hat. Sollte jedoch der Masbuq bei der Beendigung seines Salaats einen Fehler begehen, während der Imam Salaat mit der Jamaat schon abgeschlossen hat, muß er Sajda Sahw für sich alleine verrichten.

MASALAH: Die Verrichtung der täglichen fünf Fadh Salaats in einer Jamaat ist gemäß Imam Ahmad Fardh, obwohl die Salaats auch angenommen werden, wenn sie nicht in einer Jamaat verrichtet werden. Gemäß Imam Shafei ist dies Fardh ul Kifaya, (d.h. es ist Fardh, daß es eine Jamaat für die täglichen fünf Fadh Salaats gibt, aber nicht, daß es Fardh für jedermann ist, daran teilzuhaben. Wenn niemand daran teilhat, ist jeder in der Gemeinde dieser Masjid (Moschee) für die Nichteinhaltung von etwas Fardh verantwortlich). Gemäß den Imamen Abu Hanifa und Malik ist Jamaat Sunnat Muakada (empfohlen), was die nächste Stufe nach Wajib ist.

Für den Fall, daß man Jamaat versäumen könnte, (da die Zeit zu kurz ist,) können die beiden Sunnat Rakaat von Fajr, Salaat das wichtigste aller Sunnat Salaats ausgelassen werden.

Sollten die (muslimischen) Bewohner einer Stadt, (in der islamisches Recht herrscht,) gemeinsam die Verrichtung von Salaat in Jamaat aufgeben, so sollten sie (wenn notwendig) in einen Kampf verwickelt werden, (bis sie wieder einverstanden sind, sich wie Muslime zu benehmen und die islamischen Verordnungen zu achten und aufrecht zu erhalten).

MASALAH: Eine Jamaat nur aus Frauen bestehend ist gemäß Imam Abu Hanifa Makruh (verpönt). Die anderen Imame halten dies für Mubah (gestattet).

MASALAH: Der geeignetste Imam (in Abwesenheit des ernannten Imam) ist jene Person, die (besser als jeder andere der Anwesenden) den Qur'an auswendig kann und die Masalaha betreffend Salaat kennt (so viele wie z.B. in diesem Buch). Dann kommt jene Person, die am besten mit Shariat vertraut ist (nicht nur mit den Masalaha von Salaat) und den Qur'an genügend kennt, um Salaat zu halten (Dies ist die Meinung von Abu Yusuf) die meisten Imame hingegen (einschließlich Abu Hanifa) sind der Meinung, daß die umgekehrte Reihenfolge die richtige (den am meisten mit Shariat (islamischer Rechtskörper) Vertrauten und Gebildeten vorzuziehen) ist. (Die Fatwa ist hier mit Imam Abu Hanifa).

Es ist gestattet, jedoch Makruh, daß ein (bekannter notorischer) Übertreter, die Pflichten eines Imam übernimmt.

Ein männlicher Erwachsener, der in der Lage ist, Salaat zu verrichten, darf dies als Muqtadi (hinter einem Imam Betender) nicht hinter einem Kind, einer Frau oder einem Ungebildeten (jemandem, der nicht aus dem Qur'an rezitieren kann) tun. Auch kann jemand, der Fardh Salaat verrichtet, nicht hinter einem Imam Muqtadi werden, der Nafl (einschließlich Sunnat) Salaat verrichtet (darauf haben besonders die Zuspätkommenden bei Taraawih zu achten).

Sollte ein Ungebildeter als Imam für jemanden, der den Qur'an liest, und noch einen Ungebildeten Salaat verrichten, wird für alle drei Salaat Fasid.

Salaat hinter einem Muhdith (jemand ohne Wudhu) ist nicht gestattet.

Sollte der Imam sein Salaat verderben, so ist auch das Salaat des Muqtadi verdorben.

Salaat eines stehenden Muqtadi hinter einem sitzenden Imam und das eines Mutawassi (jemand mit Wudhu) hinter einem Mutayammum (jemand mit Tayammum) ist gestattet.

Salaat einer Person, die fähig ist, Ruku und Sajda auszuführen, hinter einer Person, die dazu nicht in der Lage ist, ist nicht gestattet.

MASALAH: Wenn nur ein Muqtadi mit einem Imam Salaat verrichtet, so hat dieser parallel rechts von dem Imam zu stehen.

Verrichten zwei oder mehrere Muqtadis Salaat hinter einem Imam, so stehen sie hinter diesem.

Steht jemand alleine hinter einer Reihe Muqtadis und verrichtet Salaat, so ist dies Makruh. Gemäß Imam Ahmad ist dies Haraam.

Sollte ein Muqtadi sein Salaat (auch nur wenige Zentimeter) vor dem Imam verrichten, so wird sein Salaat ungültig.

Der Imam des Hadith, Ibn Majah, berichtet auf Gewähr des Anas, daß Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, gesagt hat, daß Salaat im eigenen Haus den Segen eines Salaat birgt, Salaat in der nächsten Masjid den Segen von 25 Salaats, Salaat in der Masjid, wo Jumuah gehalten wird, den Segen von 500 Salaats, Salaat in der Masjid al Aqsa den Segen von 1000 Salaats und Salaat in der Masjid al Haram den Segen von 10.000 Salaats.

Siebentes Kapitel:

WIE SALAAT ZU VERRICHTEN IST

In Übereinstimmung mit der Sunnat (Gepflogenheit des Gesandten) wird Salaat wie folgt verrichtet:

Nach dem Ruf des Adhan und wenn der Muezzin (Gebetsrufer) in Iqamat zu den Worten "Hayya 'alas-Salaah" kommt, erhebt sich der Imam (und mit ihm die Muqtadis). Wenn der Muezzin die Worte "Qad Qaamat is Salaah" ruft macht der Imam Takbir und (zur gleichen Zeit oder etwas davor) sein Niyyat und hebt seine Hände (mindestens) bis zu den Ohr(läppchen). Die Meinung des Imam Abu Yusuf und die Fatwaa der Gelehrten der Hanafi Schule ist, daß der Imam nicht Takbir machen sollte, bevor der Muezzin Iqaaamat beendet hat.

Nach dem Takbir des Imam sagt der Muqtadi (für sich selbst) Takbir und behält seine Hände, die rechte über die linke gelegt, knapp über dem Nabel. Dies ist die Meinung des Imam Abu Hanifa.

Die Hände einer Frau sollten bei Takbir nur bis zu den Schultern gehoben werden. Anschließend sollte sie ihre Hände über der Brust falten.

Danach rezitieren der Imam, Munfarid (der Salaat für sich allein verrichtet) und Muqtadi schweigend: "Subhaanak Allahumma wa bi Hamdika wa Tabaarakas muka wa Taala Jadduka wa la ilaha ghairuka" (wenn der Muqtadi zu spät in die Jamaat kommt, braucht er dies nicht zu sprechen, wenn der Imam laut rezitiert).

Danach rezitieren der Imam und der Munfarid (nicht der Muqtadi) schweigend: "A'udhu bi-Llahi min ash Shaitani-r Rajim" und "Bismillah". Der Masbuq, nachdem der Imam Salaat beendet hat, wenn er in Qasaa steht (und nachholt, was immer er an Rakaat versäumt hat), sagt ebenfalls "A'udhu" und "Bismillah".

Danach rezitieren der Imam und der Munfarid Sura Fatiha, und danach wird laut "Amiin" gesagt.

Der Imam und der Munfarid rezitieren als nächstes eine Sura (oder entsprechende Ayats, wie oben erklärt).

Sunnat (betreffend der Rezitation in Salaat) ist es unter normalen Umständen (nicht während einer Reise oder in Angst vor einem feindlichen Angriff), in Fajr und Zuhr Salaat aus den "Tiwaal Mufassal" oder einer der Suras von der Sura Hujaraat bis Sura Buruj; in Asr und 'Ishaa Salaat aus den "Ausaat Mufassal" oder aus einer der Suras von

Sura Buruj bis Sura Bayyina und in Salaat ul Maghrib von den "Qissar Mufassal" oder aus einer der Suras von Sura Bayyina bis zum Ende des Qur'an zu rezitieren.

Trotzdem ist es nicht Sunnat, diese Regel ohne Ausnahme zu befolgen, denn Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, pflegte manchmal die letzten beiden Suras in Fajr Salaat zu rezitieren und Sura Najm und Sura Mursalaat in Maghrib Salaat.

Sollten sowohl der Imam als auch die Muqtadis bereit und willig sein, für längere Zeit zu stehen, dann kann der Imam in Länge aus dem Qur'an rezitieren. Der Kalif Abu Bakr Siddiq (möge Allah Wohlgefallen an ihm haben) war dafür bekannt, die Sura Baqara in einem Rakaat des Fajr Salaat zu rezitieren. Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, rezitierte die Sura A'araaf in zwei Rakaat des Maghrib Salaat. Der Kalif Uthman (möge Allah Wohlgefallen an ihm haben) rezitierte des öfteren die Sura Yusuf in Fajr Salaat.

Auf jeden Fall ist es verpflichtend, die Verhältnisse der Muqtadis in Betracht zu ziehen. Als der Sahaaba Muaz ibn Jabal (möge Allah Wohlgefallen an ihm haben) die Sura Baqara in 'Ishaa Salaat rezitierte, beschwerte sich einer der Muqtadis darüber bei Rasulallah, Friede und Segen Allahs sei auf ihm. Darauf ließ Rasulallah (Friede und Segen Allahs ruhen ewiglich auf ihm) Muaz zu sich rufen und sagte: "Muaz, was bist du? Ein Unruhestifter? Rezitiere etwas wie "Sabbihism" (Sura A'ala) oder "Wash-Shams" (Sura Shams, beide von den Ahsan Mufassal)." Bei dieser Sache gilt es immer auf die Wünsche der Muqtadis achtzugeben.

Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, pflegte des öfteren die Sura Alif Lam Mim, Sajda und die Sura Dahr in Jumua bei Fajr Salaat zu rezitieren.

Der Muqtadi hat (während Salaat) schweigend seine Aufmerksamkeit den Rezitationen des Imams zu widmen.

In Nafil Salaat ist es Sunnat, (schweigend) Duaa zu halten, wenn Verse mit subtileren Dingen vorgetragen werden, und Istighfar (um Vergebung von Allah zu erbitten), wenn grundlegende Dinge erwähnt werden. Bei der Erwähnung von Jahannam (Hölle) sollte man um Zuflucht bitten, und wenn Jannat (Paradiesgarten) erwähnt wird, sollte man um Aufnahme bitten.

Gemäß Imam Abu Hanifa ist es nicht Sunnat, bei Takbir, wenn man sich von der stehenden Stellung in Ruku begibt, beide Hände zu heben. Es gibt jedoch viele Imame, welche dies für Sunnat halten (das eindeutige Gewicht aus Hadith liegt jedoch beim einmaligen Heben der Hände am Beginn von Salaat).

In Ruku sollten beide Hände mit gespreizten Fingern die Knie umfassen. Der Kopf und der Rücken sollten in gerader Linie mit dem Gesäß sein.

Die Zeitspanne, welche man in Ruku zubringt, sollte der Zeit angemessen (nicht unbedingt gleich lang) sein, welche man in Qiyam verbracht hat.

In Ruku sollten die Worte "Subhaana Rabbi al Azim" eine ungerade Anzahl oft wiederholt werden. Die geringste Anzahl ist nach der Sunnat drei Mal.

Der Muqtadi muß dem Imam in Ruku und Sajda folgen und darf auch sonst keine Stellung in Salaat vor dem Imam einnehmen.

Dann (nach Ruku) hebt der Imam den Kopf und dann der Muqtadi, und gemäß Imam Abu Hanifa sagt der Imam: "Sami Allahu li man hamidah", und der Muqtadi sagt (in stillem Refrain): "Rabbana lak al Hamd". Der Munfarid rezitiert beide Phrasen.

Dann, nach erfolgtem Takbir, begibt man sich so in Sajda, daß zuerst die Knie und darauf die Hände zu Boden gebracht werden. Die Nase und die Stirn sollten zwischen die Hände gesetzt werden, deren Finger auseinandergespreizt in die Richtung der Qibla weisen sollen. Die Arme sollen nicht an den Rippen anliegen, der Bauch nicht die Schenkel und die Schienbeine nicht den Boden berühren.

Die Stellung der Frau in Sajda soll so sein, daß sie sich möglichst nahe am Boden befindet, und all ihre Glieder sollen eng aneinander gebracht werden.

Die in Sajda vorgeschriebene Zeit soll der Zeit, die man in Ruku und Qiyam verbracht hat, angemessen sein.

In Sajda sollen die Worte "Subhaana Rabbi al A'ala" eine ungerade Anzahl oft wiederholt werden. Die mindeste Anzahl gemäß der Sunnat ist drei Mal.

Nach einem erneuten Takbir wird kurz die sitzende Stellung (Jalsa) eingenommen. In dieser Position (in Nafil Salaat) können die Worte "Allahummagh fir li war ham ni wah dini war zuq ni warfa' ni waj bur ni" rezitiert werden. Darauf wird nach erneutem Takbir Sajda wie zuvor ausgeführt.

Nach erneutem Takbir erhebt sich der Musalli, indem er zuerst den Kopf, dann die Hände und dann die Knie hebt, und nun verrichtet er ein zweites Rakaat genauso wie das erste, außer daß Thanaa ("Subhanak Allahumma...") und Ta'awwuz ("Audhu...") dabei weggelassen werden.

Bei der Beendigung des zweiten Rakaat (wenn der Musalli sein zweites Sajda beendet hat) sollte der linke Fuß (seitlich) auf den Boden gelegt werden, und den rechten läßt man aufrecht stehen (die Zehen am Boden, und die Ferse ragt aufrecht in die Höhe). Die Zehen beider Füße sollen (in dieser sitzenden Stellung) in die Richtung der Qibla zeigen. Die Hände sollte man auf den Schenkeln über den Knien ruhen lassen. Der Ringfinger und der kleine Finger der rechten Hand sollten aneinanderliegen (seitlich des Mittelfingers). Der Daumen sollte den Mittelfinger (an der Fingerspitze) berühren sodaß der Shahaadat-Finger (Zeigefinger) freigelassen wird. Nach der Auffassung aller vier Imame ist es Sunnat, mit diesem Finger zu zeigen, wenn man Tashahhud rezitiert (man hebt den Zeigefinger beim Wort "La" und läßt ihn bei den Worten "ill Allah" wieder fallen).

In der ersten Qada ist nur Tashahhud zu rezitieren.

Nach dem Takbir erhebt sich der Musalli zu einem dritten Rakaat. An dieser Stelle ist es gemäß einigen Imamen, aber nicht nach den Imanen Abu Hanifa und Shafei, Sunnat, beide Hände zu heben (sobald die stehende Stellung oder Qiyam wieder eingenommen wurde).

Im dritten und vierten Rakaat (von Fardh Salaat) wird nur mehr Bismillah und Sura Fatiha schweigend rezitiert.

Wenn das dritte und vierte Rakaat beendet sind, wird die Position der Schluß-Qada eingenommen, und nachdem Tashahhud rezitiert wurde, Darud gesprochen.

Danach kann jede Qur'an oder Masnun (aus Hadith) Duaa gesprochen werden.

Die weibliche Musalli sollte in der ersten wie in der Schluß-Qada mit dem Gesäß auf dem Boden sitzen und beide Beine so zusammenlegen, daß sie rechts vom Körper hervorragen.

Der Musalli sollte (nach Duaa) zuerst nach rechts "As Salamu alaikum wa Rahmatullah" sagen und dann nach links. Niyyat des Munfarid (bei Salaam) sollte sein, die Engel anzusprechen; Niyyat des Imam, die Engel und die Muqtadis; Niyyat der Muqtadis, den Imam, die anderen Muqtadis und die Engel anzusprechen.

Jedes Salaat sollte in Demut und mit Konzentration verrichtet werden.

Wenn sich der Muqtadi in der stehenden Position befindet, sollten seine Augen auf jenen Punkt gerichtet sein, an dem in Sajda seine Stirn den Boden berührt.

Nach den Salaams kann der Musalli Ayat ul Kursi (Thronvers) einmal rezitieren, "Subhaan Allah" drei Mal, "Al Hamdu Lillah" drei Mal, "Allahu Akbar" drei Mal und Kalima Tauhid (Bekenntnis der Einheit Gottes) ein Mal (in den Ahadith sind viele solcher Formulierungen erwähnt. Wichtig ist es dabei, zu wissen, daß diese kein Teil von Salaat und daher für eine ordentliche Verrichtung von Salaat nicht wesentlich sind).

Kapitel Acht:

WAS WUDHU IN SALAAT BRICHT

Sollte jemandes Wudhu während Salaat brechen (ungültig werden), so muß er gehen und Wudhu erneuern. Danach kann an der Stelle wieder begonnen werden, an der man unterbrochen hat. Für den Munfarid ist es trotzdem besser, noch einmal neu zu beginnen.

Sollte dies dem Imam passieren, so muß er einem (Muqtadi) bedeuten, nach vorne zu kommen, um seinen Platz einzunehmen. Danach kann er gehen, um sein Wudhu zu erneuern. Wenn der Imam zurückkommt (und Salaat immer noch besteht), hat er sich der Reihe der Muqtadis anzuschließen.

Der Muqtadi in dieser Situation sollte, (wenn möglich) nach der Erneuerung seines Wudhu versuchen, an seinen alten Platz zurückzukehren. Bei seiner Rückkehr sollte er zuerst alles ausführen, was man in seiner Abwesenheit verrichtet hat, wenn auch ohne Qiraat, und dann schließt er sich wieder dem Salaat des Imam an. Hat der Imam Salaat bereits beendet, wenn der Muqtadi zurückkommt, so hat dieser die Wahl entweder an seinen alten Platz zurückzukehren oder in der Nähe der Stelle, an der er Wudhu gemacht hat sein Salaat zu beenden.

Wenn der Musalli (vor dem ersten Tashahhud) sein Wudhu absichtlich bricht, dann wird sein Salaat Fasid.

Sollte der Musalli in Salaat sein Bewußtsein verlieren, einen Samenerguß haben, laut lachen, mit soviel Najaasat beschmutzt werden, daß diese Menge ihn von Salaat abhält, verwundet werden, (sodaß Blut fließt) oder die Masjid (oder im Freien, Jamaat) verlassen, weil er glaubt, sein Wudhu wäre gebrochen, um dann festzustellen, daß dies ohnehin nicht geschehen ist - in all diesen Fällen wird sein Salaat Fasid und es wird ihm nicht gestattet, dort weiterzumachen, wo er aufgehört hat. (Er muß noch einmal von vorne beginnen.) Wenn er jedoch glaubt, sein Wudhu wäre gebrochen, (und er unterbricht sein Salaat,) ohne die Masjid oder seinen Platz in Jamaat zu verlassen, dann darf er sein Salaat an jener Stelle fortsetzen, an der er unterbrochen hat (wenn er bemerkt, daß sein Wudhu doch noch intakt geblieben ist).

Sollte das Wudhu des Musallis nach der Rezitation des (letzten) Tashahhud brechen, so darf er nach der Erneuerung seines Wudhu Salaat beenden, (indem er die Stellung der Schluß-Qada einnimmt) und die Salaams spricht.

MASALAH: Wenn der Imam, nachdem sein Wudhu gebrochen ist, die Verantwortung Salaat zu beenden, einem Masbuq (der zuspätgekommen ist) übertragen hat, so hat dieser Salaat anstelle des Imams zu beenden. Dann muß jedoch der Masbuq einem Mudrik (der vor Beginn des Salaats bereits anwesend war) bedeuten, nach vorne zu kommen, um die Salaams zu sprechen (um so das Salaat zu beenden, welches der Imam begonnen hat). Dann wird sich der Masbuq erheben, um sein eigenes Salaat zu beenden.

MASALAH: Bricht Wudhu eines Musalli, wenn dieser sich in Ruku oder Sajda befindet, so muß er (nach der Erneuerung seines Wudhu) dieses Ruku oder Sajda wiederholen und von da an weitermachen, bis sein Salaat beendet ist.

Sollte sich der Musalli, wenn er sich in Ruku oder Sajda befindet, daran erinnern, daß er es unterlassen hat, (z.B.) eine Sajda im ersten Rakaat zu verrichten oder daß er Sajda Tilaawat ausgelassen hat, so sollte er diese Sajda (entweder) sofort (oder am Ende von Salaat durch Sajda Sahw) nachholen. Es ist Mustahabb, die vergessene Sajda sofort (auf die augenblicklich auszuführende Sajda, in der man sich befindet,) nachzuholen, auch wenn dies nicht unbedingt notwendig ist.

Wenn das Wudhu des Imam bricht und es ist nur ein Muqtadi anwesend und dieser ist ein erwachsener Mann, so wird dieser, ohne daß es der Imam besonders bedeuten muß, sein Khalifa (Stellvertreter). Ist in solch einem Fall der Muqtadi eine Frau oder ein Kind, so wird dieses Salaat, sowohl das des Imams, als auch das des Muqtadi Fasid. (Nachdem der Imam sein Wudhu erneuert hat, haben sie noch einmal zu beginnen.)

MASALAH: Sollte der Imam sich nicht zu rezitieren in der Lage fühlen, kann er einem Muqtadi anzeigen, sein Khalifa zu werden; dies unter der Bedingung, daß er (der Imam) bisher nicht für das Salaat ausreichend rezitiert hat (war dies bereits der Fall, braucht er nur Ruku zu tun).

MASALAH: Wenn sich jemand dem Salaat eines Imams (spät) anschließt, so hat er sein Salaat an der Säule zu beginnen, an der der Imam im Moment ist. Ist der Imam in Ruku, dann gilt dies, als hätte er an einem ganzen Rakaat teilgenommen (selbst wenn er Qiyam, Qiraat usw. versäumt hat). Sollte er nach dem (Takbir für das Erheben aus Ruku) dazukommen, so hat er dieses Rakaat versäumt. Wenn der Imam Salaat beendet hat, so wird der Masbuq vervollständigen, was für sein eigenes Salaat fehlt.

Die zwei Grundsätze, die der Masbuq beachten muß, wenn er Salaat für sich selbst beendet, sind folgende:

1. Bezüglich der (fehlenden) Rezitation: Das Salaat des Masbuq sollte so, als wie vom Anfang ausgeführt werden.
2. Bezüglich Qada (wann und wieviele): Diese Angelegenheit wird vom Ende des Salaat bestimmt.

Das heißt, nach Beendigung des Salaats durch den Imam, wenn sich der Masbuq erhebt, um sein eigenes Salaat zu vervollständigen, sollte er zuerst Thanaa, Tawwuz und Bismillah rezitieren.

Weiters: Hat der Masbuq ein Rakaat von Fajr mit dem Imam verrichtet, zwei Rakaat von Maghrib oder drei Rakaat von einem Salaat, welches aus vier Rakaat besteht, dann wird er in dem letzten Rakaat, welches er für sich alleine verrichtet, Fatiha und eine weitere Sura (oder Entsprechendes) rezitieren.

Hat er mit dem Imam nur ein Rakaat aus einem Salaat verrichtet, welches aus vier Rakaat besteht, wird er in den ersten beiden Rakaat, welche er für sich alleine verrichtet, Fatiha und eine weitere Sura rezitieren. Im dritten und im letzten Rakaat wird er nur Fatiha rezitieren.

Ein Beispiel soll dieses Prinzip, welches für den Masbuq gilt, veranschaulichen: Wenn der Masbuq ein Rakaat aus Maghrib mit dem Imam verrichtet, so sitzt er mit ihm für dessen Schluß-Qada. Wenn er anschließend sein Salaat alleine beendet, wird der Masbuq zwei weitere Qadas ausführen. Das deshalb, weil das Ende seines Salaats zwei Rakaat entfernt ist und in den beiden letzten Rakaat aus Maghrib jeweils Qada auszuführen ist (wäre dem Masbuq dieses Prinzip nicht bekannt gewesen, hätte er annehmen können, daß er nur ein Qada auszuführen hätte, da Maghrib zwei Qadas beinhaltet und er ein Qada mit dem Imam bereits verrichtet hat).

MASALAH: Sollte es geschehen, daß sich der Musalli nach der Verrichtung zweier Rakaat gedankenlos zu einem dritten Rakaat erhebt, ohne sich zuerst in Qada begeben zu haben, dann gilt, wenn er sich noch nahe dem Boden befindet, daß er, wenn er sich erinnert, noch schnell Qada einnehmen kann, und Sajda Sahw wird in diesem Fall nicht notwendig. Befindet er sich schon mehr der stehenden Stellung nahe, so wird sein Fardh Salaat (nicht Nafil) Fasid, wenn er sich wieder niedersetzt. Statt dessen hat er fortzufahren und am Ende seines Salaats Sajda Sahw zu verrichten.

Sollte sich der Musalli nach vier Rakaat zu einem fünften erheben, dann kann er sich, wenn er seinen Irrtum bemerkt, solange er nicht schon Sajda gemacht hat, sofort wieder in die Schluß-Qada begeben und Sajda Sahw verrichten. Sollte er jedoch bereits Sajda begonnen haben, wird sein Fardh Salaat Fasid, und wenn er nunmehr beschließt, sein (jetzt Nafil) Salaat weiter zu machen, wird er nach einem sechsten Rakaat die Salaams geben und Sajda Sahw verrichten; er kann auch, wenn er will, Schluß-Qada einnehmen und ohne ein sechstes Rakaat seine Salaams geben. In diesem Fall gelten seine vier Rakaat als Nafil und sein fünftes Rakaat als Fasid.

Kapitel Neun:

QASAA

Sollte die Zeit für Salaat verstrichen sein, so muß Qasaa mit Adhan und Iqaamat verrichtet werden (genau so als verrichtete man Salaat zur richtigen Zeit).

Qasaa von einem Salaat, welches laut in Jamaat verrichtet wird, muß ebenfalls laut verrichtet werden. Wird es jedoch von jemandem alleine verrichtet, kann dies auch leise getan werden (oder laut, wie der Musalli will; besser ist es jedoch laut).

MASALAH: Es ist Fardh, Qasaa von versäumten Salaats in chronologischer Reihenfolge auszuführen. Gemäß Imam Abu Hanifa gilt dies auch für Witr Salaat, obwohl es nur ein Wajib Salaat ist. (Wird es als Qasaa verrichtet, muß dies nach 'Ishaa Salaat getan werden, denn die Reihenfolge dieser beiden ist Fardh.)

Wenn jemand, obwohl er weiß, daß er Qasaa zu erfüllen hat, zuerst Salaat der Stunde verrichtet, dann wird dieses Salaat, (selbst wenn es zur rechten Zeit verrichtet wird,) ungültig (denn die Reihenfolge wurde nicht eingehalten).

Wenn (nachdem z.B. Fajr ausgelassen und dann Zuhr verrichtet wurde) Qasaa für ein versäumtes Salaat (Fajr) vor einem zweiten chronologisch folgenden Salaat (Asr) gemacht wird, dann wird der Fardh Status des ersten (Zuhr) ungültig. (Statt dessen gelten diese vier Rakaat als Nafil. Qasaa muß daher für Zuhr gemacht werden und dann kann Asr rechtzeitig verrichtet werden.)

Wurden fünf Salaats zur richtigen Zeit verrichtet, bevor Qasaa für ein versäumtes Gebet gemacht wurde, so werden diese fünf Salaats ungültig. Wird vor Qasaa für ein versäumtes Salaat ein sechstes Salaat verrichtet, dann gelten diese sechs, gemäß Imam Abu Hanifa als korrekt.

MASALAH: Sollte jemand aus Vergeßlichkeit ohne Wudhu 'Ishaa Salaat verrichtet haben und dann Sunnat und Witr mit Wudhu verrichten, dann muß er gemäß Imam Abu Hanifa sein Sunnat (nicht Witr) wiederholen, nachdem er Qasaa für 'Ishaa verrichtet hat.

MASALAH: Es gibt drei Dinge, die es unnötig machen, Salaats in ihrer Reihenfolge nachzuholen:

1. Zeitmangel für das anstehende Salaat (z.B. Jemand ging ins Bett, ohne 'Ishaa zu verrichten und erwacht einige Minuten vor Sonnenaufgang, sodaß nur mehr genug Zeit bleibt, um das vorgesehene Fajr Salaat zu verrichten),
2. Vergeßlichkeit (verrichtet jemand Asr und hat aber vergessen, daß er Zuhr versäumt hat, so ist sein Asr Salaat korrekt und er ist nur für Qasaa des versäumten Zuhr Salaat verantwortlich).
3. Der Umstand, daß jemand für sechs oder mehr versäumte alte oder neue Salaats verantwortlich ist. Wenn später alle versäumten Salaats nachgeholt werden, wird es erneut notwendig, alle Salaats in ihrer Reihenfolge zu verrichten. Ist jemand für sechs oder mehr versäumte Salaats verantwortlich und holt einige nach, sodaß weniger als sechs nachzuholen übrigbleiben, so ist es gemäß der Meinung einiger notwendig, die verbliebenen Salaats in der richtigen Reihenfolge nachzuholen. Die Fatwaa ist jedoch, daß es nicht notwendig ist, die Reihenfolge einzuhalten, solange nicht alle versäumten Salaats nachgeholt sind.

Zehntes Kapitel:

WAS SALAAT BEEINTRÄCHTIGT ODER UNGÜLTIG MACHT

MASALAH: Folgendes macht Salaat ungültig:

1. Reden; ungeachtet ob dies absichtlich geschieht oder der Musalli nur kurz eingnickt ist (und im Schlaf spricht).
2. Duaa für etwas, wofürfür man genauso gut irgendeine Person bitten könnte (z.B. "O Allah, gib mir ein Paar neue Schuhe"). Duaa für etwas, das nur in der Macht Allahs liegt, wie z.B. Vergebung, macht Salaat nicht ungültig.
3. Wehklagen.
4. Stöhnen, auch wenn der Musalli krank ist.
5. Schreien oder sich vor Schmerzen oder wegen Alltagsorgen krümmen, außer der Imam oder der Musalli rezitierte über Jannat oder Jahannam.
6. Husten ohne Grund.
7. Jemandem auf sein Niesen antworten.
8. Auf gute Nachrichten z.B. mit "A1 Hamdu Lillah" zu reagieren.
9. Auf überraschende Nachrichten z.B. "Subhaan Allah" zu sagen.
10. Auf schlechte Nachrichten z.B. "In naa Lillahi wa in naa ilaihi Raajiun" zu sagen.

MASALAH: Wenn der Musalli einem Imam souffliert (wenn dieser einen Vers vergessen hat), der nicht sein Imam ist, so wird das Salaat des Musalli Fasid. Souffliert er seinem eigenen Imam, so wird sein Salaat nicht beeinträchtigt (es ist besser, dem Imam nur dann zu soufflieren, wenn dieser weniger rezitiert hat, als für das Salaat notwendig ist).

Wenn der Musalli jemanden absichtlich grüßt oder jemandem auf einen Gruß antwortet, so wird sein Salaat Fasid. Wenn er irrtümlich Salaams gibt (nicht weil er grüßt, sondern weil er meint, damit sein Salaat zu beenden), wird sein Salaat nicht ungültig.

Rezitation (des Salaats) direkt von einer Abschrift abgelesen, Essen, Trinken und übermäßige Bewegungen machen Salaat ungültig. Eine übermäßige Bewegung ist jede, zu der man beide Hände benötigt. Gemäß manchen Ulemaa ist eine übermäßige Bewegung jene, wenn sie von jemand anderem bemerkt wird und diesen denken läßt, daß die sich bewegende Person nicht Salaat verrichtet. Nach der Meinung anderer ist eine übermäßige Bewegung jede, die der Musalli selbst als solche erkennt.

Wird Sajda auf Najaasat ausgeführt, wird Salaat Fasid.

Beginnt der Musalli, während er sich in Salaat befindet, ein neues Salaat, indem er Takbir spricht, wird sein erstes Salaat Fasid. Beginnt er jedoch dasselbe Salaat noch einmal, so wird dieses nicht Fasid (und wird in sein Buch der guten Taten als Nafl Salaat eingetragen).

Lockert der Musalli mit seiner Zunge Reste einer Mahlzeit von zwischen seinen Zähnen und schluckt diese und sie sind nicht größer als eine Kichererbse, so wird sein Salaat nicht Fasid. Sind die Reste jedoch größer, so wird sein Salaat ungültig.

Achtet der Musalli auf eine Schrift an der Wand oder in einem Buch und nimmt ihre Bedeutung auf, wird sein Salaat nicht Fasid.

Wenn jemand an einem Musalli vorbeigeht, während sich dieser in Salaat befindet, sei es im Freien oder in einem geschlossenen Raum, wird sein Salaat nicht Fasid. Derjenige, welcher vorbeigegangen ist, hat in jedem Fall eine Missetat begangen, wenn er geistig gesund ist, außer der Ort, an dem Salaat verrichtet wurde, liegt höher als der Kopf des Vorübergehenden.

Sunnat (wenn Salaat im Freien verrichtet wird) ist es für den Musalli, daß er eine Sutra errichtet (einen Stab oder Stock, zumindest eine Spanne oder ca. 23 cm hoch). Der Stock sollte zumindest einen Finger dick sein und vor ihm, ein wenig aus der Mitte, in den Boden gesteckt werden. Die Sutra nur auf den Boden zu legen, anstatt sie in den Boden zu stecken oder eine Linie in den Staub zu ziehen, ist von keinem Nutzen.

Eine Sutra vor dem Imam ist genug für die ganze Jamaat.

Ein Musalli kann, wenn er keine Sutra vor sich hat (obwohl es besser ist, dies nicht zu tun), den Vorübergehenden durch ein Zeichen mit dem Kopf oder den Augen oder durch die Worte "Subhaan Allah" oder durch beides warnen. (Obwohl dies Makruh ist.)

Wenn Salaat auf einem am Boden ausgebreiteten Tuch verrichtet wird, von dem ein Teil (nahe dem Rand) unrein ist, so ist Salaat ordentlich, egal ob sich die unreine Seite bewegt, wenn die reine Seite bewegt wird.

Wenn Salaat auf einem langen Stück Stoff verrichtet wird, von dem ein Teil von dem Musalli als Kleidung getragen wird, und davon ein Teil unrein ist, so wird sein Salaat ungültig, wenn der Musalli seinen Teil bewegt und sich dadurch der unreine Teil ebenfalls bewegt. Bewegt sich dabei der unreine Teil nicht, so ist sein Salaat gültig.

MASALAH: Mit den Kleidern oder am Körper herumzutüdeln ist während Salaat Makruh, solange die Bewegungen nicht übermäßig sind. Sind die Bewegungen übermäßig, wird Salaat Fasid.

Den Kies auf dem Boden für Sajda während Salaat zu glätten, außer Sajda wäre anders nicht möglich, ist Makruh.

Fingerschnippen oder -knacken oder mit der Hand am Bauch herumzuspielen ist Makruh.

Das Gesicht nach links oder rechts zu drehen, selbst wenn die Schultern auf die Qibla gerichtet bleiben, ist Makruh.

Zu sitzen (anstatt die ordentliche Qada Haltung einzunehmen) wie ein Hund (mit dem Gesäß und den Händen am Boden und die Knie gegen die Brust) ist Makruh.

Folgendes ist in Salaat Makruh:

1. Den Unterarm während Sajda auf den Boden zu setzen (außer der Musalli ist eine Frau).
2. Jemandes Gruß mit einer Bewegung der Hand zu beantworten.
3. Mit gekreuzten Beinen in Fardh Salaat (ohne triftigen Grund) zu sitzen.
4. Die Kleider zusammenzuraffen, um sie vor Staub zu schützen.
5. Ein Stück Kleidung (wie ein Schal) vom Kopf oder den Schultern baumeln zu lassen, ohne die Enden zu befestigen.
6. Gähnen.
7. Den Körper zu strecken, um die Müdigkeit loszuwerden (ist man müde, ist es besser, auszuruhen).

8. Die Augen geschlossen zu halten. Der Musali sollte sich angewöhnen, wenn er steht, die Augen an den Ort zu heften, den er in Sajda mit dem Kopf berührt.

9. Die Finger durch die Haare gleiten zu lassen, während man Salaat verrichtet.

10. Salaat ohne Kopfbedeckung zu verrichten, außer dies geschieht aus Demut oder Selbsterniedrigung.

11. Mit den Fingern die Anzahl der Verse oder Tasbihs zu zählen, obwohl dies gemäß den Imamen Abu Yusuf und Muhammad nicht Makruh ist.

12. Wenn der Imam alleine in der Mihraab (Nische, in welcher nur der Vorbeter während eines, in Gemeinschaft verrichteten Salaats zu stehen kommt) in der Masjid steht, während die hinter ihm Rezitierenden draußen stehen oder wenn er über ihnen (auf einem Podest) steht.

13. Wenn der Muqtadi alleine in einer Reihe steht, wenn vor ihm noch Platz wäre. Ist kein Platz für ihn mehr da, kann er jemanden aus der Reihe vor ihm herausziehen und die beiden beginnen eine neue Reihe.

14. Kleider zu tragen, auf denen Tiere oder Menschen abgebildet sind. Salaat an einem Ort, an dem sich das Bild eines Lebewesens an einem Ehrenplatz befindet (z.B. an der Wand, egal ob links oder rechts oder vor dem Musalli). Befindet sich die Abbildung hinter dem Musalli oder auf dem Boden (z.B. als Muster auf einem Teppich), ist Salaat nicht Makruh. Ist die Abbildung einer Landschaft oder eines Lebewesens ohne Kopf vorhanden, ist Salaat auch nicht Makruh.

MASALAH: Es ist nicht Makruh, eine Schlange oder einen Skorpion in Salaat zu töten (auch wenn eine übermäßige Bewegung dazu notwendig ist).

Es ist für den Imam nicht Makruh, Sajda in der Mihrab der Masjid zu machen, wenn er während der Rezitation außerhalb der Mihrab (Gebetsnische in Richtung Mekka, in welcher der Imam den Musallis vorsteht) steht.

Es ist nicht Makruh, Salaat zu verrichten, wenn man dabei den Rücken von jemandem vor sich hat, der sich unterhält oder in Richtung eines an der Wand hängenden Schwertes, einer Lampe oder Kerze.

Elftes Kapitel:

SALAAT DER KRANKEN

Wenn eine erkrankte Person nicht stehen kann oder fürchtet, daß dadurch ihre Krankheit schlimmer wird, kann diese Person ihr Salaat im Sitzen verrichten und Ruku und Sajda mehr oder weniger in der üblichen Weise ausführen.

Wenn eine kranke Person Ruku und Sajda nicht machen kann, jedoch fähig ist zu stehen, so ist es gemäß Imam Abu Hanifa für diese Person besser, Salaat im Sitzen als stehend zu verrichten. Verrichtet sie dann ihr Salaat sitzend, kann sie mit ihrem Kopf Ruku und mit einem noch tieferen Senken Sajda andeuten. Trotzdem ist es ihr gestattet; Salaat stehend zu verrichten und Ruku und Sajda mit dem Kopf anzudeuten.

Kann jemand weder stehen noch Ruku oder Sajda ausführen, dann kann Salaat sitzend verrichtet und Ruku und Sajda mit dem Kopf angedeutet werden. Sollte jemand auch nicht fähig sein zu sitzen, so kann Salaat auf dem Rücken liegend verrichtet werden, wobei die Füße auf die Qibla ausgerichtet werden; wenn man es vorzieht, auf der Seite zu liegen, zeigt das Gesicht auf die Qibla, und Ruku und Sajda werden mit einer Kopfbewegung angezeigt.

Kann eine Person auch den Kopf nicht bewegen, so kann Salaat solange aufgeschoben werden, bis der Kopf wieder bewegt werden kann. Sollte diese Person vorher wegen dieser Krankheit sterben, stirbt sie nicht als Übeltäter.

Sollte der Musalli während Salaat krank werden, so kann er sein Salaat in der Weise beenden, in der er dazu am besten in der Lage ist.

MASALAH: Sollte eine kranke Person, welche Salaat im Sitzen verrichtet und Sajda in der mehr oder weniger üblichen Weise ausführt, plötzlich wieder stehen können, dann sollte sie aufstehen und Salaat in der üblichen Weise beenden.

Sollte eine Person, die Salaat sitzend verrichtet und Ruku und Sajda mit dem Kopf andeutet, plötzlich wieder Ruku und Sajda ausführen können, dann sollte sie gemäß der gesamten Ulemaa Salaat neu beginnen.

MASALAH: Sollte eine Person für weniger als einen Tag und eine Nacht das Bewußtsein oder den Verstand verloren haben, so ist sie für Qasaa der ausgelassenen Salaats verantwortlich. Sollte ihre Unfähigkeit auch nur etwas länger als 24 Stunden andauern, ist sie nicht mehr für Qasaa der versäumten Salaats verantwortlich. Gemäß Imam Muhammad (und die Fatwaa ist mit ihm) ist diese Person bis zum sechsten Salaat für Qasaa verantwortlich. (Mit anderen Worten muß er die gesamte Zeit bewußtlos sein, die es dauert um das sechste Salaat zu verrichten.)

Zwölftes Kapitel:

SALAAT DES MUSAAFIR

Wenn jemand seinen ständigen Hauptwohnsitz verläßt und die Gemeindegrenzen dabei in der Absicht überschreitet, zumindest 78 km weit zu reisen, ist er rechtlich ein Musaaafir (Reisender) und verrichtet sein Fardh Salaat mit zwei anstatt vier Rakaat (Fajr und Maghrib behalten ihre ursprüngliche Form).

Wenn der Musaaafir vier Rakaat verrichtet und Qada nach den ersten beiden Rakaat ausführt, gelten diese ersten beiden Rakaat als sein Fardh Salaat und die zweiten beiden als Nafl. Jedenfalls gilt er als Übertreter, weil er Fardh mit Nafl Salaat vermischt hat.

Sollte er diesen Fehler aus Unwissenheit begangen haben, so hat er wegen der verspäteten Salaams (zwei Rakaat später als es hätte sein sollen) Sajda Sahw zu machen.

MASALAH: Jemand bleibt ein Musaaafir (und den damit verbundenen Regeln unterworfen), bis er nach Hause zurückgekehrt oder an einen bewohnten Ort gelangt ist, an dem er Niyyat gemacht hat, (vorübergehend) mindestens 15 Tage lang zu bleiben. Seine Niyyat, an einem Ort in der Wüste (oder sonst einem unbewohnten Ort) zu bleiben, beeinträchtigt den Status des Musafairs nicht. Der Nomade jedoch, der unentwegt umherzieht, verrichtet sein Salaat, als wäre er zu Hause, und hat nicht das Recht der Reisenden, sein Salaat abzukürzen.

Sollte der Musaaafir sich dem Salaat eines Muqim (Seßhaften) als Muqtadi anschließen, wenn Salaat zur festgesetzten Zeit abgehalten wird, dann muß er alle vier Rakaat mit dem Imam verrichten. Wird Salaat jedoch zu einer anderen Zeit als Qasaa verrichtet, so ist es dem Musaaafir nicht erlaubt, der Muqtadi eines Imam zu sein, der Muqim ist.

Ein Muqim kann der Muqtadi eines Musaaafir Imam werden, sowohl wenn Salaat zur festgesetzten Zeit, als auch verspätet verrichtet wird. Der Musaaafir Imam wird Salaams nach zwei Rakaat geben (und so sein Salaat beschließen), und der Muqim Muqtadi wird aufstehen und in seinem Salaat fortfahren, bis er seine vier Rakaat beendet hat.

MASALAH: Der ständige Wohnsitz verliert seine Gültigkeit nur dann, wenn er durch einen anderen ersetzt wird, nicht durch eine Reise oder einen temporären Wohnsitz.

Der temporäre Wohnsitz verliert seinen Status durch einen anderen temporären Wohnsitz (wenn man zu dem ersteren zurückkehrt, wird man weiter als Musaaafir sein Salaat verrichten, bis man Niyyat macht, mehr als 15 Tage zu bleiben), durch die Rückkehr an den ständigen Wohnsitz und durch den (bloßen) Aufbruch zu einer Reise.

MASALAH: Jedes Salaat (mit vier Rakaat), welches als Muqim versäumt wurde, muß, wenn es als Musaaafir in Qasaa nachgeholt wird, in voller Länge (vier Rakaat) verrichtet werden. Jedes Salaat, welches als Musaaafir versäumt wurde und dann als Muqim in Qasaa nachgeholt wird, hat nur zwei Rakaat.

MASALAH: Die "falsche Reise" (die wegen eines Verbrechens unternommen wird) ist gemäß den anderen drei Imamen (Malik, Shafei und Hanbal kein Grund für den (übelwollenden) Musaaafir, Salaat zu verkürzen. Gemäß Imam Abu Hanfa ist es jedoch gestattet, daß der Musaaafir unter diesen Umständen sein Fasten bricht und, wenn er sich dafür entscheidet, (wie jeder andere Musaaafir) sein Salaat verkürzt.

MASALAH: Auf der Reise und während des Aufenthalts ist Niyyat jener Person ausschlaggebend, welcher man folgt wie z.B. einem Amir oder Ehemann, und nicht Niyyat der Begleitperson wie z.B. des Soldaten oder der Ehefrau oder sonst eines Abhängigen.

Dreizehntes Kapitel:

JUMUAH SALAAT

Wenn Jumuah Salaat ordentlich verrichtet werden soll und damit Zuhr Salaat ersetzt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Es muß in einer Stadt gehalten werden, einem Zentrum für die Bevölkerung mit einem muslimischen Herrscher und einem Qasi oder in den Vorstädten einer Stadt, die errichtet wurden, um die Bedürfnisse der Stadt zu regeln. Gemäß Imam Abu Hanifa ist es daher nicht gestattet, Jumuah Salaat in einem kleinen Dorf zu verrichten. Gemäß Imam Shafei und den meisten anderen Imamen ist diese Praxis jedoch gestattet, gleichwie diese wiederum nicht gestatten, daß Jumuah Salaat in den Vorstädten verrichtet wird.
2. Salaat muß in Anwesenheit des Sultans oder eines Herrschers oder eines seiner Stellvertreter verrichtet werden. Für die Mehrheit der anderen Imame ist dies jedoch keine Bedingung. In Ländern ohne muslimische Herrschaft können die Muslime einen der ihren wählen, um Jumuah Salaat zu leiten.
3. Es muß in der Zeit für Zuhr verrichtet werden.
4. Es muß eine Khutba (Ansprache) (in Arabisch) gehalten werden.

MASALAH: Eine Khutba ist gemäß Imam Abu Hanifa in der Länge von einem Tasbih ausreichend (nur durch das Aussprechen von "Subhaan Allah" oder "Allahu Akbar" ist diese Bedingung erfüllt). Gemäß den beiden Begleitern, Imam Abu Yusuf und Muhammad muß sie zumindest so lange wie ein längeres Dhikr (Gottesgedenken) (mindestens so lange wie Tashahhud) sein.

Der Vortrag zweier arabischer Khutbas (zwischen denen der Khatib (Redner, Prediger) für die Dauer, die man braucht, um drei Verse aus dem Qur'an zu rezitieren, sich niedersitzt) einschließlich Hamd (Lobpreisung Gottes) und Darud (Segenswünsche für den Gesandten Allahs), Rezitation aus dem Qur'an, Belehrung der anwesenden Muslime - ist alles Sunnat gemäß Imam Abu Hanifa. Für die anderen drei Imame sind diese Dinge Fardh. Gemäß Imam Abu Hanifa ist es Makruh, diese Dinge auszulassen.

5. Es muß mit einer Jamaat verrichtet werden. Eine Jamaat besteht nach den Imamen Shafei und Ibn Hanbal aus mindestens 40 Personen. Gemäß Imam Abu Hanifa machen drei Personen außer dem Imam eine Jamaat und gemäß Abu Yusuf zwei Personen außer dem Imam.

MASALAH: Löst sich während Jumuah Salaat die Versammlung auf, und es bleiben weniger Leute übrig, als nötig sind, um eine Jamaat zu bilden, dann wird Jumuah Salaat Fasid und die Verbliebenen haben statt dessen Zuhr Salaat zu verrichten.

6. Es muß bei freiem Eintritt in die Masjid gehalten werden.

MASALAH: Für Kinder, Frauen, den Musaafir, den Kranken und gemäß Imam Abu Hanifa auch für den Blinden, der jemanden hat, um ihn zu führen, ist Jumuah Salaat nicht Wajib. Gemäß den meisten anderen Imamen muß der Blinde, der jemanden hat um ihn zu führen, Jumuah Salaat beiwohnen, andernfalls ist dies nicht für ihn notwendig.

MASALAH: Wenn jemand außerhalb der Stadtgrenzen den Adhan für Jumuah hört, hat er sich ebenfalls dorthin zu begeben.

MASALAH: Es ist erlaubt, einen Kranken oder Musaafir als Imam für Jumuah Salaat zu haben.

MASALAH: Verrichtet eine Gruppe Musaafirs Jumuah Salaat in einer Stadtmoschee, und es ist kein Muqim anwesend, (sodaß die ganze Jamaat nur aus Musaafirs besteht) so ist dies gemäß Imam Abu Hanifa korrekt. Gemäß Imam Shafei und Ahmad ibn Hanbal ist dieses Jumuah Salaat nicht korrekt, solange nicht mindestens 40 Personen anwesend sind, die Muqim sind (andernfalls muß Zuhr Salaat verrichtet werden).

Wenn jemand sein Zuhr Salaat ohne wichtigen Grund vor Jumuah Salaat verrichtet, so gilt sein Zuhr Salaat als verrichtet, aber Makruh. Sollte diese Person dann beim Versuch, an Jumuah Salaat teilzunehmen, feststellen, daß der Imam Jumuah Salaat noch nicht abgeschlossen hat, wird sein Zuhr Salaat ungültig. Ist es ihm dann möglich, sich (der Jamaat in) Jumuah Salaat anzuschließen, ist alles gut. Ist ihm dies jedoch nicht möglich, muß er sein Zuhr Salaat wiederholen. Gemäß den Imamen Abu Yusuf und Muhammad wird sein Zuhr Salaat nicht ungültig, wenn es ihm nicht gelingt, sich (der Jamaat in) Jumuah Salaat anzuschließen.

MASALAH: Es ist Makruh für Gefangene (und Personen wie Kranke und MUSAAFIRS), die von der Teilnahme an Jumuah Salaat befreit sind, Zuhr Salaat in einer Jamaat zu verrichten (in einer Stadt, in der Jumuah Salaat gehalten wird). (Die Imame Malik, Shafei und Ahmad halten dies jedoch für Sunnat. Spätere Hanafi Gelehrte, wie Mufti Aziz ur Rahman von Deoband halten es für gestattet (gesammelte Fatwas, Seite 211; bzw 95), daß Gefangene für sich Jamaat ul Jumuah abhalten. Außerdem hält er es für korrekt, wenn ein Nichtgefangener hinter einem Sträflingsimam am Jumuah Salaat teilnimmt. Al Amriki)

MASALAH: Wenn sich jemand Jumuah Salaat (oder 'Id Salaat) anschließt, während der Imam (in der Schluß-Qada) Tashahhud rezitiert oder Sajda Sahw ausführt, hat er nach Imam Abu Hanifa zwei Rakaat Jumuah Salaat nachzuholen, nachdem der Imam sein Salaat mit den Salaams beendet hat. Nach den Imamen Muhammad, (Malik und Shafei) hat jemand, dem es nicht gelingt, sich (der Jamaat in) Jumuah Salaat im zweiten Rakaat (bevor der Imam sich aus Ruku erhebt) anzuschließen, mit derselben Tahrima (d.h. ohne noch einmal von vorne zu beginnen) vier Rakaat Zuhr Salaat zu verrichten.

MASALAH: Nach dem ersten Adhan für Jumuah Salaat ist alles Kaufen und Verkaufen Haraam (untersagt), und man muß den Versuch unternehmen, zur Masjid zu gelangen.

Nachdem der Imam herauskommt und die Minbar (Kanzel) ersteigt, um Khutba zu halten, muß jedes Reden oder die Verrichtung von (Nafl und Sunnat) Salaat unterbleiben, bis die Khutba beendet ist.

Wenn der Imam das erste Mal herauskommt und auf der Minbar sitzt, so ist der zweite Adhan (vom Muezzin, der dem Imam zugewendet steht) zu rufen. Ab diesen Zeitpunkt haben alle Anwesenden ihre Aufmerksamkeit auf den Imam zu lenken. Wenn die Khutba beendet ist, darf Iqaamat gesagt werden.

MASALAH: Es ist Sunnat, die Suras "Jumuah" und "Munaafiqun" in Jumuah Salaat zu rezitieren. Gemäß einem anderen Hadith ist es Sunnat, die Suras "Al A'ala" und "Ghashia" zu rezitieren.

MASALAH: Es ist erlaubt, Jumuah Salaat an mehr als einem Ort in derselben Stadt zu verrichten.

Vierzehntes Kapitel:

ANDERE SALAATS AUSSER DEN FÜNF FARDH

Nach der Auffassung der meisten Imame gibt es außer den täglichen fünf Salaats keine, die Wajib sind. Gemäß Imam Abu Hanifa sind jedoch Witr Salaat (drei Rakaat nach dem Nachtgebet), 'Id ul Fitr (Gebet am Feiertag des Fastenbrechens) und 'Id ul Adha Salaat (Gebet am Tag des Schlachtopferfestes) - Wajib. Die anderen Imame halten diese drei Salaats für Sunnat.

MASALAH: Witr besteht gemäß Imam Abu Hanifa aus drei Rakaat und einem Salaam am Ende. In jedem der drei Rakaat sind Fatiha und eine weitere Sura (oder Ayats in der entsprechenden Länge) zu rezitieren. Im dritten Rakaat - nach der Rezitation von Fatiha und Sura und bevor man sich in Ruku begibt - wird Duaa Qunut (spezielles Bittgebet) rezitiert. Dies geschieht an jedem Tag des Jahres. Gemäß Imam Shafei ist es Sunnat, Duaa Qunut nur in der letzten Hälfte von Ramadhan zu rezitieren. Weiters sagen die meisten Imame daß Qunut nach Ruku in der kurzen Qiyaam-Stellung vor Sajda rezitiert wird.

MASALAH: Es ist Bidat (unerwünschte Neueinführung) Qunut in Fajr zu verrichten. Gemäß Imam Shafei ist dies jedoch sogar Sunnat (es sollte aber jemand, der nicht Imam Shafei folgt, Witr nie zu dieser Zeit verrichten).

Es ist Mustahabb, die Sura A'ala im ersten, Sura Kafirun im zweiten und Sura Ikhlaas im dritten Rakaat von Witr Salaat zu rezitieren.

MASALAH: Die Bedingungen, um 'Id Salaat (Feiertagsgebet) abzuhalten, sind denen für Jumuah Salaat gleich, außer daß die Khutba nicht notwendig ist. Die zwei Khutbas zu halten, nachdem 'Id Salaat verrichtet wurde, ist Sunnat. In diesen sollten die Vorschriften bezüglich Salaat ul Fitr und Uzhiyya (Opferfleisch bei 'Id ul Adha) und

Takbirs, die in den Tashriq Tagen (von Fajr des 9. Zil Hijra bis Asr des 13.) gemacht werden, den versammelten Muslimen erläutert werden.

MASALAH: Es ist Sunnat, etwas am 'Id ul Fitr Tag zu essen, bevor man sich zu dem Platz begibt, an dem Salaat ul Fitr verrichtet wird, Sadaqaat ul Fitr (Spende) zu geben und den Miswaak (Art Zahnbürste) zu benutzen oder sonst die Zähne zu putzen, Ghusl zu nehmen, Festkleidung anzulegen (die beste Kleidung, die man besitzt), Parfüm zu benutzen und sich an den Ort des Salaat zu begeben und dabei leise vor sich hin Takbirs zu sprechen.

Der Zeitraum, um die beiden 'Id Salaats zu verrichten, erstreckt sich von dem Zeitpunkt, an dem sich die Sonne über den Horizont erhebt und noch ohne Schwierigkeiten anzusehen ist, bis zum Zenith am Mittag.

Bei der Verrichtung der 'Id Salaats spricht der Musalli drei extra-Takbirs unmittelbar nach Tahrima (dem Eröffnungstakbir) und hebt dabei seine Hände für jedes Takbir. Thanaa sollte vor und nicht nach den Extra-Takbirs rezitiert werden. Nach Thanaa wird Bismillah und Taawuz rezitiert. Nach der Rezitation von Fatiha und Sura und vor Ruku im zweiten Rakaat macht der Musalli drei weitere Takbirs und hebt für jedes die Hände. Danach macht er Takbir für Ruku.

Dieses Takbir (das vierte) ist für die Durchführung des 'Id Salaat wesentlich (Wajib). Wird es ausgelassen, muß Sajda Sahw gemacht werden (die späteren Fiqh Gelehrten kamen zur Ansicht, daß Sajda Sahw bei 'Id Salaat nicht gemacht werden sollte, da dies zu großer Verwirrung führen würde).

Es gibt kein Qasaa für ein 'Id Salaat für den Fall, daß jemand nicht in der Lage sein sollte, dieses 'Id Salaat mit einem Imam zu feiern.

Sollte 'Id ul Fitr Salaat aus irgendeinem Grund nicht am richtigen Tag verrichtet werden können, so kann dies noch am nächsten Tag getan werden, jedoch nicht später. 'Id ul Adha Salaat kann jedoch, wenn nötig, an jedem Tag bis zum 12. Zil Hijja verrichtet werden.

MASALAH: 'Id ul Adha Salaat wird wie 'Id ul Fitr Salaat verrichtet, außer daß es nach 'Id ul Adha Salaat Mustahabb ist, vom eigenen Uzhiyya oder Qurbani zu nehmen. Es ist nicht Makruh, an jemandes Qurbani vor Salaat teilzuhaben (in den Dörfern beginnt die Zeit für Qurbani mit der wirklichen Morgendämmerung; in der Stadt, in der 'Id Salaat gehalten wird, beginnt die Zeit für Qurbani unmittelbar nach Salaat. Der Zeitraum für Qurbani erstreckt sich bis zum Sonnenuntergang des dritten Tages, des 12. Zil Hijja. Weiters ist es Makruh, Qurbani an irgendeinem dieser Tage nach Sonnenuntergang zu machen. Es ist daher in der Stadt nicht erlaubt, Qurbani vor 'Id ul Adha Salaat zu machen). Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden 'Ids ist, daß bei 'Id ul Adha jemand die Takbirs laut rezitieren sollte, wenn er sich zum 'Id Salaat begibt.

MASALAH: Gemäß Imam Abu Hanifa ist es für den Muqim, der in der Stadt lebt, Wajib, die Takbirs Tashriq gleich nach jedem Fardh Salaat, welches in Jamaat verrichtet wurde, vom Morgen des Arafat Tages bis Asr des 'Id Tages zu sagen. Seine beiden Begleiter sagen jedoch, daß die Takbirs von Fajr des Arafat Tages bis Asr des 11. rezitiert werden sollten. Die Fatwaa wurde in Übereinstimmung mit der Meinung der beiden Begleiter des Imam, den Imamen Muhammad und Abu Yusuf, gegeben.

Sollte eine Frau oder ein MUSAAFIR Fardh Salaat an einem dieser Tage in einer Jamaat verrichten, deren Imam Muqim ist, verrichten, dann muß sie oder er die Takbirs Tashriq laut, einmal wie folgt sagen:

ALLAHU AKBAR ALLAHU AKBAR LA ILAHA ILLA 'LLAH
ALLAHU AKBAR ALLAHU AKBAR WA LILLAHI L HAMD

Sollte der Imam auf die Takbirs Tashriq vergessen, so sollte sie der Muqtadi auf jeden Fall rezitieren.

Fünfte Kapitel:

NAFL SALAAT

Vor Fajr Salaat ist es Sunnat, zwei Rakaat zu verrichten und in der ersten Sura "Kafirun" und in der zweiten Sura "Ikhlaas" zu rezitieren.

Vor Zuhr und Jumua Salaat sind vier Rakaat mit einem Salaam Sunnat.

Nach Zuhr sind zwei Rakaat und nach Jumuah vier Rakaat mit einem Salaam Sunnat. Nach Abu Yusuf sind sechs Rakaat mit zwei Salaams nach Jumuah Salaat Sunnat (die Fatwaa ist mit Abu Yusuf).

Es ist Mustahabb, nach Zuhr vier Rakaat mit zwei Salaams zu verrichten.

Vor Asr sind entweder zwei oder vier Rakaat Mustahabb.

Nach Maghrib sind zwei Rakaat Sunnat und danach sechs Rakaat Mustahabb. Diese werden Salaat ul Awwaabin genannt. Gemäß einer anderen Quelle setzt sich dieses Gebet aus 20 Rakaat zusammen.

Vor 'Ishaa sind vier Rakaat Mustahabb.

Nach 'Ishaa sind zwei Rakaat Sunnat und vier weitere Mustahabb.

Nach Witr Salaat sind zwei Rakaat Mustahabb.

Es ist Sunnat Muakkada, Tahajjud Salaat (Nafl Salaat im letzten Drittel der Nacht) zu verrichten. Rasulallah (der Friede und Segen Allahs sei auf ihm) hat nie Tahajjud Salaat absichtlich versäumt. Sollte aus irgendeinem Grund dieses Salaat unverrichtet geblieben sein, verrichtete Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, irgendwann unter Tags 20 Rakaat als Qasaa.

Tahajjud Salaat, welches von Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, verrichtet wurde, bestand niemals aus weniger als vier und niemals aus mehr als zwölf Rakaat. Selbst zwei Rakaat werden aber als Tahajjud Salaat angenommen.

Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, pflegte Witr Salaat immer nach Tahajjud Salaat zu verrichten, und dies ist Sunnat. So sollte jeder, der es auf sich nehmen kann, Tahajjud Salaat zu verrichten, davon Abstand nehmen, dies nach Witr Salaat zu tun, denn so ist es am besten. Sollte er dies jedoch nicht auf sich nehmen können, sollte er Witr Salaat verrichten, kurz bevor er sich zur Nachtruhe begibt. In diesem Fall ist das am vernünftigsten.

Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, verrichtete sein Witr und Tahajjud Salaat manchmal in sieben, elf, 13 oder 15 Rakaat. Manchmal wurden diese Rakaat paarweise, manchesmal in vier oder sogar alle auf einmal mit nur einem Salaam verrichtet. Manchmal erneuerte Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, sein Wudhu und benützte den Miswak nach zwei Rakaat, und ging dann schlafen, nur um später wieder aufzuwachen, um zwei weitere Rakaat zu verrichten (und so weiter bis Fajr).

Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, pflegte in seinem Tahajjud Salaat lange zu stehen, sogar solange, bis seine Mubaarak (gesegneten) Füße anschwellen.

Manchmal rezitierte Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, die ganze Sura "Baqara" im ersten Rakaat, Sura "Aal Imran" im zweiten, Sura "Nisaa" im dritten und Sura "Maida" im vierten Rakaat. Sein (Allah gib ihm Frieden) Ruku war seinem Qiyaam angemessen (nicht zeitgleich). Das gilt auch für sein Sajda, Qauma und Jalsa.

Manchmal rezitierte Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, alle diese vier Suras in einem Rakaat.

Hazrat Uthman (Allahs Wohlgefallen ruhe auf ihm) rezitierte einmal den ganzen Qur'an in einem Rakaat von Witr Salaat. Der Imam Abu Hanifa pflegte ebenfalls den ganzen Qur'an in einem Rakaat von Tahajjud Salaat zu rezitieren.

Es ist Mustahabb, jeden Tag soviel zu rezitieren, wie man glaubt, jeden Tag rezitieren zu können. Es ist vorzüglich, wenn jemand den gesamten Qur'an ein Mal, zwei Mal oder drei Mal im Monat rezitiert.

Die meisten der Sahaaba (Allah möge zufrieden mit ihnen sein) hatten die Gewohnheit, den gesamten Qur'an in sieben Nächten wie folgt zu rezitieren:

1. Sura Baqara, Aal Imran und Nisaa (mit Fatiha beginnend).
2. Von Sura Maida bis Sura Yunus (fünf Suras)
3. Von Sura Yunus bis Sura Bani Israel (7 Suras)

4. Von Sura Bani Israel bis Sura Shuaraa (9 Suras)

5. Von Sura Shuaraa bis Sura Saafaat (elf Suras)

6. Von Sura Saafaat bis Sura Qaaf (13 Suras)

7. Von Sura Qaaf bis zum Ende des Qur'an (65 Suras)

Der Qur'an sollte langsam und mit Aufmerksamkeit, sowohl auf die richtige Aussprache als auch auf die Bedeutung rezitiert werden (diese Rezitationsweise wird Tartil genannt).

Es ist Mustahabb, daß jemand sein Fajr Salaat in einer Jamaat verrichtet und sich anschließend in Dhikr oder Tilaawat vertieft, bis sich die Sonne über den Horizont erhoben hat. Sollte jemand zu dieser Zeit zwei Nafil Rakaat verrichten, so bringt er den Segen einer Umra ("kleine Wallfahrt) und einer Hajj ("Pilgerfahrt") auf sich, und wenn jemand darauf vier weitere Rakaat verrichtet, wird Allah der Höchste jedes Bedürfnis jener Person bis zum Sonnenuntergang decken. Dieses Salaat wird Ishraaq Salaat genannt.

Wenn die Hitze der Sonne, bevor sie den Zenith erreicht hat, stark geworden ist, pflegte Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, so wird überliefert, acht Rakaat eines Nafil Salaat zu verrichten, welches Duha Salaat genannt wird.

Es wird auch überliefert, daß Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, vier Rakaat nach Mittag und vor Zuhr Salaat verrichtet hat.

Es ist Sunnat, zwei Rakaat Nafil Salaat nach Wudhu zu verrichten. Dieses Salaat wird Tahiyat ul Wudhu genannt.

Es ist Sunnat, zwei Rakaat nach dem Betreten einer Masjid zu verrichten. Dieses Salaat wird Tahiyat u1 Masjid genannt.

Es ist Sunnat, nach Asr bis Maghrib mit Dhikr in irgendeiner Art beschäftigt zu sein.

MASALAH: Es ist Makruh, regelmäßig Nafil Salaat in Jamaat zu verrichten, außer im Monat Ramadhan, wenn es Sunnat ist, jede Nacht nach 'Ishaa Salaat 20 Rakaat mit zehn Salaams zu rezitieren. In jedem Rakaat sollten zehn Ayats rezitiert werden, sodaß am Ende des Monats der gesamte Qur'an vollendet wird. Dies ist das Minimum, welches rezitiert werden sollte, ega1 wie bequem die Jamaat auch sein sollte. Sollte sie jedoch mehr verlangen, können zwei, drei oder vier Khatams (Qur'an von Anfang bis Ende zu rezitieren) verrichtet werden.

Die Jamaat sollte jedesmal nach vier Rakaat für eine ihrem Stehen in Salaat angemessene Zeit sitzen und sich in Dhikr vertiefen. Dieses Salaat wird Taraawih genannt.

Nach Taraawih sollte Witr Salaat in Jamaat verrichtet werden. Witr Salaat zu einer anderen Zeit als im Ramadhan in einer Jamaat zu verrichten, ist Makruh.

SALAAT ISTIKHAARA

Wenn jemand mit einer wichtigen Sache konfrontiert ist, ist es Sunnat, Istikhara zu verrichten.

Zuerst wird Wudhu gemacht, dann werden zwei Rakaat verrichtet, dann wird Allah durch die Rezitation von Fatiha gepriesen und anschließend Darud gemacht. Dann sollte folgende Duaa gesprochen werden:

"Oh Allah, aus Deinem Wissen erbitte ich Führung und aus Deiner Kraft um Stärke. Und ich erbitte aus Deiner unermeßlichen Freigiebigkeit. Gewiß bist Du mächtig und ich bin es nicht, gewiß bist Du wissend und ich bin es nicht, und Du weißt das Verborgene. Oh Allah, wenn Du diese Angelegenheit (nun sollte der Bittende seine Angelegenheit, z. B. eine Reise, erwähnen) als gut für meine Religion, für mein weltliches Leben, mein Leben in der nächsten Welt, für meine momentanen und künftigen Lebensumstände erachtest, so beschließe sie für mich. Erachtest Du sie (die Angelegenheit) als schädlich für meine Religion, mein weltliches Leben, mein Leben in der nächsten Welt, für meine momentanen und künftigen Lebensumstände, so halte sie von mir ab und wende mich ab von ihr und beschließe für mich, was gut ist, was immer es auch sein mag, und laße mich damit einverstanden sein."

SALAAT TAUBA

Wenn jemand eine Missetat begangen hat, sollte er so schnell wie möglich Wudhu machen und zwei Rakaat Nafil Salaat verrichten, Allah lobpreisen, Darud für Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, sprechen und bereuen, bis er echte Reue empfindet und beschließt, diese Missetat nicht mehr zu begehen.

SALAAT HAAJAT

Wenn jemand etwas dringend braucht, sollte er Wudhu machen, zwei Rakaat Nafil Salaat verrichten, Allah lobpreisen, Darud rezieren und dann folgende Duaa sprechen:

"Es gibt keinen Gott außer Allah, dem Mildem, dem Freigiebigen. Ich feiere die Ehre Allahs, des Herrn des prächtigen Throns. Alles Lob sei Allahs, dem Herrn der Welten. Ich erbitte von Dir die Versicherung Deiner Vergebung, sowie an jeder Tugend teilhaben zu können und Freiheit vor jeder Versuchung. Laß keine Missetat an mir, außer welche Du vergeben hast, keine Sorge, außer welche die Du von mir genommen hast, kein Bedürfnis, welches Deinem Wohlgefallen entgegensteht und für welches Du vorgesorgt hast. O Gnädigster der Gnädigen.

SALAAT TASBIH

Salaat Tasbih wird verrichtet, um Vergebung aller großen und kleinen Missetaten, absichtlich oder unabsichtlich begangenen, öffentlichen und geheimen, zu erlangen. Es wird überliefert, daß Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, seinen Onkel Abbas, Allahs Wohlgefallen sei auf ihm, lehrte, Salaat Tasbih in folgender Weise zu verrichten:

Vier Rakaat, in jedem Rakaat nach der Rezitation des Qur'an ist folgendes Tasbih 15 Mal zu sprechen:

SUBHAAN ALLAH WAL HAMDULILLAH WA LA ILAHA ILLA ALLAH WA ALLAHU AKBAR

In Ruku wird Tasbih erneut zehn Mal rezitiert dann in Qauma zehn Mal, in Sajda zehn Mal, in Jalsa

zehn Mal, im zweiten Sajda zehn Mal und dann in der sitzenden Stellung nach dem zweiten Sajda zehn Mal.

in jedem Rakaat wird dieses Tasbih 75 Mal rezitiert; und in vier Rakaat ist die Gesamtzahl 300 Tasbihs.

Sollte dies überhaupt möglich sein, sollte dieses Salaat jeden Tag verrichtet werden oder einmal in der Woche oder einmal im Monat oder einmal im Jahr oder zumindest einmal im Leben.

Es ist vorzüglich, wenn vier der Musaabihaat Suras in den vier Rakaat des Salaat ul Tasbih rezitiert werden. Es gibt sieben dieser Suras: Bani Israel, Hadid, Hashr, Saff, Jumuah, Tahaabun, A'ala (eine leichtere Masnun Rezitation wird von Abdullah ibn Abbas wie folgt erzählt: Sura Takaathur, Sura Asr, Kafirun, Sura Ihlaas).

SALAAT KUSUF

Bei einer Sonnenfinsternis ist es für einen Imam, der Jumuah Salaat leitet (und gemäß den Imamen Shafei und Malik für jeden Imam), Sunnat, zwei Rakaat Salaat zu leiten. Jedes Rakaat hat, wie in jedem anderen Salaat ein Ruku, und die Rezitation sollte ausgedehnt sein und langsam vorgenommen werden. Die Rezitation sollte gemäß den Imamen Abu Yusuf und Muhammad laut geschehen. Nach dem Salaat sollte sich die Jamaat in Dhikr vertiefen, bis die Sonne wieder erscheint. Sollte keine Jamaat zustandekommen, kann der einzelne zwei oder vier Rakaat für sich alleine verrichten, wie er es tun würde, wenn es eine Mondfinsternis, einen Orkan, ein Erdbeben oder sonst ein Naturereignis dieser Art geben sollte.

SALAAT ISTISQAA

Wenn Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, Regen erflachte, verrichtete er manchmal nicht mehr als Duaa, während er, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, zu anderen Zeiten eine besondere Duaa in der Khutba während Jumuah Salaat sprach.

Der Kalif Umar, Allahs Wohlgefallen sei auf ihm, pflegte nur zu den Leuten herauszukommen (und die Minbar zu ersteigen) und Istighfar (Vergebung von Allah zu erleben) zu sprechen ("Und, O mein Volk, erbittet eures Herrn Vergebung, wendet eure Reue Ihm zu, und Er wird des Himmels Schleusen über euch öffnen und eure Stärke bis zur Fülle vermehren" Sura Hud: 50).

Imam Abu Hanifa hielt Salaat (in Jamaat), um Regen zu erbitten, (im Gegensatz zu den anderen Immen) nicht für Sunnat. Statt dessen meinte er, daß die Bitte um Regen aus Duaa und Istighfar besteht.

Wenn jemand will, kann er dieses Salaat auch alleine zu diesem Zweck verrichten.

Es gibt jedoch einen verlässlichen Hadith, welcher überliefert, daß Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, bei seiner Bitte um Regen, das Gebet mit einer Jamaat verrichtete. Daher sind die Imame Abu Yusuf und Muhammad und die meisten Fiqh Gelehrten der Meinung, daß der Imam eine Jamaat von Muslimen auf einen offenen Gebetsplatz führen und dort mit ihnen zwei Rakaat Salaat verrichten und jedes Rakaat laut rezitieren sollte.

Nach dem Salaat sollten wie bei 'Id Salaat zwei Khutbas vorgetragen, sowie Istighfar und die folgende Duaa gesprochen werden:

("O Allah, gib uns Regen, der uns hilft, der fruchtbar ist, nützlich und nicht zerstörend, jetzt und nicht später, der unser Getreide reich wachsen läßt. Allah gib Deinen Untertanen und Deiner Herde Regen. Sende Deine Gnade hernieder. Gib Leben Deinem Land, welches tot ist.")

Danach sollte der Imam (und niemand anders) die Falte seines Schultertuchs umdrehen (war es von rechts nach links über seine Schulter gefaltet, sollte er es von links nach rechts falten u.u.)

MASALAH: Nafil Salaat wird, wenn es einmal begonnen wurde, Wajib. Wird ein Nafil Salaat ungültig, müssen zwei Rakaat Qasaa gemacht werden. (Bei den Hanafi Gelehrten herrscht darüber Einheit, daß jemand, wenn er Niyyat gemacht hat, zwei Rakaat Nafil Salaat zu verrichten, auch für die Erfüllung verantwortlich ist, genau wie für alles andere, was Wajib ist. Sollte er aus irgendeinem Grund die zwei Rakaat nicht verrichten können, so ist es Wajib, Qasaa für das Salaat zu machen. Verschiedene Meinungen gibt es darüber, wenn jemand Niyyat für vier Rakaat gemacht hat und diese nicht verrichten konnte.

Die Meinungen der Imame sind:

1. Gemäß Imam Abu Yusuf sind, wenn der Musalli die Rezitation ausgelassen hat, die ersten beiden Rakaat gültig. Tahrira, mit anderen Worten der Beginn, bleibt gültig, und die zweiten beiden Rakaat können ordentlich begonnen werden.
2. Gemäß Imam Muhammad wird auch Tahrira ungültig, wenn in den ersten beiden Rakaat die Rezitation ausgelassen wurde, daher können auch die zweiten beiden Rakaat nicht ordentlich begonnen werden.
3. Gemäß Imam Abu Hanifa wird Tahrira ungültig, wenn in den ersten beiden Rakaat die Rezitation ausgelassen wurde, und daher können die zweiten beiden Rakaat nicht ordentlich begonnen werden.

Das bedeutet, wenn der Musalli vier Rakaat Nafil Salaat zu verrichten hatte und die Rezitation gänzlich ausgelassen hat, ist er gemäß den Imam Abu Hanifa und Muhammad für Qasaa von nur zwei Rakaat verantwortlich. Da Tahrira ungültig geworden war, sind die zweiten beiden Rakaat von vornherein ungültig und können nicht gegen ihn gezählt werden. Gemäß Imam Abu Yusuf muß er Qasaa für alle vier Rakaat verrichten, da durch sein Auslassen der Rezitation in den ersten beiden Rakaat, Tahrira nicht ungültig geworden ist, war sein Einstieg in das zweite Paar der Rakaat in Ordnung und daher ist er für vier Rakaat Qasaa verantwortlich. Al Amriki)

Gemäß Imam Abu Yusuf müssen vier Rakaat Qasaa gemacht werden, wenn aus irgendeinem Grund ein Nafil Salaat vor der ersten Qada ungültig wurde, wenn Niyyat für vier Rakaat gemacht wurde.

Wenn der Musalli (a) nur in den ersten beiden Rakaat (von vier aus Nafil Salaat) rezitiert oder (b) nur in den letzten beiden Rakaat (von vier aus Nafil Salaat) oder (c) in einem der ersten beiden Rakaat (von vier aus Nafil Salaat) oder (d) in einem der letzten beiden Rakaat (von vier aus Nafil Salaat), dann muß er in allen vier Fällen, gemäß der übereinstimmenden Meinung aller Imame (obwohl aus verschiedenen Gründen) Qasaa für nur zwei Rakaat verrichten.

Wenn der Musalli (a) nur in einem der ersten beiden Rakaat (aus vier Nafil) oder (b) in einem der ersten beiden und einem der letzten beiden Rakaat rezitiert, muß er in beiden Fällen gemäß Imam Muhammad Qasaa für nur zwei Rakaat verrichten. Gemäß Imam Abu Hanifa und Imam Abu Yusuf hat er vier Rakaat Qasaa zu verrichten (die Fatwa ist hier mit Imam Abu Hanifa und Imam Abu Yusuf).

Wenn der Musalli vorhat, vier Rakaat Nafl zu verrichten und vergißt, in seiner ersten Qada zu sitzen, wird sein Salaat gemäß Imam Muhammad ungültig. Gemäß den Imamen Abu Hanifa und Abu Yusuf wird Salaat nicht ungültig, jedoch muß Sajda Sahw verrichtet werden, wenn die Unterlassung willentlich geschehen ist (die Fatwaa ist mit den Imamen Abu Hanifa und Abu Yusuf).

MASALAH: Wenn eine Frau gelobt hat, eine gewisse Anzahl von Rakaat eines Nafl Salaat zu verrichten oder am nächsten Tag zu fasten und dann bemerkt, daß ihre monatliche Haiz begonnen hat, muß sie (dafür) Qasaa machen, wenn ihre Haiz beendet ist.

MASALAH: Es ist Jaiz, Nafl Salaat in sitzender Stellung zu verrichten, selbst wenn man in der Lage ist zu stehen und keine Entschuldigung für die sitzende Stellung hat. Auf jeden Fall bringt die sitzende Verrichtung ohne begründete Entschuldigung den halben Segen der stehenden Verrichtung desselben Salaat.

Weiters ist es Jaiz, wenn jemand sein Salaat stehend begonnen hat, (ab einem bestimmten Zeitpunkt) während der Verrichtung zu sitzen und in dieser Stellung Salaat zu beenden. Trotzdem ist dies Makruh, wenn es dafür nicht eine Entschuldigung wie z. B. Müdigkeit gibt. So ist es auch Jaiz, mit Müdigkeit als Entschuldigung Nafl Salaat gegen eine Wand gelehnt, zu verrichten.

MASALAH: Es ist gestattet, auf einem Reittier sitzend, Nafl Salaat zu verrichten, wenn man sich außerhalb der Stadtgrenzen befindet, indem man Ruku und Sajda durch Gesten andeutet, ohne Rücksicht darauf, in welche Richtung man reitet.

(Es sollte nicht vergessen werden, daß diese Masalaha sich nur mit Nafl Salaat beschäftigen. Ein Fardh Salaat darf gemäß Imam Abu Hanifa und Imam Shafei nur auf einem Reittier verrichtet werden, wenn man verfolgt wird und um sein Leben fürchtet. In allen anderen Fällen ist dies Haraam. Dasselbe gilt für Salaat an Bord eines Schiffes auf See und in einem fahrenden Zug. Wenn Fardh Salaat sitzend verrichtet wird, ist es gemäß Imam Abu Hanifa Makruh und gemäß seinen beiden Begleitern Imam Abu Yusuf und Imam Muhammad Haraam. Es ist auch notwendig, Salaat der Qibla zugewendet zu beginnen und dies auch während des Salaat ständig zu bleiben, auch wenn das Fahrzeug (ausgenommen Flugzeuge) seinen Kurs ändert. Al Amriki: gemäß der Auskunft des Mufti Wali Hasan, Büro d. Jamiah ul Ulum ul Islamia in Karachi und dem Buch "Ma'arif us Sunan" (Kommentar der Ahadith des Imam Abu Isa, bekannt unter "Jami ut Tirmizi") des Sheikh ul Hadith Maulana Muhammad Yusuf al Banuri).

MASALAH: Wenn jemand sein Salaat beginnt und auf einem Reittier sitzt, dann aber absitzt, hat er sein Salaat stehend zu beenden und Ruku und Sajda in der üblichen Weise auszuführen. Gemäß den Imamen Abu Yusuf und Muhammad hat man jedoch Salaat neu zu beginnen. Sollte Salaat am Boden begonnen werden und man sitzt dann auf, wird Salaat ungültig und man hat Qasaa zu machen. Alle Imame sind in diesem Punkte einig.

Sechzehntes Kapitel:

SAJDA TILAAWAT

Sajda Tilaawat wird für jedermann Wajib, der ein Ayat Sajda aus dem Qur'an rezitiert, hört oder sogar unabsichtlich mithört. (Im Qur'an gibt es 14 solcher Verse, die in den meisten Ausgaben gut ersichtlich markiert sind.)

MASALAH: Wenn der Imam ein Ayat Sajda rezitiert, und sei dies auch schweigend, wird es für den Muqtadi Wajib, Sajda zu verrichten. Die Rezitation des Muqtadi veranlaßt niemanden obligatorisch, Sajda zu verrichten. Eine Ausnahme dieser Regel stellt der Fall dar, daß ein Muqtadi solch eine Ayat rezitiert, während er an dieser Jamaat verübergeht (in welcher der Muqtadi steht. Der Vorübergehende wird Sajda Tilaawat zu machen haben und die anderen Muqtadis nicht). Gleicherweise verpflichtet jemandes Rezitation eines Ayat Sajda in Ruku, Qauma, Sajda oder Jalsa niemanden zu Sajda Tilaawat.

MASALAH: Sollte ein Musalli die Rezitation von jemandem außerhalb des Salaat mitanhören, so hat er Sajda nach Beendigung seines Salaat zu verrichten. Sollte er Sajda während seines Salaat verrichten, so ist dies nicht in Ordnung, obwohl Salaat dadurch nicht Fasid wird. (In solch einem Fall hat er sich nach seinem Salaat noch einmal in Sajda zu begeben.)

MASALAH: Hört man einen Imam (während er Salaat leitet) ein Ayat Sajda rezitieren und schließt sich diesem Salaat an, gerade bevor der Imam Sajda verrichtet, so wird man dies mit dem Imam tun. Schließt man sich dem Salaat an, nachdem der Imam Sajda verrichtet hat, jedoch im selben Rakaat, dann hat man überhaupt kein Sajda zu verrichten. Schließt man sich dem Salaat an, jedoch in einem anderen Rakaat als in dem, in dem der Imam

Sajda verrichtet hat, so verrichtet man Sajda nach der Beendigung des Salaat, ganz so als hätte man sich dem Salaat gar nicht angeschlossen.

MASALAH: Sajda Tilaawat, welches Wajib während der Verrichtung eines Salaat wurde, darf nicht (in Qasaa) nachgeholt werden. Sajda wird entweder im Salaat oder überhaupt nicht verrichtet (in welchem Fall eine Missetat begangen wurde, die sofort nach Tauba (Reue) verlangt und man Allah um Verzeihung und Vergebung bitten sollte. Wenn ein Musalli darauf vergißt, daß er Sajda Tilaawat zu machen hat und ihm dies vor der Beendigung seines Salaat einfällt, kann er Sajda in dem Moment verrichten, in dem ihm die Verpflichtung dazu zu Bewußtsein kam, egal ob er sich in Ruku, Qada oder sogar Sajda befindet, jedoch hat er sein Ruku, Qada oder Sajda anschließend zu wiederholen. (Der aufmerksame Student wird bemerkt haben, daß das Sajda in diesem Masalah, außerhalb des Salaat Wajib wird).

MASALAH: Wenn jemand einen Ayat Sajda außerhalb Salaat rezitiert und dann während Salaat denselben Ayat wiederholt und dann Sajda Tilaawat verrichtet, so hat er mit diesem einen Sajda der Pflicht genügt. Hat er jedoch nach der Rezitation außerhalb des Salaat Sajda Tilaawat verrichtet, so hat er dies nach erneuter Rezitation desselben Ayats in Salaat zu wiederholen.

MASALAH: Wiederholt jemand in sitzender Stellung einen Ayat Sajda immer und immer wieder, ist nur ein Sajda Tilaawat für ihn (Wajib). Wechselt er jedoch dabei seinen Sitzplatz oder rezitiert er einen anderen Ayat Sajda, hat er ein weiteres Sajda zu verrichten. Wechselt ein Zuhörer der wiederholten Rezitation seinen Platz, so hat er für jeden Platzwechsel ein weiteres Sajda zu verrichten. Bleibt der Zuhörer auf seinem Platz und der Rezitierende wechselt den seinen, genügt für den Zuhörer ein Sajda Tilaawat, und der Rezitierende hat für jeden Platzwechsel ein Sajda Tilaawat auszuführen.

MASALAH: Sajda Tilaawat wird wie folgt verrichtet: Vorausgesetzt, die Vorbedingungen für Salaat sind erfüllt (wie Tahaarat etc.), sollte derjenige, für den Sajda Tilaawat Wajib wurde, (Takbir sprechen und) sich dann in Sajda begeben und Tasbihs sprechen (welche er gewöhnlich in seinem Salaat spricht oder welche im Hadith überliefert sind). Wenn er nach Vollendung des Sajda wieder den Kopf hebt, spricht er noch einmal Takbir (und Sajda Tilaawat ist vollendet). Es gibt dabei weder Tahrima noch Tashahhud oder Salaam.

MASALAH: Es ist Makruh, eine gesamte Sura zu rezitieren und Ayat Sajda auszulassen. Das Gegenteil zu tun, ist nicht Makruh, obwohl es angeraten ist, ein oder zwei Ayat mit Ayat Sajda in der Rezitation zu verbinden.

Das beste ist es, wenn man Ayat Sajda in der Gegenwart anderer rezitiert, dies schweigend zu tun, damit Sajda nicht Wajib für sie wird.

4. Buch über Janaasa

Erstes Kapitel: VORBEREITUNG UND BEERDIGUNG DES VERSTORBENEN

Die ständige Erinnerung an den Tod und das Wesentliche eines Testamentes bereit zu haben, ist Mustahabb; und dies umzusetzen, wenn der Tod nahe scheint, ist Wajib. In einem Hadith wird berichtet, daß jemandem der Rang eines Shahid (Märtyrers) zuteil wird, wenn er sich täglich 20 Mal an den Tod erinnert.

MASALAH: Wenn jemandem der Tod naht, sollte Talqin der Kalima Shahaadat gemacht werden (Kalima sollte laut von den Anwesenden derart vorgetragen werden, daß der Sterbende mit einstimmt und so die Welt mit der Kalima auf den Lippen verläßt. In keinem Fall soll der Sterbende gezwungen werden, die Kalima zu rezitieren). Die Suras Yaa Sin und R'ad sollten ebenfalls in seiner Anwesenheit rezitiert werden. Ist er verschieden, sollten seine Augen und sein Mund geschlossen werden, und der Tote sollte mit aller gebotenen Eile für das Begräbnis vorbereitet werden.

MASALAH: Bevor der Körper gewaschen wird, (sollte auch der Tisch gewaschen) und Räucherwerk angebrannt werden. (Nachdem der Tote auf den Tisch gelegt wurde, sollte der gesamte Schmuck, Perücken, falsche Zähne etc. entfernt werden.) Wenn die Kleider ausgezogen sind (der Körper der Qibla zugewandt) und nur mehr die Aurat (Körperzonen, welche nicht öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen) bedeckt bleiben, sollten alle Haqiqi Najaasat weggewaschen werden. Dann sollte dem Verstorbenen Wudhu gemacht werden (wenn für den Toten zu Lebzeiten Fardh Salaat obligatorisch gewesen ist oder er das Pubertätsalter erreicht hat), obschon es nicht notwendig ist, den Mund und die Nase zu spülen. (Man kann ein feuchtes Tuch benützen, um Mund und Nase zu reinigen. Ist jemand in Janaabat, Haiz oder Nifaas gestorben, sollten Mund und Nasenöffnungen schon ausgespült werden. Das Bart- und Haupthaar sollte dann (ohne es zu kämmen) mit Duftwasser gewaschen werden (es kann auch Seife verwendet werden, falls nichts anderes vorhanden ist. Die Fingernägel oder Haare müssen nicht geschnitten werden). Danach sollte der Körper des Verstorbenen mit Wasser, in dem die Blätter des Jujube- oder Lotusbaumes gekocht wurden gewaschen werden (oder mit Wasser welches irgendwie anders organisch parfümiert wurde).

Gewaschen wird der Körper, indem er zuerst auf die linke Seite gerollt und rechts (vom Kopf bis zu den Zehen) gewaschen und dann auf die rechte Seite gerollt und links gewaschen wird, wobei man das Wasser ganz frei über den gesamten Körper fließen läßt. Nachdem der Körper anschließend in sitzende Stellung aufgerichtet wurde, sollte langsam über den Bauch nach unten gestrichen werden, und wenn irgendetwas herauskommt, sollte es weggewaschen werden. Es ist dann nicht unbedingt notwendig, die gesamte Waschprozedur zu wiederholen (zu diesem Zeitpunkt ist es angebracht, drei Mal Kampferwasser über den ganzen Körper auszugießen). Nachdem der Körper nun abgetrocknet wurde, sollten das Bart- und Haupthaar parfümiert und Kampfer auf die Körperteile aufgetragen werden, die in Sajda mit dem Boden in Berührung kommen. Dann ist der Körper bereit, mit dem Kafan (Totengewand) umgeben zu werden.

Für Männer sind gemäß Imam Abu Hanifa drei (weiße) Tücher als Kafan Sunnat. Eines (Qamis) reicht bis zur Hälfte der Waden, und die beiden anderen (Isaar und Lifaafa) vom Kopf bis zu den Zehen. In einem Hadith ist festgehalten, daß Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, in drei Leichentüchern begraben wurde und dabei kein Qamis verwendet wurde. (Dieser Hadith geht auf Aisha (Allahs Wohlgefallen sei auf ihr) zurück und wurde von Imam Shafei für die Empfehlung benutzt, drei Leichentücher gleicher Größe zu verwenden. Ein weiterer, von Ibn Abbas überlieferter Hadith berichtet, daß Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, in drei Leichentüchern beerdigt wurde, von denen eines ein Qamis war. Unter anderem wegen der Tatsache, daß Ibn Abbas als männlicher Verwandter Zutritt zu den Beerdigungsvorbereitungen hatte, hat es die Hanafi Uleema (Gelehrten-gesellschaft) vorgezogen, diesen Hadith gelten zu lassen, und hält daher einen Qamis für Sunnat.)

(Die Masnun Methode, den männlichen Körper mit dem Kafan zu bekleiden, ist wie folgt:

Man breitet alle drei Kafans auf dem Boden, einen über dem anderen, aus. Zuerst Lifaafa, dann Isaar und dann Qamis. Dann legt man den Körper darauf, faltet den Qamis über den Körper und entfernt das Tuch, welches während der Waschung die Aurat (jene Körperteile, welche in der Öffentlichkeit nicht zur Schau gestellt werden dürfen) bedeckt hat. Dann faltet man die linke Schoß des Isaar über den Qamis und dann die rechte. Gleicherweise wird das Lifaafa über das Isaar geschlagen. Man verschließt das Kopf- und Fußende des Lifaafa mit Stoffbändern. Auch um die Mitte kann man ein Band schlingen, damit der Kafan nicht verrutscht.)

Es ist Bidat (unzulässige Neueinführung), den Verstorbenen mit einem Turban zu bekleiden (oder irgendetwas auf den Körper oder Kafan zu schreiben). Sind drei Tücher für die Bestattung nicht vorhanden, werden auch zwei genügen.

Hazrat Hamsa, Allahs Wohlgefallen sei auf ihm, wurde nur in einem Kafan begraben, der seinen Kopf freigab, wenn man ihn über die Füße zog und die Füße freiließe, wenn man ihn über den Kopf zog. Es wurde schließlich in Übereinstimmung mit den Anordnungen Rasulullahs, des Nabiyy Allahs (der Friede und Segen Allahs sei auf ihm), der Kafan über seinen Kopf gezogen und seine Füße mit Gras bedeckt.

Für eine Frau sind noch zwei weitere Leichentücher zusätzlich notwendig: ein (Khimaar oder Schleier), schalähnliches Tuch, in welches ihr Haar eingebunden wird und welches dann über ihrer Brust gefaltet wird; sowie als zweites ein Sina Band, um ihre Brüste zu halten, welches ihren Oberkörper bis zu den Schenkeln bedeckt.

Wenn keine fünf Leichentücher zu Verfügung stehen, ist es ausreichend, sie in dreien oder so vielen, wie zu besorgen sind, zu begraben.

(Masnun ist es, die weiblichen Tote wie folgt mit dem Kafan zu bekleiden:

Man breitet die vier Kafans, einen über den anderen auf dem Boden aus - zuerst Lifaafa, dann Sina Band, dann Isaar und dann Qamis - und bettet den Körper darauf. Dann schlägt man das Qamis über den Körper und entfernt das Tuch, welches ihre Aurat bedeckt hat, teilt das Haar in zwei Strähnen, legt es über die Brust und bedeckt den Kopf und das Haar mit dem Khimaar, ohne es zu befestigen oder einzuschlagen. Dann schlägt man die linke Seite des Isaar über das Qamis und Khimaar und dann die rechte Seite. Dann verschließt man das Sina Band in gleicher Weise über das Isaar und Lifaafa über das Sina Band. Zuletzt verschließt man die Enden des Lifaafa am Kopf- und Fußende mit Stoffbändern. Man kann auch um die Körpermitte ein Band schlingen, um den Kafan festzuhalten.)

MASALAH: Ghusl, Ankleidung für die Beerdigung, Verrichtung des Janaasa Salaat und Dafan (Beerdigung) der muslimischen Toten sind Fardh ul Kifaaya (eine der Gemeinschaft auferlegte Verpflichtung; wenn es schon nicht für jedes Individuum vorgeschrieben ist, so haben doch einige aus der Gemeinschaft die Verpflichtung zu übernehmen. Übernimmt keiner die Ausführung, so haben alle Mitglieder der Gemeinschaft die Verantwortung dafür zu tragen, daß ein Fardh nicht ausgeführt wurde. GleichermäÙen sind I'tikaaf (Klausur in der Moschee während der letzten 10 Tage im Monat Ramadan), die Gemeinschaft der Muslime zu verteidigen und islamisches Wissen zu erwerben Fardh ul Kifaaya.)

Janaasa Salaat darf nicht verrichtet werden, bevor der Körper nicht ordentlich gebadet und für die Beerdigung, wie oben beschrieben, vorbereitet wurde.

MASALAH: Der Sultan (oder sonst ein Führer der Muslime) ist die geeignetste Person, die berechtigt ist, Janaasa Salaat zu leiten, dann der Qasi, dann der Imam der örtlichen Masjid, dann die engsten Verwandten des Verstorbenen und dann die fernen Verwandten. Der Imam sollte eher der Vater als der Sohn des Verstorbenen sein.

MASALAH: Es gibt vier Takbirs in Janaasa Salaat. Nach dem ersten Takbir sollte Thanaa rezitiert werden GemäÙ Imam Abu Hanifa ist es nicht gestattet, Fatiha in Janaasa Salaat zu rezitieren. Die meisten anderen Imame ziehen es jedoch vor, daß Fatiha nach Thanaa rezitiert wird. Nach dem zweiten Takbir (durch den Imam) wird Darud rezitiert. Nach dem dritten Takbir wird Duaa für den Verstorbenen und alle Muslime wie folgt gesprochen:

("O Allah, vergib unseren Lebenden und Toten, den Anwesenden und Abwesenden, unseren Jungen und Alten, den Männern und Frauen. O Allah, wen Du am Leben hältst, laÙ ihn im Islam leben, und wen Du sterben läÙt, laÙ ihn im Imaan (echter Glaube) sterben.")

(Der Imam und auch die Muqtadis sprechen diese Duaa gemeinsam. Wer diese Duaa oder irgendeine andere Masnun Duaa, die bei dieser Gelegenheit gesprochen wird nicht gelernt hat, kann statt dessen Fatiha mit dem Niyyat einer Duaa (nicht als Rezitation) sprechen.)

Bei Janaasa eines Kindes muÙ (nach dem dritten Takbir) folgende Duaa esprochen werden:

("O Allah, mach ihn/sie zur Quelle unseres Heils und mach ihn/sie zu einer Belohnung und einen Schatz für uns und eine(n) Fürsprecher(in) und jemanden, dessen Fürsprache angenommen wird.")

Nach dem vierten Takbir sagen der Imam und die Muqtadis einmal nach rechts und einmal nach links "As Salamu alaikum wa Rahmatullah" (Der Friede und das Erbarmen Allahs sei auf euch) (die Muqtadis tun dies schweigend. Es ist nicht recht, nach Janaasa Salaat weiter stehen zu bleiben, um Duaa zu machen.)

MASALAH: Wenn jemand kommt, nachdem der Imam Janaasa Salaat begonnen hat und ein oder mehrere Takbirs gesprochen hat, so sollte er warten, bis der Imam das nächste Takbir spricht und sich dann dem Salaat hinter ihm

anschließen. Nachdem der Imam Salaam gegeben hat, sollte der Zuspätgekommene alle Takbis, die er versäumt hat, nachholen (indem er "Allahu Akbar" (Gott ist größer) für jedes ausgelassene Takbir spricht). Gemäß Imam Abu Yusuf braucht der Zuspätgekommene nicht auf das nächste Takbir des Imam zu warten, um sich anzuschließen, sondern kann sich wie jede Person, die in einem der fünf täglichen Fardh Salaats Tahrima ("Allahu Akbar" am Beginn des Gebetes zu sprechen) des Imam versäumt hat, sofort anschließen und später die versäumten Takbirs nachholen (die Fatwaa ist hier mit Abu Yusuf).

MASALAH: Es ist nicht Jaiz (zulässig) Janaasa Salaat auf einem Reittier zu verrichten (außer es liegt ein triftiger Grund vor. Dasselbe gilt für die Verrichtung des Janaasa Salaats im Sitzen).

MASALAH: Es ist Makruh (verpönt, nicht gerne gesehen), Janaasa Salaat in einer Masjid zu verrichten.

MASALAH: Es ist nicht Jaiz, Janaasa Salaat für jemanden zu verrichten, der nicht anwesend oder so verstümmelt ist, daß nur mehr die Hälfte seines Körpers (oder nur der Körper ohne Kopf) vorhanden ist.

MASALAH: Janaasa Salaat kann für ein Neugeborenes verrichtet werden, welches nach der Geburt laut geschrien hat und dann verstorben ist, aber nicht für ein Neugeborenes, welches bei der Geburt keinen Laut von sich gegeben hat. (An diesem Kind sollte jedoch Ghushl vorgenommen werden und es sollte in Tücher gewickelt und begraben werden.)

MASALAH: Ein Kind, welches ohne Vater und Mutter in einem nicht-muslimischen Territorium gefangengenommen wurde oder dessen Vater oder Mutter Muslim geworden ist oder welches selbst bei vollem Verstand den Islam angenommen hat, hat bei seinem Tod darauf Anspruch, daß für es Janaasa Salaat verrichtet wird.

MASALAH: Es ist Sunnat, daß vier Personen den Sarg tragen und dies mit angemessenem Schritt tun (weder laufen noch schleichen und jene, die den Sarg zum Friedhof begleiten, gehen hinterdrein (machen die ganze Zeit Dhikr) und setzen sich nicht, bis der Sarg auf die Erde gesetzt wurde.

MASALAH: Im Grab (ungefähr so tief gegraben, wie der Verstorbene groß ist) sollte ein Lahd (oder Shiq) gemacht werden (Lahd ist eine Einbuchtung am Boden des Grabes, welche sich durch seine ganze Länge zieht und direkt von oben nicht sichtbar ist. Wo der Boden nicht fest genug ist, eine Lahd zu graben, wird ein Shiq gemacht. Dies ist bloß eine Rinne, die am Boden des Grabes verläuft.) Der Verstorbene sollte in das Grab von der Seite der Qibla gelegt werden. Dabei sollten die Worte "Bismillahi wa ala millati Rasulillahi" (laut) gesprochen werden. Der Körper sollte der Qibla zugewendet, (auf die rechte Seite) gelegt werden.

Wird eine Frau begraben, sollte sie (und jene, die sie begraben) von den anderen abgeschirmt werden. (Nahe Verwandte können z.B. Tücher von außen hochhalten.) Nachdem das Lahd entweder mit ungebrannten Ziegeln oder Bambus (oder das Shiq mit Holzbrettern) bedeckt wurde, sollte das Grab mit Erde aufgefüllt und mit einem kleinen Erdhügel, (nicht höher als 30 Zentimeter) bedeckt werden. Es ist Sunnat, mit drei Handvoll Erde das Zuschütten des Grabes zu beginnen. Bei der ersten Handvoll sagt man "Min haa Khalaqnaa" ("Woraus wir dich erschaffen haben"), bei der zweiten "Fihaa Nu'idu kum" ("Worin wir dich zurückbringen") und bei der dritten "Wa min haa Nukhriju kum Taaratan Ukhraa" ("Und woraus wir dich wieder hervorbringen werden").

Es ist Makruh, im Grab gebrannte Ziegel, Stöcke oder Kalk zu verwenden.

MASALAH: Die erhabenen Kuppeln etc., die über manchen Sufi-Gräbern errichtet wurden, die Lampen, die man an ihren Gräbern brennen läßt und die vielen anderen Unsitten, die unter den Muslimen in Mode gekommen sind, sind alle Haram oder Makruh. (Wenn jemand über solche Unsitten im Zweifel ist, sollte er diese Angelegenheit mit den Gelehrten seiner Gemeinschaft besprechen.)

MASALAH: Wenn der Verstorbene begraben wurde, ohne daß Janaasa Salaat über ihm verrichtet wurde, kann dies jederzeit bis drei Tage nach der Beerdigung an seinem Grab nachgeholt werden. Nach drei Tagen ist Janaasa Salaat Haraam.

Zweites Kapitel:

DER SHAHID

Wer durch die Hände der ungläubigen Feinde des Islams (in Jihaad) oder durch jene, die gegen den Kalifen revoltieren oder durch Straßenräuber oder durch eine, von einem anderen Muslim verübte Ungerechtigkeit getötet wurde oder auf dem Schlachtfeld (des Jihaad) tot aufgefunden wurde, wird aus der Sicht der Shariat

ein Shahid (Märtyrer) unter folgenden Umständen:

1. Der Tod darf nicht aufgrund einer verhängten Strafe (wie Rajm, Qisaas oder Todesurteil eines Qasis) eingetreten sein, sodaß niemand Blutgeld fordern kann (z.B. ein Straßenräuber, der gekreuzigt wurde (siehe Qur'an 5:33), wird kein Shahid, da auch die Personen, die ihn gekreuzigt haben, nicht von den Verwandten des Getöteten für Blutgeld verantwortlich gemacht werden können, da sein Tod aufgrund eines gültigen Richterspruchs erfolgt ist).
2. Er darf nicht minderjährig, geisteskrank, noch in Janaabat oder als Frau in Haiz gewesen sein.
3. Er darf vom Zeitpunkt seiner Verwundung bis zu seinem Tod keinerlei Essen oder Trinken zu sich genommen, nicht geschlafen oder ausgiebig gesprochen und keinerlei medizinische Betreuung erfahren haben und weder mit Kaufen oder Verkaufen beschäftigt gewesen sein und nichts geerbt haben.
4. Vom Zeitpunkt seiner Verwundung bis zu seinem Tod darf kein Salaat Fardh für ihn geworden sein; ob er dieses Salaat verrichtet hat oder nicht, ist in diesem Fall nicht ausschlaggebend.

Wenn bei einer Person, die ungerechterweise getötet wurde (den Märtyrertod starb), diese Bedingungen nicht erfüllt werden, muß der Körper trotz der Tatsache, daß dieser Person alle Würden eines Shahid (in der nächsten Welt) zuteil werden, in Ghushl gewaschen und für die Beerdigung in der üblichen Weise vorbereitet werden.

Der Shahid hingegen bekommt kein Ghushl (nicht einmal das Blut wird von seinen Wunden gewaschen) und er muß in den Kleidern, in welchen er gestorben ist, begraben werden. Dann kann Janaasa Salaat (vor seiner Beerdigung) über ihm verrichtet werden (obwohl sein Körper nicht in der üblichen Weise für die Beerdigung vorbereitet wurde).

Eine Person, die durch Qisaas oder Hadd (durch den Richterspruch eines Kadi für ein begangenes Verbrechen) hingerichtet wurde, ist kein Shahid. Solch eine Person bekommt Ghushl und über ihrem Körper auch Janaasa Salaat verrichtet.

Ein Straßenräuber oder Rebell, der für seine Verbrechen hingerichtet wurde, bekommt Ghushl (und wird in der üblichen Weise für die Beerdigung vorbereitet), doch wird kein Janaasa Salaat über ihm verrichtet (das Verbrechen dieser Leute richtet sich gegen die Gesellschaft und die Bestrafung hierfür ist dementsprechend streng und von exemplarischer Bedeutung. Daher wird ihnen der Segen von Janaasa Salaat vorenthalten, obwohl sie als Muslime normalerweise darauf Anspruch hätten. Der Selbstmörder erhält ebenfalls Janaasa Salaat. Es ist jedoch zu empfehlen, daß die bedeutenden, gelehrten und frommen der Menschen dem Begräbnis fernbleiben um dadurch den anderen zu verdeutlichen, daß Selbstmord ein äußerst schweres Vergehen ist, welches sowohl Allah wie der Gesellschaft verhaßt ist).

Drittes Kapitel:

Ma'tam

Wenn eine Frau verwitwet, ist es erforderlich, daß sie eine Trauerzeit von vier Monaten und zehn Tagen (Ma'tam) einhält.

Während dieser Zeit darf sie sich nicht (mit hellen oder bunten Farben) schmücken, kein Parfüm, Öle oder Makeup benutzen oder die Haare färben, außer sie hat eine Entschuldigung dafür. Außerdem darf sie das Haus ihres verstorbenen Mannes nur verlassen, wenn es unbedingt nötig ist (sie darf allerdings ihren täglichen

Einkauf erledigen oder ihren Lebensunterhalt verdienen). Die Nächte muß sie ebenfalls darin verbringen, außer sie wurde delogiert oder das Haus ist niedergebrannt oder sie muß um ihr Gut oder Leben darin fürchten (in diesen Fällen darf sie sich an einem Ort ihrer Wahl niederlassen).

Sollte ein anderer Verwandter als ihr Mann sterben, ist es für sie Haraam, mehr als drei Tage Ma'tam einzuhalten (die Gepflogenheit, eine Frau für die Zeit ihrer Iddat (synonym für Ma'tam) in ihren Gemächern einzusperren ist unmenschlich und entbehrt jeder Rechtfertigung durch die islamische Shariat).

MASALAH: Es ist erlaubt, im Herzen zu trauern und Tränen über den Verstorbenen zu vergießen. Das absichtliche Erheben der Stimme, indem man schreit oder wehklagt (Nauha), das Zerreißen der Kleider, das sich an den Kopf und ins Gesicht schlagen, alle diese Dinge sind Haraam.

MASALAH: Es gibt eine gute Anzahl von Sahih (authentische) Ahadith, die klar feststellen, daß der Verstorbene (im Grab) wegen dem übermäßigen Wehklagen seiner Familie zu leiden haben wird. Diese Angelegenheit betreffend haben die Uleema (Gelehrten) verschiedene Auffassungen. Der Verfasser ist der Meinung, daß ein Verstorbener, der solche Praktiken gepflegt oder in seinem Testament verfügt hat oder über solch ein Verhalten seiner Familie erfreut gewesen wäre und nichts dagegen unternommen hätte, wegen des Verhaltens seiner Familie zu leiden haben wird. Andernfalls wird ein Muslim nicht für die exzessiven Taten anderer bestraft.

MASALAH: Es ist Sunnat, der Familie des Verstorbenen am Tag des Trauerfalls das Essen zukommen zu lassen (da sie aus Gründen der Trauer und wegen der Beerdiungsvorbereitungen möglicherweise keine Zeit hat, Essen zuzubereiten. Sollte man jedoch erfahren, daß für ihr Essen bereits gesorgt ist, wird es nicht mehr notwendig sein, ihnen welches zu senden).

MASALAH: Es ist Sunnat, folgenden Ayat aus dem Qur'an Majid (Erhabener Qur'an) zu sprechen, wenn ein Unglücksfall eingetreten ist:

("Wahrlich, wir gehören Allah, und zu Ihm kehren wir zurück.")

Viertes Kapitel:

BESUCH DER GRABSTÄTTEN

(Am Beginn seiner Sendung hat es Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, den Muslimen untersagt, die Grabstätten ihrer Verstorbenen zu besuchen. Dies geschah, um die Muslime vor den heidnischen Bestattungsbräuchen zu bewahren. Als die Menschen im Islam erzogen waren, wurde es ihnen wieder gestattet, ihre Friedhöfe zu besuchen.)

Die Imame des Hadith Ibn Majah, Muslim und al Hakim haben berichtet, daß der Nabiyy, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, gesagt hat: "Ich habe euch davon abgehalten, eure Grabstätten zu besuchen. Aber nun hört, könnt ihr gehen und sie besuchen."

Der Gebrauch des männlichen Personalpronomens (ihr) im letzten Satz des Hadith hat einige Gelehrte veranlaßt zu folgern, daß die Untersagung nur für die Männer aufgehoben und den Frauen die Erlaubnis dazu nie erteilt wurde. Dies ist jedoch unwahrscheinlich, denn der Gebrauch des männlichen Personalpronomens im Plural, um Männer wie auch Frauen anzusprechen, war im klassischen Arabisch höchst gebräuchlich. Das beste Beispiel dafür ist in der Tat der Qur'an selbst.

Außerdem unterstützen die Ahadith diesen Anspruch nicht. Hazrat Aisha, Allahs Wohlgefallen sei auf ihr, wird in einer Anzahl von Ahadith erwähnt, da sie der Nabiyy, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, auf ihre Frage nach dem angemessenen Duaa für den Friedhofsbesuch, belehrt hat. Wäre das Verbot noch in Kraft gewesen, wäre es für sie ja nicht notwendig gewesen, nach diesem Duaa zu fragen.

Im Isaaba des Hafiz ibn Hajar wird berichtet, daß Aisha nach dem Tod ihres Bruders Abdur Rahman sein Grab besuchte. Hätte es dazu keine Genehmigung gegeben, wäre sie bestimmt nicht hingegangen.

Ein Hadith, von Imam al Hakim überliefert, berichtet, daß Hazrat Fatima das Grab ihres Vaters Onkel, Hazrat Hamza, möge Allah zufrieden mit ihnen sein, jeden Freitag zu besuchen pflegte.

Aufgrund dieser und weiterer Ahadith (Plural von Hadith; Überlieferung eines Prophetenausspruches) sind die meisten Gelehrten der Meinung, daß Frauen die Grabstätten besuchen dürfen, solange sie ihre Fassung bewahren können, ordentlich bedeckt gekleidet sind und von einem oder mehreren ihrer männlichen Angehörigen begleitet werden. Und Allah weiß es am besten.

Es ist Sunnat, beim Besuch der Grabstätten folgende Duaa zu sprechen: ("Friede sei auf euch, ihr Leute in den Gräbern, von den Muslimen und Gläubigen. Ihr seid unsere Vorgänger und wir folgen euch nach. Wenn Allah es will, werden wir einander begegnen. Möge Allah mit denen unter uns Erbarmen haben, welche früh gerufen wurden. Ich erbitte von Allah unsere und eure Sicherheit. Möge Allah uns und euch vergeben und über uns und euch Gnade walten lassen.")

Auf Gewähr des Amir ul Muminin, Hazrat Ali, Allahs Wohlgefallen sei auf ihm, wird berichtet, daß jeder, der an einem Friedhof vorbeigeht und elf Mal die Sura Ikhlas als Segen für die darin Begrabenen rezitiert, den gleichen Segen wie die im Friedhof Beerdigten erhält.

Auf Gewähr des Hazrat Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen sei auf ihm, wird berichtet, Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, habe gesagt, daß jeder, der die Suras Fatiha, Ikhlâas und Takaathur zugunsten der Verstorbenen rezitiert, der Fürsprache der dort Begrabenen (am Tage des Gerichtes) sicher ist.

Hazrat Anas, Allahs Wohlgefallen sei auf ihm, berichtet einen Hadith, in welchem festgestellt wird, daß, wenn jemand die Sura Yaa Sin auf dem Friedhof für die dort Begrabenen rezitiert, Allah ihre vorgesehene Bestrafung erleichtert; und dem Rezitierenden wird entsprechend der Anzahl der dort Begrabenen Segen zuteil.

MASALAH: Die meisten Gelehrten stimmen darin überein, daß der Segen tatsächlich die Verstorbenen erreicht, wenn jemand eine Handlung der frommen Ergebenheit (Ibaadat), sei es eine pekuniäre, (wie Sadaqa; Armensteuer) oder eine körperliche (wie Nafil Salaat), mit der Absicht verrichtet, daß der Segen dieser Handlung den Verstorbenen zuteil werde.

MASALAH: Haraam ist es, Sajda (als Handlung der Gottesverehrung) an den Gräbern der Propheten und Heiligen oder Tawaaf (Umkreisung) um ihre Gräber zu machen oder ein Duaa an einen Verstorbenen zu richten (im Glauben, daß der Verstorbene direkt für die Beantwortung verantwortlich sei) oder Versprechungen an die Bewohner der Gräber abzugeben (als Gegenleistung für deren "Hilfe" bei der Erfüllung von Bittgebeten). Tatsächlich führen diese Dinge geradewegs in Kufr (Unglauben). Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, verfluchte die Leute, welche solche Dinge taten, untersagte der Ummat deren Praxis und trug uns auf, kein Idol aus seinem Grab zu machen.

5. Buch über Sakaat

Erstes Kapitel: Die Zahlung von Sakaat

Eine weitere der fünf Säulen des Islam ist Sakaat (Armenabgabe). Als nach dem Tod von Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, bestimmte Stämme der Araber revoltierten und beschlossen, die Zahlung von Sakaat zurückzuhalten, befahl der Kalif Abu Bakr, Allahs Wohlgefallen sei auf ihm, in Übereinstimmung mit allen der Sahaaba, Jihaad (Kampf um Allahs Willen) gegen die Vorenthalter. (Ihr Zurückhalten des Sakaat, welches auf der Überzeugung begründet war, daß die Qur'anverse über Sakaat nach dem Tod Rasulallahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, keine Gültigkeit mehr hätten, stellte tatsächlich eine Verleugnung des Qur'an dar, und dies ist Kufr. Also war ihr Verbrechen, für welches der Kalif Jihaad gegen sie erklärte, nichts anderes als Abtrünnigkeit.)

Jemand, der die Notwendigkeit Sakaat zu zahlen, verleugnet, ist ein Kafir (Ungläubiger) (denn er verleugnet den Qur'an, der klarstellt, daß Sakaat notwendig ist). Jemand, der Sakaat nicht zahlt, obwohl er weiß, daß es notwendig ist (aus Knausrigkeit oder Nachlässigkeit), ist ein Fasiq oder Übeltäter (und muß seine Übeltat bereuen).

Sakaat ist Wajib für jeden freien, reifen und geistig gesunden Muslim, der ein Nisaab (wie unten erklärt) besitzt, von welchem alle Schulden und die Ausgaben für den Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Unterkunft etc.) abgezogen wurden. Weiters für den, der ein wachsendes Vermögen (z.B. eine Tierherde oder eine Kapitalinvestition) besitzt und in dessen Besitz dieses Nisaab für ein Jahr gewesen ist.

MASALAH: Wenn jemand in den Besitz eines Nisaab gekommen ist und davon Sakaat zahlen möchte, obwohl es sich noch kein Jahr in seinem Besitz befunden hat, kann er davon Sakaat zahlen und es wird als vollständig bezahlt anerkannt.

MASALAH: Wenn jemand ein Nisaab besitzt und Sakaat für mehrere Nisaabs freiwillig bezahlt hat und dann in den Besitz von genau dieser Anzahl von Nisaabs gelangt, so gilt seine Bezahlung als vollständig und er hat nicht noch einmal zu bezahlen.

MASALAH: Sakaat ist gemäß Imam Abu Hanifa nicht Wajib auf ein Nisaab, welches im Besitz eines Kindes oder Geisteskranken ist. Gemäß den anderen Imamen (Malik, Shafei und Ahmad) ist dies Wajib und muß von den Eltern oder dem Vormund erledigt werden.

MASALAH: Zimaar (Besitz, von dem es höchst unwahrscheinlich ist, daß daraus jemals Profit gezogen werden kann) oder verlorenes Eigentum oder solches, das man sich ohne Zeugen widerrechtlich angeeignet hat oder eine ausständige Schuld, welche der Schuldner abstreitet und für die es keinen Beleg gibt oder was vergraben wurde und man hat den Ort vergessen oder was vom Sultan (oder vom Staat) beschlagnahmt wurde: für all dieses Eigentum ist kein Sakaat zu bezahlen (Imam Shafei ist jedoch der Ansicht, daß es bei allen erwähnten Fällen Wajib ist, Sakaat zu bezahlen). Sollte man wieder in den Besitz eines solchen Eigentums gelangen, ist es nicht notwendig, für die vergangene Zeit, in der man nicht im Besitz dieses Vermögens war, Sakaat zu zahlen.

Wenn die ausstehende Schuld jedoch vom Schuldner eingestanden wird, auch wenn dieser offiziell zahlungsunwillig ist oder wenn es Zeugen für die Schuld gibt oder wenn der Qasi davon weiß oder wenn jemand etwas in seinem eigenen Haus vergraben (und den Ort vergessen) hat, dann ist es in diesen Fällen Wajib, davon Sakaat zu zahlen und (gleicherweise) auch für die Zeit, in welcher man dieses Vermögen nicht besessen hat.

MASALAH: Sakaat eines ausstehenden Schuldanspruchs muß in dem Moment gezahlt werden, in dem die Schuld eingetrieben wird. (Folgendes sollte für das weitere Verständnis gesagt werden: Man unterscheidet einen starken, einen mittleren und einen schwachen Zahlungsanspruch.

1. Der schwache Anspruch besteht aus dem, was in jemandes Besitz gelangte, ohne eine Gegenleistung dafür erbracht zu haben, wie z.B. Meraath oder Erbe; oder es gelangt in jemandes Besitz durch eines anderen Handlung, jedoch ebenfalls ohne Gegenleistung, wie z.B. Wasiyyat (Vermächtnis), oder man bekommt durch jemandes Mühe etwas und gibt etwas dafür, was aber dem tatsächlichen Wert nicht entspricht, wie Mahr oder Mitgift, welche im Tausch für die Ehre einer Frau gegeben wurde. Wenn dieser Anspruch eingehoben wird, wird Sakaat dafür Wajib, wenn der Anspruch den Nisaab ("Steuerfreibetrag") überschreitet und ein Jahr in Besitz gehalten wurde.

2. Der mittlere Anspruch besteht aus dem Besitzrecht auf etwas, was man im Güterverkehr untereinander ausgetauscht hat, ohne dabei eine Geschäftsabsicht gehabt zu haben, wie z.B. der Preis für die eigenen Kleider, wenn sie jemand anders genommen hat. Sakaat muß dafür bezahlt werden, wenn der Betrag den Nisaab überschreitet, obschon es dafür nicht nötig ist, diesen Betrag ein Jahr lang besessen zu haben.

3. Der starke Anspruch besteht aus dem Besitzrecht auf etwas, was man im Zuge des Warenverkehrs ausgetauscht hat, mit der Absicht damit Handel zu treiben. Sakaat dafür zu bezahlen ist sofort nach Bezahlung fällig. Die Rate ist ein Dirham für vierzig.)

Wenn sich die Zahlung eines Anspruchs aus einem Geschäftsfall ergibt, muß 2,5 Prozent Sakaat gezahlt werden, wenn der Betrag 40 Dirhams (Ein Dirham ist eine Silbermünze 3,08 Gramm) überschreitet. Besteht der Anspruch durch etwas anderes als Handel (wie der Preis für etwas, das gerichtlich enteignet wurde), so ist Sakaat nur dann zu zahlen, wenn der erhaltene Betrag ein Nisaab überschreitet. Besteht der Anspruch aufgrund eines Austausches ohne Wert, wie Mahr, dann muß Sakaat nach einem Jahr Besitzzeit gezahlt werden, wenn der Betrag ein Nisaab überschreitet. Dies ist Sunnat gemäß Imam Abu Hanifa.

Gemäß den Imamen Abu Yusuf und Muhammad muß Sakaat für alles bezahlt werden, was eingehoben wurde, (ungeachtet ob es ein Nisaab überschreitet oder sich für ein Jahr lang in jemandes Besitz befunden hat) außer in den Fällen von Diyyat und Irth ul Jinaayah, wofür Sakaat nach einem Jahr zu zahlen ist, wenn die Zahlung ein Nisaab überschreitet (die Fatwaa ist hier mit Imam Abu Hanifa).

MASALAH: Niyyat, entweder zum Zeitpunkt an dem man Sakaat gibt oder dann, wenn man das, was für Sakaat bestimmt ist vom Übrigen trennt, ist eine Bedingung (wesentlich für die ordentliche Bezahlung von Sakaat).

MASALAH: Wenn jemand sein ganzes Vermögen als Sadaqa gibt, ohne Niyyat für Sakaat gemacht zu haben, so verfällt seine Verpflichtung, für dieses Vermögen Sakaat zu geben. Gibt er jedoch nur einen Teil seines Vermögens als Sadaqa, dann verfällt diese Verpflichtung gemäß Imam Abu Yusuf nicht. Gemäß Imam Muhammad wird alles, was er als Sadaqa gegeben hat, von dem abgezogen, wovon er Sakaat zu bezahlen hat (die Fatwaa ist mit Imam Abu Yusuf).

MASALAH: Befindet sich jemand am Anfang und Ende des Jahres im Besitz eines vollen Nisaabs, auch wenn während des Jahres der Betrag geringer war, muß Sakaat wie für ein ganzes Jahr bezahlt werden.

Besitz, welcher eine Vermehrung ermöglicht und für welchen Sakaat zu bezahlen Wajib ist, besteht aus dreierlei Art: 1. Naqd, 2. Urus, 3. Sawaayim

1. Naqd (Barbesitz) an Gold und Silber, egal ob in Münzen oder ungeprägt, in frischen Nuggets oder als Schmuck oder Zierrat auf Gebrauchsgegenständen. Ein Nisaab für Gold ist 20 Mithqaals gleich 7,5 Tolas (oder ungefähr drei Unzen = ca. 93,3 Gramm). Ein Nisaab für Silber ist 200 Dirham oder 56 Rupies in der Währung Delhis (dies war im 18. Jahrhundert, als dieses Buch geschrieben wurde; heute sind es 52,5 Tolas oder 21 Unzen, gleich 653 Gramm). Der Betrag für Sakaat dieser beiden Werte ist ein vierzigstel oder 2,5 Prozent.

Ist weniger Gold oder Silber als der Betrag für je ein Nisaab vorhanden, so können gemäß Imam Abu Hanifa beide zusammengelegt und der Wert durch eine Schätzung festgestellt werden, wenn man an das Wohlergehen der Armen denkt.

Es ist daher notwendig, für 100 Dirham Silber und 10 Mithqaal Gold Sakaat zu zahlen (denn gemäß Imam Abu Hanifa überschreitet der Gesamtwert ein Nisaab von wenigstens einem der beiden). Ist jedoch für 100 Dirham Silber und 5 Mithqaal Gold vorhanden, ist Sakaat nur zu zahlen, wenn der Gesamtwert ein Nisaab von zumindest einem der beiden überschreitet.

MASALAH: Wenn Gold oder Silber mit einem anderen Metall verschmolzen (oder als Überzug über ein anderes Material verwendet wurde, so gilt, wenn das Gold oder Silber dominiert, das Stück als Gold oder Silber. Überwiegt das Legierungsmaterial, wird dieses Stück als Verkaufsbesitz oder Urus angesehen.

2. Urus (Handelsware ist die zweite Art von Vermögen, von welchem Vermehrung (Wasiyyat) zu erwarten und für welches Sakaat Wajib ist).

MASALAH: Aller Besitz, in der Absicht erworben, ihn als Handelsware zu gebrauchen, ist Sakaat (Wajib) mit 2,5 Prozent unterworfen.

Sollte jemand ein Wertgeschenk oder ein Wasiyyat (Legat) erhalten oder eine Frau erhält Mitgift oder ein Mann erhält Khula (eine vereinbarte Summe dafür, daß ein Mann seine Frau durch Scheidung entläßt) oder Blutgeld oder wenn der Empfänger beim Empfang beabsichtigt, dieses Geld für Geschäfte zu verwenden, so ist es in allen Fällen gemäß Imam Abu Yusuf Wajib, Sakaat davon zu geben. Gemäß Imam Muhammad ist dies bis zu dem tatsächlich begonnenen Geschäft nicht Wajib. (die Fatwaa ist hier mit Imam Muhammad).

MASALAH: Erhält jemand Geld durch Meraath (Erbschaft), so herrscht darüber Übereinstimmung, daß dieses Geld, selbst wenn jemand beim Empfang beabsichtigt, damit ein Geschäft zu tätigen, dieses nicht als Urus angesehen wird (und kein Sakaat dafür zu zahlen ist).

MASALAH: Urus kann mit Gold oder Silber zusammengelegt werden, um ein Nisaab von allem zusammen zu bilden, wenn man besonderen Bedacht auf die Armen legt. Wenn der Wert eines der teilhabenden Bestandteile (Gold oder Silber) ein Nisaab überschreitet, wird 2,5% davon als Sakaat zu zahlen sein.

3. Sawaayim (weidende Tiere, als die dritte Art von Vermögen, von welchem man eine Vermehrung erwarten darf und auf welches Sakaat Wajib ist).

Darin sind Kamele, Rindvieh und Ziegen beiderlei Geschlechts eingeschlossen, welche den größeren Teil des Jahres auf der Weide verbringen (und den kleineren Teil des Jahres gefüttert werden).

Die Erklärung, woraus ein Nisaab einer der erwähnten Tiergattungen besteht, sprengt den Rahmen dieses kleinen Buches. Gleichermassen sind die Gesetze, die für Ushr (Sakaat für landwirtschaftliche Produkte) gelten, zu ausgedehnt, um hier behandelt zu werden.

MASALAH: Findet ein Muslim in der Wüste oder irgendeinem entlegenen Teil des Landes eine Gold-, Silber-, Eisenmine oder dergleichen, wird ein Fünftel für Sakaat beansprucht, und vier Fünftel bleiben dem Finder als Eigentum, wenn das Land niemandem gehört. Hat das Land einen Besitzer, gehören die verbliebenen vier Fünftel diesem. Befindet sich der Fundort im eigenen Haus des Finders, hat er gemäß Imam Abu Hanifa nicht ein Fünftel als Sakaat zu bezahlen. Gemäß den Imamen Abu Yusuf und Muhammad ist es jedoch auch in diesem Fall Wajib, ein Fünftel zu bezahlen (die Fatwaa ist hier mit den Imamen Abu Yusuf und Muhammad. Im "Jami Saghir" wird die gleiche Rechtsauffassung auch Imam Abu Hanifa zugeschrieben).

MASALAH: Wird ein Schatz gefunden, der die Zeichen des Islam trägt - auf den Münzen ist z.B. die Kalima (islamisches Glaubensbekenntnis) eingeprägt - muß der Eigentümer ausgeforscht werden. (Der Fund muß mindestens drei Monate ausgeschrieben werden und wenn bis dahin der Besitzer keinen Anspruch darauf erhebt, erwirbt der Finder legales Besitzrecht). Trägt der Schatz die Zeichen von Kufr (z.B. die Pyramide mit dem Auge darin usw.), wird ein Fünftel davon für Sakaat genommen und die übrigen vier Fünftel gehen in den Besitz des Finders über.

MASALAH: Den Anspruch auf Empfang von Sakaat haben:

1. Faqir: Jede Person, die weniger als ein Nisaab besitzt (ein Faqir wird also jeder genannt, der selbst kein Sakaat bezahlt).
2. Miskin: Jede Person, (die außer ein paar Habseligkeiten) nichts besitzt.
3. Mukaatab: Ein Sklave, dem sein Herr die Möglichkeit gibt, sich freizukaufen.
4. Madyun : (Schuldner) Eine Person, obwohl sie ein Nisaab besitzt, über ein Nisaab hinausgehende Schulden hat.
5. Ghazi: Ein Soldat des Islam, welchen Ranges auch immer, der nicht die Mittel besitzt, sich seine Kampfausrüstung selbst zu beschaffen.
6. Musaafir: Jede Person die sich, obwohl sie zu Hause Eigentum besitzt, auf Reisen und ohne Mittel in der Fremde befindet.

Sakaatgeld kann entweder ausschließlich für eine dieser Gruppen verwendet oder unter alle verteilt werden.

Wer Sakaat gibt, darf es nicht an einen unmittelbaren Verwandten geben, weder an seine Eltern noch an seine Nachkommen (Vertikale Verwandtschaft).

Auch darf er es nicht an einen Kafir oder ein Mitglied der Bani Hashim geben (den Familien des Ali, Abbas, Jafar, Aqil und Harith ibn Abdul Muttalib). Er kann diesen jedoch Nafl Sadaqa (freiwilliges Almosen) geben.

Weiters darf er Sakaat nicht für den Bau einer Masjid (Moschee) (oder Bauwerke wie Brunnen oder Brücken etc.) für ein Begräbnis, für Hajj, zur Schuldentilgung eines Toten oder für den (unmündigen) Sohn eines reichen Mannes.

MASALAH: Hat jemand einer Person Sakaat gegeben, in der Meinung sie habe Anspruch darauf und findet dann heraus, daß dies nicht der Fall ist, so ist es gemäß Imam Abu Hanifa (und Muhammad) nicht notwendig, Sakaat noch einmal zu bezahlen.

MASALAH: Es ist Mustahabb, einem Faqir nur jenen Geldbetrag zu geben, der ausreicht, um seine wesentlichen Bedürfnisse zu sichern und welcher es ihm zumindest für einen Tag ermöglicht, nicht zu betteln.

MASALAH: Es ist Makruh, (als Sakaat) den Betrag eines Nisaab oder mehr an nur einen Faqir zu geben (oder an eine Person der oben erwähnten Gruppen) oder für einen Stadtbewohner, Sakaat an einen Bewohner einer anderen Stadt zu geben, außer dieser ist ein Verwandter oder hat es dringender nötig als einer der Leute, die in der eigenen Stadt darauf Anspruch haben.

MASALAH: Wer die Mittel besitzt, Essen für zumindest einen Tag zu erwerben, dem ist das Betteln durch die Shariat untersagt.

Zweites Kapitel:

SADAQAT UL FITR

MASALAH: Sadaqat ul Fitr ist für jeden Muslim Wajib, dessen Grundbedürfnisse gedeckt sind und der darüber hinaus ein Nisaab besitzt. Daß dieses Nisaab eine Vermehrung erwarten läßt, ist nicht Bedingung. Weiters ist es für solch eine Person Haraam, Sadaqat ul Fitr (von anderen für sich) anzunehmen.

Der Besitzer solch eines Nisaab ist verpflichtet, Sadaqat ul Fitr für sich und seine eigenen unmündigen Kinder auszulegen, vorausgesetzt seine Kinder sind nicht selbst Besitzer eines Nisaab, in welchem Fall er von ihrem Geld spenden kann. Ein Mann ist nicht für Sadaqat ul Fitr seiner Frau und seiner erwachsenen Kinder verantwortlich. Selbstverständlich kann er jedoch die Verantwortung dafür übernehmen, wenn er es wünscht.

MASALAH: Sadaqat ul Fitr wird von der Morgendämmerung des 'Id Tages (Festtages) an Wajib. Sollte daher jemand vor der Dämmerung sterben oder in den Besitz des Nisaab nach der Dämmerung gelangen oder danach Muslim werden, so ist Sadaqat ul Fitr für solch eine Person nicht Wajib.

Man kann Sadaqat ul Fitr auch vor dem 'Id Tag bezahlen. Sunnat ist es jedoch, dies vor dem Betreten des Platzes zu erledigen, an dem 'Id Salaat abgehalten wird.

Wenn Sadaqat ul Fitr nicht am 'Id Tag bezahlt wird, kann dies (als Qasaa) zu jeder (passenden) Zeit nachgeholt werden.

(Der Betrag für Sadaqat ul Fitr kann mit den örtlichen Ulemaa (Gelehrten) abgestimmt werden. Gewöhnlich ist es ein Betrag, der nötig ist, um einer Person eine sättigende Mahlzeit zu bezahlen.)

Drittes Kapitel:

NAFL SADAQA

Nafl Sadaqa kann den Eltern, nahen Verwandten, Waisen, Armen, Nachbarn usw. gegeben werden. Es ist angebracht, nur von dem Geld zu geben, welches übrig bleibt, wenn alle anderen Ausgaben wie Grundbedürfnisse, Schulden, finanzielle Verbindlichkeiten und sonstige üblichen Ausgaben abgedeckt sind.

Nafl Sadaqa darf nicht in übertretender Weise gegeben werden (z.B. als Eintrittskarte in ein Spielcasino usw.).

Nach der Schlacht bei Khaibar beschenkte Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, seine Frauen mit einem Geldbetrag, der ihre Ausgaben für ein Jahr abdeckte. Für sich selbst legte er (der Friede und Segen Allahs sei auf ihm) weder Rücklagen (für Luxusgüter) an, noch behielt er Überflüssiges, sondern spendete in Allahs Weg, sobald er dazu in der Lage war.

Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, sagte einmal: "Spende, Bilaal, und fürchte nicht Armut vom König des himmlischen Thrones."

Trotzdem darf der Muslim nicht wahllos schenken. Der Höchste nannte solche Verschwender "die Brüder des Shaitan" (Sura Bani Israel: 27).

Wahlloses Schenken bedeutet, daß es weder Thawaab (Segen für die nächste Welt) noch Nutzen in dieser Welt in sich birgt. Außerdem ist Selbstgefälligkeit nicht bedeutender als Selbstverantwortung.

MASALAH: Nafil Sadaqa sollte zuallererst den Mitgliedern der Bani Hashim (Stamm der Hashemiten) zukommen, da es Haraam ist, ihnen Sakaat zu geben. Wegen ihrer Verwandtschaft mit Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, sollte man ihnen (bei der Geschenkübergabe) mit Demut und Respekt begegnen.

MASALAH: Nafil Sadaqa kann den Mitgliedern anderer Glaubensrichtungen gegeben werden, die beschlossen haben, friedlich in islamischen Ländern zu leben, jedoch nicht den Ungläubigen, die sich im Krieg mit den Muslimen befinden.

MASALAH: Es ist Sunnat Muakkada (empfohlene Handlung) der Gastfreundschaft, jemanden als Gast für drei Tage aufzunehmen. Darüber hinaus ist es nur Mustahabb.

6. Buch über (Fasten) Saum

Erstes Kapitel: Allgemeine Informationen

Eine weitere Säule des Islam ist Saum (islamisches Fasten), welches im Monat Ramadhan eingehalten wird. Saum ist Fardh für jeden fähigen Muslim. Dies zu verleugnen ist Kufr. Saum ohne triftigen Grund zu übergehen, ist Fisq (Übeltat). Sollte dies geschehen, weil man die Notwendigkeit dafür verneint, ist es Kufr.

Die Imame Buchari und Muslim haben auf Gewähr des Abu Huraira berichtet, daß Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, gesagt hat: "Die Söhne Adams werden eine Vermehrung ihrer guten Taten finden. Der Allmächtige wird sie ihnen 10 bis 700 Mal vergelten, außer eingehaltenes Fasten; denn mit Sicherheit ist dies nur um Allahs Wohlgefallen, und die Belohnung dafür ist Er selbst."

MASALAH: Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um eine ordentliche Verrichtung von Saum zu gewährleisten:

1. Niyyat
2. Freisein von Haiz und Nifaas.

MASALAH: Es gibt sechs Arten von Saum:

1. Saum im Ramadhan,
2. Saum als Qasaa,
3. Saum von speziellem Nasar,
4. Saum von nicht speziellem Nasar,
5. Saum als Kafaarat,
6. Nafl Saum.

Gemäß Imam Abu Hanifa wird Saum im Ramadhan ordentlich verrichtet, wenn jemand ein allgemeines Niyyat (Versprechen, Absichtserklärung) (unspezifisch, jedoch allumfassend) oder ein spezifisches Niyyat für das bevorstehende Fardh oder Niyyat für ein Nafl Saum abgibt (sagt jemand z.B.: "Morgen mache ich Saum", so ist das ein allgemeines Niyyat)

Gibt jemand Niyyat für Saum Qasaa oder Kafaarat und es ist ein gesunder Muslim (weder krank noch ein Musaafir), dann genügt dies für die ordentliche Verrichtung des unmittelbar bevorstehenden Saum und für kein anderes. Ist die Person krank oder ein Musaafir, dann ist jedes beabsichtigte Saum im Ramadhan mit Niyyat von Qasaa oder Kafaarat in Ordnung. Gemäß den Imamen Abu Yusuf und Muhammad ist nur das unmittelbar bevorstehende Fardh (Ramadhan Saum) in Ordnung (die Fatwaa ist hier mit den Imamen Abu Yusuf und Muhammad).

Gemäß den Imamen Malik, Shafei und Ahmad ist selbst für Ramadhan Saum ein spezifisches Niyyat für das unmittelbar bevorstehende Fardh zu machen.

Saum von spezifischem Nasar (Versprechen) wird gemäß Imam Abu Hanifa nur durch ein Nasar Niyyat (ohne zu spezifizieren, welche der beiden Arten von Nasar beabsichtigt wird) oder durch ein allgemeines Niyyat der

Niyyat für Nafl Saum ordentlich eingehalten. Wurde ausdrücklich Niyyat für ein anderes Wajib Saum geleistet, kann nur dieses Saum (und nicht Saum eines bestimmten Nasar) darauf eingehalten werden. Die meisten Imame sind jedoch der Meinung, daß ein Saum eines spezifischen Nasar nur dann korrekt ist, wenn ein Niyyat für ein spezifisches Nasar Saum (und nichts anderes) vorangegangen ist.

Allgemeine Übereinstimmung herrscht darüber, daß ein allgemeines Niyyat für Nafl Saum genug ist, und darüber, daß es notwendig ist, Niyyat zu spezifizieren, wenn man Saum Qasaa oder Kafaarat zu leisten beabsichtigt.

MASALAH: Die Zeit für Niyyat ist von Sonnenuntergang des vorhergehenden Tages bis zum Sonnenaufgang des Tages, an dem man zu fasten beabsichtigt. Nach Sonnenaufgang ist Niyyat und daher Saum ungültig, außer Nafl

Saum, gemäß den Imamen Shafei und Ahmad, solange Niyyat vor Mittag geleistet wurde. Gemäß Imam Malik ist nach Sonnenaufgang Niyyat selbst für Nafl Saum ungültig. Gemäß Imam Abu Hanifa ist Niyyat für Ramadhan Saum, spezifiziertes Nasar Saum und Nafl Saum in Ordnung, solange es vor Mittag des Tages (an dem man zu fasten wünscht) geleistet wird.

Allgemeine Übereinstimmung herrscht darüber, daß Niyyat für Qasaa, Kafaarat oder unspezifiziertes Nasar Saum nicht korrekt ist, wenn es nach Sonnenaufgang geleistet wird.

Gemäß den drei Imamen Abu Hanifa, Shafei und Ahmad ibn Hanba¹ ist es notwendig, für jeden Tag des Ramadhan Saum ein neues Niyyat zu leisten. Imam Malik ist der Meinung, daß Niyyat am ersten Tag geleistet für den ganzen Monat ausreicht.

Wenn jemand am ersten Abend des Monats sein Niyyat zu fasten abgibt, dann mitten im Ramadhan zeitweise verrückt wird und es trotzdem schafft, sein Fasten ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, dann ist sein Saum gemäß Imam Malik gültig. Gemäß den anderen Imamen hat man Saum in dieser Zeit der Verrücktheit (als Qasaa) nachzuholen, da kein Niyyat dafür geleistet wurde.

Wenn jemand einen Anfall hat, welcher den ganzen Monat andauert (beginnend bevor der Mond gesichtet wurde), dann braucht er dieses Fasten nicht einzuhalten und Qasaa dafür ist nicht notwendig. Wenn diese Person sich jedoch im Ramadhan (auch nur für einige Augenblicke) von ihrem Anfall erholt, ist sie dafür verantwortlich, alle Fastentage nachzuholen, die sie bis zum Zeitpunkt der Erholung versäumt hat (und selbstverständlich auch alle, die noch folgen).

MASALAH: Saum wird entweder durch das Sichten des Ramadhanmondes Wajib oder dadurch, daß vom ersten Shabaan an, dreißig Tage vergangen sind.

Wenn der Himmel bedeckt ist, genügt das Zeugnis eines aufrichtigen Mannes oder einer aufrichtigen Frau, den Ramadhanmond gesehen zu haben. Für das Bezeugen des Shawwalmondes ist unter den gleichen Bedingungen das Zeugnis zweier aufrichtiger Männer oder das eines Mannes und zweier Frauen in der offiziellen Landessprache erforderlich. Ist der Himmel klar, sind für Shawwal- und Ramadhanmond das Zeugnis mehrerer Leute angebracht (obwohl gemäß Imam Abu Hanifa das Zeugnis zweier Männer genügt).

MASALAH: Wenn Ramadhan Saum aufgrund des Zeugnisses eines Mannes begonnen wurde und der Mond am dreißigsten nicht erscheint, muß Saum auch noch am folgenden Tag eingehalten werden (das für den Fall, daß der Shawwalmond trotz klarem Himmel nicht erscheint. Wenn der Himmel bedeckt ist, sollte Saum für beendet erklärt werden). Wenn Saum aufgrund des Zeugnisses zweier Männer begonnen wurde und es sind 30 Tage vergangen, kann Saum für beendet erklärt werden, ungeachtet ob der Mond gesichtet wird oder nicht.

MASALAH: Wenn jemand den Shawwal- oder Ramadhanmond mit eigenen Augen gesehen hat und sein Zeugnis vom Qasi abgelehnt wurde, hat er in beiden Fällen Saum einzuhalten. Tut er dies nicht, hat er ein Saum Qasaa, aber nicht Kafaarat einzuhalten.

Zweites Kapitel:

WAS QASAA UND KAFAARAT BEDINGT

Wenn jemand während Ramadhan Saum absichtlich sexuellen Verkehr pflegt oder ein bereitwilliger Partner dafür ist, absichtlich ißt, trinkt oder Medizin zu sich nimmt, dann wird sein Saum ungültig und er hat Qasaa und Kafaarat dafür einzuhalten. (Kafaarat ist) Tag für Tag Saum (ohne Unterbrechung) für zwei Monate lang, in welchen Ramadhan, die zwei 'Id Tage oder die Tashriq Tage nicht auftauchen. Sollte während dieser Zeit ein Tag ohne Entschuldigung (außer wegen Haiz oder Nifaas) ausgelassen werden, müssen die zwei Monate Saum von neuem begonnen werden. Ist jemand nicht fähig, Saum Kafaarat einzuhalten, hat er statt dessen 60 arme Leute zu verköstigen, wobei jede Person den Anteil wie bei 'Id ul Fitr bekommt.

Gemäß den Imamen Shafei und Ahmad gibt es kein Kafaarat außer wegen Geschlechtsverkehr.

Es herrscht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß es kein Kafaarat für eine vorsätzliche Unterbrechung von Qasaa, Kafaarat oder Nasar gibt.

Wenn innerhalb eines Ramadhan zwei oder mehrere Saums in einer Weise gebrochen wurden, daß Kafaarat notwendig wird, muß, nachdem Kafaarat für das erste gebrochene Saum geleistet wurde, Kafaarat für das zweite gebrochene Saum extra geleistet werden und so fort. Wird jedoch Kafaarat nach dem ersten gebrochenen Saum bis zum Monatsende aufgeschoben, genügt ein Kafaarat für alle während des Monats gebrochenen Saums. Gemäß den Imamen Shafei und Malik bedarf eine bestimmte Anzahl gebrochener Saums der entsprechenden Anzahl an Kafaarats. Allgemeine Übereinstimmung besteht darüber, daß für zwei gebrochene Saums in zwei verschiedenen Ramadhans zwei getrennte Kafaarats erforderlich sind, selbst wenn das erste Kafaarat noch uneingelöst geblieben war, als das zweite Saum gebrochen wurde.

Sollte jemand durch ein Versehen sein Saum brechen oder gegen seinen Willen dazu gezwungen werden oder er benutzt Augen- oder Ohrentropfen oder Tropfen für eine Bauch- oder Kopfwunde, welche dann in das Körperinnere dringen oder wenn ein Stein oder etwas anderes außer Nahrung oder Medizin seine Kehle hinuntergelangt oder wenn jemand absichtlich erbricht oder jemand ißt, in der Meinung, es sei noch immer Nacht und er bemerkt dann, daß der Tag bereits angebrochen war oder jemand ißt, weil er glaubt, die Sonne sei schon untergegangen und dies war nicht der Fall oder jemand ißt aus Unachtsamkeit und glaubt dann, sein Saum wäre schon gebrochen und ißt daher absichtlich weiter oder wenn jemand Wasser während des Schlafes schluckt oder während des Schlafes oder während er zeitweise nicht bei Sinnen oder bewußtlos ist Sexualverkehr hat, dann hat in allen diesen Fällen Qasaa Saum und nicht Kafaarat eingehalten zu werden.

Wenn es jemand während des Ramadhans unterläßt, Niyyat für Saum und das Fastenbrechen zu machen und sich von allem enthält, was sein Fasten brechen könnte, so hat er Qasaa und nicht Kafaarat einzuhalten.

Wenn jemand im Ramadhan kein Niyyat macht, Saum einzuhalten (obwohl er dazu in der Lage ist) und dann ißt, hat er gemäß Imam Abu Hanifa kein Kafaarat einzuhalten. Gemäß den Imamen Yusuf und Muhammad ist in diesem Fall Kafaarat Wajib (die Fatwaa ist hier mit Imam Abu Hanifa).

Wenn jemand darauf vergißt, daß er fastet und aus Unachtsamkeit ißt, trinkt oder Sexualverkehr hat, macht er dadurch sein Saum nicht ungültig und hat dafür kein Qasaa zu leisten. Das gleiche gilt auch für den Samenerguß während des Schlafes; wenn man Körperöl oder Schminke für die Augen aufträgt; für Verleumdungen; vorsätzliches Erbrechen einer kleinen Menge und wenn etwas Wasser in die Ohren gelangt.

Wenn bei einem Kuß oder einer Liebkosung ein Erguß erfolgt, bricht Saum. Ohne Erguß bleibt Saum aufrecht.

Schluckt jemand ein Stück Nahrung, welches zwischen den Zähnen gesteckt hat, bricht Saum, wenn es mit den Händen entfernt wurde, obwohl dafür nicht Kafaarat erforderlich wird. Wurde es mit der Zunge gelöst, ist nur dann Qasaa zu leisten, wenn das Stückchen schwerer als ein Gramm war, sonst bleibt Saum aufrecht.

Sollte jemand unabsichtlich erbrechen und davon absichtlich ein Mundvoll schlucken, bricht Saum. Erbricht man jedoch nur eine kleine Menge und schluckt sie unabsichtlich, bleibt Saum ungebrochen. Schluckt man jedoch ein Mundvoll unabsichtlich, bricht Saum gemäß Imam Yusuf. Gemäß Imam Muhammad bleibt in diesem Fall Saum gültig. Schluckt man eine kleine Menge absichtlich, so bricht man gemäß Muhammad Saum, wohingegen gemäß Abu Yusuf Saum gültig bleibt (die Fatwaa ist in den letzten beiden Fällen mit Imam Muhammad).

Es ist Makruh, während Saum irgendetwas zu kauen oder an etwas herumzusaugen, ohne einen triftigen Grund dafür zu haben. Es ist jedoch erlaubt, wenn es notwendig ist, einem kleinen Kind sein Essen vorzukauen, um es damit zu füttern.

Wasser in die Nase einzusaugen oder in den Mund zu nehmen, um die Hitze während Saum zu lindern oder

aus dem gleichen Grund ein Bad zu nehmen oder sich in nasses Gewand zu kleiden, ist gemäß Imam Abu Hanifa Makruh. Gemäß Imam Abu Yusuf (und das ist die verbreitete Ansicht; Burhaan) sind diese Dinge nicht Makruh.

MASALAH: Sollte jemand während der Nacht unrein (Janaabat) werden und dann sein Saum in der Frühe beginnen, bevor er Ghusl genommen hat, bleibt sein Saum aufrecht. Es ist jedoch Mustahabb, Ghusl vor Sonnenaufgang zu nehmen.

MASALAH: Die Ulemaa sind darin einig, daß Lügen, Verleumdungen oder Beschimpfen Saum nicht bricht. Nichtsdestoweniger sind diese Dinge äußerst Makruh. Der Imam Ausaai war der Meinung, daß diese Dinge Saum tatsächlich ungültig werden lassen, denn Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, hat gesagt, daß der Allmächtige keinen Wert auf Saum einer Person legt, welche sich von Falschheit und Übeltaten nicht enthalten kann; das heißt, daß solches Fasten nicht angenommen wird.

MASALAH: Eine kranke Person, die aus guten Gründen eine Verschlimmerung ihrer Krankheit befürchtet oder eine gesunde Person, die aus guten Gründen fürchten muß krank zu werden oder ein Musaafir haben die Erlaubnis zu wählen, ob sie Saum einhalten wollen oder nicht (um es bei passender Gelegenheit nachzuholen). Trotzdem ist es für den Musaafir besser, wenn er keine Schwierigkeiten zu erwarten hat, Saum einzuhalten. Befindet er sich in Jihaad oder glaubt, daß sein Saum ihn in Schwierigkeiten oder Gefahr bringen könnte, ist es besser, Saum in diesen Fällen nicht einzuhalten. Hat er Grund zur Annahme, daß sein Saum sein Ableben verursachen könnte, ist es sogar wesentlich (Wajib), daß er Saum nicht einhält; tut er es trotzdem, begeht er eine große Missetat.

Ein kranker Mensch oder ein Musaafir, der sich entschlossen hat, Saum nicht einzuhalten, und dann während seiner Krankheit oder Reise stirbt, ist nicht für Qasaa verantwortlich. Stirbt diese Person jedoch nach ihrer Genesung oder Heimkehr, ist sie nur für so viele Tage Qasaa verantwortlich, wie Tage seit der Gesundung oder Heimkehr bis zu ihrem Tod vergangen sind. Für den Fall, daß sie kein Qasaa für die Saums in dieser Zeitspanne verrichtet hat, wird es für den Wali dieser Person bindend (Wajib), Fidya aus dem Teil des Nachlasses jener Person zu zahlen, der Wasiyya genannt wird und zwar für jedes Saum, welches der Verstorbene versäumt hat, soviel, wie bei Sadaqat ul Fitr an eine arme Person gegeben wird. Hat der Verstorbene keine Anweisungen für Fidya in seinen Vermächtnis hinterlassen, ist es nicht notwendig, daß für ihn von jemand anderem bezahlt wird. Sollte jedoch irgend jemand dies aus Güte übernehmen wollen, wird dies angenommen (und die Verantwortlichkeit des Verstorbenen ist beendet).

MASALAH: Ramadhan Qasaa kann entweder durchgehend (Tag für Tag) oder "auf Raten" (einmal in der Woche etc., aber nicht in einem anderen Ramadhan) eingehalten werden.

Vergeht ein ganzes Jahr, ohne daß jemand Qasaa für sein Versäumnis verrichtet hat, so hat man zuerst den anstehenden Ramadhan einzuhalten und dann Qasaa für den vergangenen zu verrichten. In diesem Fall ist es nicht notwendig, Fidya zu zahlen (gemäß Imam Malik und Imam Shafei muß für jedes Saum, welches nicht innerhalb eines Jahres durch Qasaa eingelöst wurde, Fidya gezahlt werden).

MASALAH: Der Shaykh ul Fani oder eine Person, die zu alt und schwach ist, hat die Erlaubnis, so sie es wünscht, Saum nicht einzuhalten und statt dessen für jedes ausgelassene Saum, Essen im gleichen Wert wie bei Sadaqat ul Fitr an die Armen auszugeben. Sollte sich diese Person soweit erholen, daß sie stark genug ist, Saum einzuhalten, ist sie zu Qasaa für jedes ausgelassene Saum verpflichtet.

MASALAH: Schwangere und stillende Frauen, wenn sie um die eigene Gesundheit oder die ihrer Kinder fürchten, haben die Erlaubnis, Saum nicht zu leisten. Später haben sie dafür Qasaa einzuhalten, aber nicht Fidya zu zahlen.

Drittes Kapitel:

NAFL SAUM

Nafl Saum, einmal begonnen, wird Wajib. Nafl Saum welches jedoch an einem Tag begonnen wird, an welchem Saum untersagt ist, wird nicht Wajib (an den zwei 'Id Tagen und am 11., 12. und 13. Tashriq).

Nafl Saum darf nicht grundlos gebrochen werden. Sollte der Grund von außen her auftreten, darf Nafl Saum gebrochen werden. Die Ankunft eines Gastes wird z.B. als gültige Entschuldigung angesehen (Qasaa wird dann dafür notwendig; nachmittags sollte nur unter äußerst dringenden Umständen Saum gebrochen werden).

MASALAH: Sollte im Ramadhan, ein Kind untermits in das Reifestadium treten oder ein Kafir Muslim oder ein Musaafir Muqim werden oder eine Frau Haiz oder Nifaas beenden, so ist es wesentlich, daß Saum den Rest des Tages eingehalten wird. Egal ob den Rest des Tages Saum eingehalten wurde oder nicht, wird dafür kein Qasaa verlangt, außer im Falle der Frau und des Musaafirs.

MASALAH: Es ist Haram, Saum an den 'Id Tagen und den Tashriq Tagen einzuhalten. Begonnenes Saum an diesen Tagen wird nicht Wajib. Hat jemand jedoch Nasar für Saum an diesen Tagen oder für jeden Tag des Jahres gemacht, hat er in beiden Fällen sein Saum zu unterbrechen und später Qasaa dafür zu verrichten. Wenn er mit dem Saum fortfährt, begeht er eine Übeltat, hat aber sein Nasar erfüllt und kein Qasaa zu verrichten.

Zu Eurem Nutzen: Im Hadith wurde berichtet, daß jemand, der sechs Saums nach Ramadhan im Monat Shawwal einhält, soviel Segen erwirkt, als hätte er Saum für das ganze Jahr eingehalten. Einige der Ulemaa sind der Ansicht, daß die sechs Saums im Shawwal einige Tage nach 'Id ul Fitr und nicht unmittelbar danach verrichtet werden sollten. Die Fatwaa ist jedoch, daß es nicht Makruh ist, unmittelbar nach 'Id ul Fitr damit zu beginnen.

Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, pflegte viele Saums während des Shawwal einzuhalten. In einigen Ahadith wurde jedoch Saum in der zweiten Hälfte von Shabaan untersagt, um den Körper vor Ramadhan Saum nicht übermäßig zu schwächen.

MASALAH: Es ist Sunnat, drei Saum jeden Monat einzuhalten. Es war die Gewohnheit Rasulallahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, manchmal an den drei mittleren Tagen des Monats Saum zu halten, (13., 14., 15. des Mondmonats) manchmal an den letzten oder ersten drei Tagen oder an jedem 10. Tag des Monats und manchesmal Donnerstag - Montag - Donnerstag, manchmal Montag - Donnerstag - Montag und manchmal Samstag - Sonntag - Montag in einem Monat und in einem anderen Monat Dienstag - Mittwoch - Donnerstag.

Jemandem der Saum am Arafattag (der 9. Zil Hijja) einhält, werden die Sünden zweier Jahre, des vergangenen und zukünftigen Jahres vergeben.

Jemandem der am Ashuratag (der 10. Muharram, der Tag an dem der Stamm Israel aus der Macht Firauns-des Pharaos- entlassen wurde) Saum einhält, werden alle Sünden, die er dieses Jahr begangen hat, vergeben. Es ist Mustahabb, noch einen Tag Saum, entweder vorher oder nachher an das des Ashuratages anzuhängen.

Gemäß einigen Ulemaa ist es Makruh, Saum am Jumua Tag (außer dieses Saum ist Teil eines Dreitage Saums) zu verrichten. Gemäß den Imamen Abu Hanifa und Muhammad ist dies jedoch nicht Makruh.

MASALAH: Sowohl Saum ud Dahr (lebenslanges tägliches Saum) und Saum ul Wisaal (ungebrochenes Saum von einem Tag zum anderen) sind Makruh. Das beste aller Saums ist jenes, welches wir als Saum des Daud (David), Friede sei auf ihm, kennen, welches jeden zweiten Tag, mit je einem Tag Pause dazwischen gehalten wird, unter der Bedingung, daß der Durchführende physisch in der Lage ist, dieses Saum unbegrenzt lange zu verrichten.

MASALAH: Eine Frau sollte NafI Saum nur mit der Erlaubnis ihres Mannes verrichten. (Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm sagte: "Keine Frau darf fasten, wenn ihr Mann anwesend ist, außer mit seiner Erlaubnis.")

Viertes Kapitel:

ITIKAAF

Itikaaf in einer Masjid, (in der die fünf täglichen Salaats in Jamaat verrichtet werden) ist eine Handlung von Ibaadat. Am besten ist es, Itikaaf in einer Jami Masjid zu verrichten. Itikaaf wird Wajib, wenn es als Nasar unternommen wird.

(Es gibt drei Arten von Itikaaf:

1. Wajib bei Nasar,
2. Sunnat in den letzten zehn Tagen des Ramadhan,
3. Mustahabb zu irgendeiner anderen Zeit des Jahres.)

Itikaaf besteht aus dem sich Einschließen innerhalb der Masjid mit dem dafür vorausgegangenem Niyyat.

Die kürzeste Spanne Itikaaf zu verrichten ist gemäß Imam Abu Hanifa ein Tag, gemäß Imam Abu Yusuf der größte Teil eines Tages und gemäß Imam Muhammad jede beliebige Zeitspanne (die Fatwaa ist hier mit Imam Muhammad).

Itikaaf während der letzten zehn Tage im Ramadhan ist Sunnat Muakkada.

Eine Wajib-Bedingung des Itikaaf ist das gleichzeitige Einhalten von Saum. Gleichweise ist dies auch nach der gleichen Quelle Bedingung für die ordentliche Verrichtung von NafI Itikaaf. (Die verlässlichsten Hanafi Quellen berichten, daß der Imam Abu Hanifa und seine beiden Beileiter Saum nicht als wesentlichen Bestandteil für die ordentliche Verrichtung von Itikaaf betrachteten.)

Eine Frau die Itikaaf verrichten möchte, sollte dies zu Hause an dem Ort tun, an dem sie Salaat zu verrichten pflegt (es ist einer Frau erlaubt, aber Makruh, Itikaaf in einer Masjid zu verrichten).

MASALAH: Der Mutakif (jemand der Itikaaf verrichtet) darf die Masjid nicht verlassen, außer um seine Notdurft zu verrichten. (Er darf auch hinausgehen, um Tahaarat wie Wudhu oder Ghusl zu nehmen. Weiters darf er die Masjid verlassen, wenn ein dringender Anlaß besteht; z.B. wenn jemand allein lebt und niemanden hat, der ihn mit Nahrung versorgt, so darf er sie besorgen gehen). Er darf auch gehen um am Jumuah Salaat teilzunehmen und er darf sich anschließend Zeit nehmen, die vorgeschriebenen Sunnat Rakaat zu verrichten, aber nicht mehr. Wenn er länger verweilt, ist sein Itikaaf zwar nicht gänzlich ungültig (aber der Nutzen ist sicher beeinträchtigt).

MASALAH: Wenn der Mutakif die Masjid, egal für wie lange ohne gültige Entschuldigung verläßt, wird sein Itikaaf ungültig.

Dem Mutakif ist es gestattet zu essen, zu trinken, zu schlafen und sein Geschäft aus der Masjid zu leiten. Seine Waren, die er kauft und verkauft, darf er jedoch nicht mit sich in der Masjid haben. Diese oben erwähnten Dinge sind niemandem außer dem Mutakif erlaubt.

MASALAH: Es ist Haraam für den Mutakif, Sexualverkehr zu haben oder irgendetwas zu tun, das dazu führen könnte.

Itikaaf wird durch Küssen und Kosen ungültig, wenn dies zu einem Erguß führt. Andernfalls (wenn keine Emission stattfindet) bleibt Itikaaf gültig.

In Itikaaf ist es Makruh, vollständiges Schweigen einzuhalten. Es ist jedoch mehr Makruh, sich mit bedeutungslosen oder gar frivolen Gesprächen zu unterhalten. Statt dessen sollte sich der Mutakif mit guten Themen beschäftigen. (Der Mutakif soll sich mit Dhikr, Tilaawat des Qur'an, Lesen der Ahadithbücher, Tafsir, Sirat, Biographien der Sufis oder anderer Persönlichkeiten des Islam und mit Imaan beschäftigen.)

MASALAH: Wenn jemand ein Nasar gibt, eine bestimmte Zeit in Itikaaf in der Masjid zu verbringen, so hat er sowohl am Tag wie auch in der Nacht in Itikaaf zu verbleiben. Daher hat jemand, der Nasar gibt, zwei Tage in Itikaaf zu verbringen, auch zwei Nächte darin zu verbleiben.

7. Buch über Taqwa (Gottesfurcht)

Erstes Kapitel: Nahrung

Außer daß der Muslim die Säulen des Islam beachtet, ist es wesentlich, daß er Kenntnis darüber besitzt, was Haraam, Makruh und zweifelhaft ist; und sich darüber hinaus von dem abwendet, was zweifelhaft ist und mit nichts in Berührung kommt, was Makruh und Haraam ist.

Es ist Haraam, Aas zu essen, d.h. Fleisch von einem Tier, welches von selbst verendet ist. Gleichweise ist das Fleisch, welches von einem Ungläubigen geschlachtet wurde, Haraam, außer jenes der Leute des Buches (eines Juden oder Christen, wenn er die richtige Schlachtmethode verwendet und dies im Namen Allahs tut). (Dabei ist es wichtig, daß der Christ oder Jude die islamische Schlachtmethode verwendet. Das Fleisch eines Tieres, welches von ihm nicht in islamischer Weise geschlachtet wurde, sondern z.B. durch Elektroschock, ist genauso Haraam wie das Geschlachtete von einem Feuer- oder Götzenanbeter oder einem Atheisten.) Das Fleisch eines Tieres, welches von einem Muslim, Christen oder Juden geschlachtet wurde, der es absichtlich unterlassen hat "Bismillah" oder Entsprechendes (wie z.B. "Im Namen Gottes", "Jehova" oder "Jahwe", nicht jedoch "Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes", da dies Shirk ist) zu sprechen, ist Haraam. Wenn jedoch ein Muslim darauf vergißt, "Bismillah" zu sprechen, dann ist gemäß Imam Abu Hanifa (und Imam Shafei) das Fleisch Halaal. Gemäß Imam Malik ist dieses Fleisch Haraam.

MASALAH: Das Fleisch eines fleischfressenden Vierfüßers, eines Raubvogels, einer Hyäne (oder sonst eines Aasfressers), eines Fuchses, Elefanten, zahmen Esels, Mulis, der kleinen, sich knapp über der Erde fortbewegenden Tiere (wie Mäuse, Wiesel, Eidechsen etc.), Insekten (wie Bienen), Schildkröten (sowohl der auf dem Lande, wie im Wasser lebenden Arten) und der Tiere, welche sich von unreinen Dingen ernähren ist Haraam.

Das Fleisch der Krähen, die sich von Samen und aus Najaasat ernähren ist Makruh .

Das Fleisch der Krähen, die sich von Samen, Hasen und anderen kleinen Tieren ernähren ist Halaal.

Pferdefleisch ist gemäß den Imamen Shafei, Malik und Hanbal Halaal. Nach Imam Abu Hanifa ist Pferdefleisch Makruh.

Alle Arten der Meerestiere außer Fisch sind gemäß Imam Abu Hanifa Haraam (ob daher ein Hanafi Muslim Shrimps essen darf, entscheidet sich an der Frage, ob Shrimps Fische sind oder nicht. Die Imame Malik, Shafei und Ahmad waren der Meinung, daß das Fleisch aller Schalentiere Halaal ist. Jüngere Hanafi Gelehrte wie Maulana Abdu'l Hayy von Lucknow und Maulana Ashraf Ali Thanwi sind der Meinung, daß Shrimps gegessen werden dürfen. Und Allah weiß es am besten).

Der Fisch, der tot auf dem Wasser treibend gefunden wird, darf gemäß Imam Abu Hanifa gegessen werden.

Es ist nicht erforderlich, für Fische die islamische Schlachtmethode (Zabah) anzuwenden. (Aus diesem Grund sind Fische, die von Nichtmuslimen gefangen wurden Halaal.)

MASALAH: Es ist Fardh, soviel Nahrung zu sich zu nehmen, wie nötig ist, um die Gesundheit aufrecht zu erhalten. Es ist Mustahabb, so viel zu sich zu nehmen, um Saum zu erleichtern und lange in Salaat zu stehen. Es ist Sunnat, sich den Bauch halbvoll zu füllen, obwohl es Mubah ist, sich den Bauch vollzuschlagen. Wenn man sich mit Niyyat für Jihaad oder um islamisches Wissen zu erlangen, voll anißt, dann ist dies Mustahabb. Es ist Haraam weiterzuessen, wenn der Bauch voll ist, außer es geschieht mit Rücksicht darauf, daß man sich für Saum vorbereitet oder aus Rücksicht auf einen Gast.

MASALAH: Im Zustand von Makhmasa (wenn man zu verdursten droht oder der Hungertod unausweichlich scheint) darf man, wenn keine Halaal Nahrung zur Verfügung steht, Zuflucht bei Haraam Nahrung und Getränk suchen, welches unter diesen Umständen Halaal wird. Bei Imam Abu Hanifa wird dies sogar Fardh (um das Leben zu bewahren). Wenn man sich in Makhmasa entscheidet, nichts außer Halaal Nahrung zu sich zu nehmen, obwohl Haraam Nahrung zur Verfügung steht und dann daher stirbt, so stirbt man als Übeltäter.

Gemäß Imam Abu Hanifa darf eine Person in Makhmasa nur so viel Haraam Nahrung zu sich nehmen, um überleben zu können und nicht mehr.

Sollte sich jemand in diesem Zustand des Vermögens einer anderen Person bedienen, um dadurch sein Leben zu bewahren, mit dem Vorsatz, dem Eigentümer alles zurückzuerstatten, so ist dies erlaubt (selbst wenn der

Eigentümer davon nichts weiß). Wenn er jedoch beschließt davon abzustehen und dann stirbt, so stirbt er nicht als Übeltäter.

MASALAH: Während einer Krankheit Medizin zu sich zu nehmen ist erlaubt, aber nicht Wajib. Wenn jemand beschließt keine Medizin zu nehmen und dann stirbt, so stirbt er nicht als Übeltäter.

MASALAH: Die Konsumation verschiedener Früchte und anderer Delikatessen ist erlaubt. Übermäßigkeit ist dabei nicht gestattet.

MASALAH: Der Gebrauch von Gold- und Silbergegenständen ist Haraam (d.h. der direkte Gebrauch ist Haraam. Aus einem goldenen Pokal zu trinken ist also Haraam. Aus einem Glas zu trinken, welches aus einem goldenen Gefäß gefüllt wurde, ist daher nicht Haraam. Der Gebrauch goldener und silberner Schreibgeräte oder Spiegel etc. ist Halaal. Ebenso ist der Gebrauch kristallener Gegenstände Halaal).

MASALAH: Traubenwein der aus unbehandelten Trauben gemacht wurde, fermentiert hat und berauschend ist, ist Najas (unrein) im Grade der Ghaliza Najaasat (schwer unrein) und absolut Haraam. Wer dies leugnet (nicht aus Unwissenheit), ist ein Kafir. Dattel- oder Feigenwein und dergleichen, ebenso alle anderen berauschende Getränke, woraus auch immer sie hergestellt sind, sind gemäß Imam Abu Hanifa Haraam. Ein Tropfen dieser Getränke ist Najas im Grade von Khafifa Najaasat (leichte Unreinheit).

Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, hat gesagt, daß alles was in Mengen genossen berauscht, Haraam ist, selbst ein Tropfen davon. Daher ist alles Berauschende (fest, flüssig oder gasförmig) sowohl Najaas (Unreinheit) als auch Haraam.

MASALAH: Es ist verboten, in irgendeiner Weise Wein (oder andere Rauschmittel) zu benützen. Auch medizinisch sollte solches nicht verwendet werden. (Eine Verkühlung mit einem Glas Wein zu behandeln ist Haraam. Sich einer Medizin zu bedienen, in welcher Alkohol Bestandteil ist, wird nur Halaal, wenn kein Substitut dafür gefunden werden kann.)

MASALAH: Es ist Sunnat beim Essen und Trinken zuerst "Bismillah" (im Namen Allahs) und bei der Beendigung der Mahlzeit "Al Hamdulillah" (Lob sei Allah) zu sagen. Es ist Sunnat, die Hände vor und nach der Mahlzeit zu waschen und sich den Mund drei Mal auszuspülen. (Beim Trinken ist es Sunnat, das Glas in drei Zügen zu leeren und bei jedem Zug am Anfang "Bismillah" und am Ende "Al Hamdulillah" zu sagen.)

MASALAH: Es ist Haraam, Geschenke und Einladungen von Tyrannen, unehrlichen Politikern oder Leuten, welche ihren Unterhalt durch Tanzen oder Singen vor Publikum verdienen, anzunehmen. Wenn jedoch bekannt ist, daß der Großteil des Vermögens dieser Leute aus Mitteln besteht, welche Halaal sind, kann die Einladung oder das Geschenk angenommen werden.

Zweites Kapitel:

MUSLIMISCHE KLEIDUNG

Es ist Fardh, soviel Kleidung zu tragen, um jene Körperteile zu bedecken, welche nicht (öffentlich) gezeigt werden dürfen und um den Körper vor übermäßiger Hitze und Kälte zu schützen. Es ist Mustahabb, zusätzlich so viel Kleidung zu tragen, um den Richtlinien der Zierde im Qur'an zu genügen ("Nimm deinen Schmuck an jeden Ort der Gottesverehrung", Al Aaraaf: 30) oder um die Wohltaten des Allmächtigen zu zeigen oder den Dank, den man Allah beweist, klar zu machen. Es ist Sunnat, keine Kleidung zu tragen, welche die Leute veranlaßt, die Augenbrauen hochzuziehen (verschwenderische, modische oder grelle Kleidung).

Das herunterhängende Ende eines Turbans sollte entweder ganz oder bis zur Hälfte der Taille reichen. Ein Turban kann auch ohne herunterhängendes Ende getragen werden. Übertriebene Umstände mit dem Ankleiden aus Extravaganz oder Eitelkeit zu treiben ist Haraam oder Makruh. Dies aus anderen Gründen zu tun ist gestattet.

MASALAH: Es ist Haraam für Männer, nicht für Frauen, rotes oder safrangelbes Gewand zu tragen. Rot ist jedoch für Männer nicht absolut Haraam, wenn es in Streifen oder in einem Vielfarbenengewand getragen wird.

MASALAH: Gewand, dessen Kette und Schuß aus Seide gemacht sind, ist Halaal für Frauen und Haraam für Männer, außer als Saum, der nicht breiter als vier Finger ist. Gewand, dessen Schuß aus Seide und dessen Kette aus Baumwolle ist, darf von Männern im Krieg getragen werden. Gewand, dessen Schuß aus Baumwolle und dessen Kette aus Seide ist, darf von Männern jederzeit getragen werden.

MASALAH: Es ist gemäß den Imamen Abu Hanifa, (Malik und Shafei) erlaubt, Bettücher und Polsterüberzüge aus Seide zu verwenden.

MASALAH: Frauen ist es erlaubt, Gold- und Silberschmuck zu tragen. Männer dürfen weder Gold- noch Silberschmuck tragen, außer silberne Ringe oder Ringe, die mit Gold eingefaßt sind.

MASALAH: Silber darf für Zahnbrücken (oder -einlagen) verwendet werden, nicht jedoch Gold. gemäß den beiden Begleitern des Imam Abu Hanifa darf auch Gold dafür verwendet werden.

MASALAH: Eisenringe oder Ringe aus Stein oder Messing werden nicht getragen.

MASALAH: Es ist Sunnat für einen Herrscher oder Qasi (oder wer immer dessen bedarf), einen Siegelring zu tragen. Es ist besser, wenn andere (die dessen nicht bedürfen), keinen Siegelring tragen.

MASALAH: Es ist erlaubt, von Silbertellern oder anderen Gegenständen zu essen, die mit Silbernieten gefertigt wurden, unter der Bedingung, daß man diese nicht berührt.

MASALAH: Es ist Haraam für einen kleinen Jungen, Seide oder Schmuck aus Gold oder Silber zu tragen.

Drittes Kapitel:

PRIVATE ANGELEGENHEITEN

MASALAH: Es ist Haraam, analen Geschlechtsverkehr; und Geschlechtsverkehr während Haiz zu pflegen.

MASALAH: Alle homosexuellen Praktiken sind Haraam. Dies zu leugnen ist Kufr.

MASALAH: Es ist Haraam, jemand anderen als den eigenen Ehepartner lustvoll anzusehen. Genauso ist es Haraam, eine Ajnabiyya lustvoll zu berühren oder jemandem obszöne Gesten zu bedeuten.

MASALAH: Es ist Haraam, die privaten Teile (Aurat) einer anderen Person zu betrachten, außer es ist absolut notwendig. Medizinisches Personal kann dies solange tun, wie es erforderlich ist, aber nicht länger.

MASALAH: Ein Mann kann einem anderen Mann alles bis auf seine Aurat zeigen. Die männliche Aurat erstreckt sich von unter dem Nabel bis unter die Knie (gemäß den meisten anderen Imamen und dem Imam Tahaawi unter den frühen Hanafiten gehören die Knie und die untere Hälfte der Oberschenkel nicht zu der Aurat).

MASALAH: Eine Frau darf einer anderen Frau nichts von ihrem Körper vom Nabel an bis zu den Knien zeigen. Ihren übrigen Körper kann sie einer Frau zeigen. Eine Frau darf ohne Lust einen Mann betrachten, dessen Aurat bedeckt ist.

"Sage den Gläubigen, daß sie ihre Augen niederschlagen und ihre Intimsphäre hüten sollen, dies ist reiner für sie. Allah ist der Dinge gewahr, die sie tun. Und sage den gläubigen Frauen, daß sie ihre Augen niederschlagen und ihre Intimsphäre hüten sollen."

Ein Hadith berichtet, daß jemand, der eine Ajnabiyya lüstern ansieht, am Tag des Gerichts geschmolzenes Blei in die Augen gegossen bekommt.

MASALAH: Es ist gestattet, den ganzen Körper des eigenen Ehegefährten zu betrachten. Ein Mann darf Kopf, Gesicht, Arme und Schienbeine einer weiblichen Verwandten berühren oder ansehen, solange dies nicht lüstern geschieht. Er darf ihren unbedeckten Bauch, Rücken oder Schenkel nicht sehen (geschweige denn berühren).

MASALAH: Es ist erlaubt, jemanden, den man zu heiraten beabsichtigt, auch lustvoll anzusehen. Auch der Zeuge wichtiger rechtlicher Angelegenheiten darf die Ajnabiyya ansehen.

MASALAH: Geburtenkontrolle durch "Coitus interruptus" ist nur erlaubt, wenn die Frau ihr Einverständnis dazu gibt.

MASALAH: Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, hat gesagt: "Die besten unter euch sind die, welche ihre Frauen und Familien am besten behandeln."

Viertes Kapitel:

VERSCHIEDENES

MASALAH: Wettkämpfe im Bogenschießen, Pferderennen und ähnliches sind durch die Shariat gestattet. Bezüglich der Aussetzung eines Preises für den Gewinner dieser Wettkämpfe gelten folgende Regeln:

1. Kommt der Preis von nur einem der teilhabenden Wettkämpfer, ist es gestattet ihn als Eigentum anzunehmen (z.B. "Wenn du gewinnst, bekommst du - gewinne ich, brauchst du nichts zu geben.").

(Die Erlaubnis gilt hier für den Gewinner, den ausgesetzten Preis annehmen zu dürfen. Das bedeutet aber nicht, daß dieser automatisch sein Eigentum wird. Sollte der Verlierer den Preis nicht bezahlen wollen, kann er auch von einem Qasi nicht dazu veranlaßt werden. Wünscht der Verlierer jedoch den Preis im Geiste eines freundschaftlichen Wettstreites, sozusagen als Geschenk zu übergeben, hat der Gewinner das Recht, ihn in seinen Besitz zu übernehmen.)

2. Kommt der Preis von einer der beiden Seiten ("Gewinne ich, gibst du - gewinnst du, gebe ich") ist dies Haraam, außer es kommt eine dritte Person dazu und sagt: "Wenn einer von uns vor den beiden anderen gewinnt, bekommt er diesen Preis." (Drei Leute z.B. beschließen: Wenn Zaid gewinnt, bekommt er von Umar und Iqbal je ein Geldstück. Wird Zaid nun nicht erster, bekommt er nichts. Derjenige von Umar und Iqbal, der hinter dem Gewinner liegt, gibt dem Gewinner ein Geldstück.) Wenn sich zwei Leute für den ersten Platz verpflichten (Umar und Iqbal), dann hat die dritte Person (Zaid) nichts zu geben, aber die zwei Gewinner haben ihre Preise voneinander zu nehmen. In dieser Weise sind der Wettkampf und die Preisverteilung Halaal. Trotzdem wird der Preis nicht automatisch Eigentum des Gewinners. Dieser ist daher nicht berechtigt, ihn ohne tatsächliche Übergabe durch den Verlierer an sich zu nehmen.

3. In der gleichen Weise kann ein Amir (oder jeder Nichtteilnehmer) den Wettkämpfenden einen Preis für den Sieg (bei einem bestimmten Wettkampf) in Aussicht stellen.

MASALAH: Zwei Schüler die über eine Frage streiten, können einen Preis für den festsetzen, der recht behält (z.B. Zaid sagt zu Umar: "Wenn du recht hast, gebe ich dir - wenn ich recht habe, nehme ich nichts von dir"). Wessen Antwort sich als korrekt erweist, bekommt (entweder) den Preis (oder ist von dem Zahlungsverprechen befreit).

MASALAH: Walima (Hochzeitsfestessen) ist bis sieben Tage nach der Hochzeitszeremonie Sunnat. Wer eine Einladung dazu bekommt, sollte sie annehmen. Wenn man ohne guten Grund dem Essen fernbleibt, begeht man eine Übeltat.

MASALAH: Es ist ungehörig (außer es besteht ein Abkommen darüber) Essen einer Einladung mit nach Hause zu nehmen. Einem Bettler sollte man solch ein Essen nicht ohne die Einwilligung des Gastgebers überlassen.

Wenn man weiß, daß es beim Walima Essen freizügige Reden und Musik gibt, sollte man die Einladung nicht annehmen. Wenn man davon jedoch nichts weiß und solches dann dort vorfindet, sollte man entweder versuchen dem ein Ende zu machen, wenn man dazu, ohne Unwillen zu erregen, in der Lage ist oder schweigend seine Mahlzeit beenden. Ist diese Person jedoch eine religiöse Persönlichkeit, ein Lehrer oder Maulana, sollte sie sich schweigend entfernen.

Der Imam Abu Hanifa befand sich einmal in einer solchen Situation und praktizierte einfach Geduld. Dies war jedoch in seiner Jugendzeit, bevor er zu einer religiösen Persönlichkeit wurde.

MASALAH: Musik ist Haraam, da sie die Aufmerksamkeit von religiösen Dingen ablenkt und die tieferen Emotionen aufwühlt. Für jemanden auf den diese Auswirkungen nicht zutreffen, z.B. auf einen Sufi, der seine Leidenschaften unter Kontrolle hat und von nichts bewegt wird, als von der Liebe zum Allmächtigen, gilt die Ausnahme, einer Person mit ähnlicher Kontrolle und geistiger Vollkommenheit bei der rhythmischen Rezitation gereimter Sprache zuzuhören. Dies deshalb, weil für solche Personen dies nicht eine Ablenkung vom Gedenken Allahs ist, sondern vielmehr ihre Liebe zu Allah entfacht. Für eine solche Person kann Musik nicht abgelehnt werden. Der Imam des Sufitums, Scheich Bahaa ud Din Naqshband, Allahs Wohlgefallen sei auf ihm, sagte: "Weder ist dies etwas, das ich selbst ausübe, da es in Qur'an oder Sunnat nicht vorgeschrieben ist, noch ist es etwas das ich ablehne".

Musikinstrumente sind übereinstimmend für Haraam erklärt, außer die Kriegstrommel und die Trommel, die Hochzeiten ankündigt.

MASALAH: Poesie ist rhythmische Sprache. Was daran gut ist, ist gut und was daran schlecht ist, ist schlecht.

MASALAH: Heuchelei und Verstellung in der Gottesverehrung wirken auflösend auf deren Wert und sind zusätzlich Missetaten. Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, nannte dieses Benehmen eine mindere Art von Shirk.

MASALAH: Ghibat (etwas an jemandem in seiner Abwesenheit auszusetzen), selbst wenn es wahr ist, ist Haraam, egal ob es seine Religionsausübung, seine Erscheinung oder seinen Charakter betrifft. Ghibat einen Tyrannen betreffend wird nicht als solches angesehen. Es ist kein Ghibat, solange nicht jemand persönlich genannt wird. Schlecht über die Einwohner einer Stadt zu sprechen, ist nicht Ghibat.

MASALAH: Namima (jemanden über das zu informieren, was jemand anders über ihn Schlechtes gesagt hat, sodaß die Beziehung zwischen den beiden belastet wird) ist Haraam.

MASALAH: Es ist Haraam, einen Muslim zu beschimpfen oder zu verleumden. Auch beleidigende Gesten mit dem Kopf oder den Händen etc. sind Haraam. Jemanden anzugrinsen, um ihn damit zu demütigen ist ebenso Haraam.

Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, lehrte, daß die Unverletzlichkeit von Gut und Ehre eines Muslims, mit der Unverletzlichkeit seines Blutes gleichzusetzen sei.

Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, sagte an die Kaaba gerichtet: "Der Allmächtige hat dir solch ein Maß an Heiligkeit verliehen, aber die Heiligkeit eines Muslims, seines Blutes, seines Vermögens und seiner Ehre ist größer als jene, die du besitzt."

MASALAH: Es ist Haraam falsch auszusagen, außer dies geschieht, um eine Versöhnung zwischen Muslimen zu erreichen, den Ehepartner zufrieden zustellen oder der Verfolgung eines Tyrannen zu entgehen. In solchen Fällen ist eine ausweichende, mehrdeutige Antwort besser als eine reine Lüge. Der Gebrauch zweideutiger Rede ist jedoch Makruh, wenn nicht zwingende Gründe dafür vorliegen.

MASALAH: Einen Muslim auszuspionieren, um seine Fehler zu ergründen, ist Haraam. Die schlimmste Art von Falschheit sind falsche Aussagen und Meineide, die einen Muslim um sein Eigentum bringen. Solche Falschheit ist gemäß dem Allmächtigen mit Shirk gleichzusetzen: "Vermeidet die Abscheulichkeit der Götzen und vermeidet die Falschheit und seid Menschen, die den geraden Weg gehen, nicht Mushrikin (Götzendiener)" (Sura Hajj : 30).

MASALAH: Beide, der Bestechung Gebende und der Annehmende, gehen in Jahannam (Bestechung ist eine Kabira). Bestechung ist nur erlaubt, (wenn alles andere versagt hat) und wenn dadurch körperlicher Schaden verhindert werden kann.

MASALAH: Jeder der rechtliche Entscheidungen trifft, die dem Buche Allahs entgegenstehen, ist ein Kafir.

MASALAH: Es ist wesentlich, daß alle Auseinandersetzungen und andere rechtlichen Angelegenheiten zwischen den Muslimen geregelt werden, indem die Shariat und deren Vertreter (Qasi, Mufti, Ulemaa) hinzugezogen werden. Die Entscheidung der Shariat ist ohne Groll anzunehmen. Sich gegen den Spruch der Shariat aufzulehnen ist Kufr (in Abwesenheit der Shariatgerichte ist ein Mufti oder Gelehrter, entweder persönlich oder brieflich zu kontaktieren).

MASALAH: Es ist Haraam selbstsüchtig oder stolz auf sich selbst zu sein und zu glauben, die anderen wären minder als man selbst. Der Allmächtige hat angeordnet: "Darum haltet euch nicht selbst für rein" (Najm : 34). "Doch Allah reinigt, wen Er will" (Nur : 21). Wichtig ist wie jemand stirbt (als Gläubiger) und niemand weiß, wie es mit einem zu Ende geht!

MASALAH: Mit seiner Herkunft zu prahlen, um dadurch zu Einfluß und Ansehen zu gelangen, ist Haraam. Es steht geschrieben: "Siehe, der am meisten Geehrte unter euch vor Allah ist der Achtsamste". (Hujraat: 13)

MASALAH: Spiele wie Schach, Backgammon oder Würfelspiele sind Haraam (Imam Shafei ist der Meinung, daß Schach erlaubt ist, solange es einen nicht davon abhält, seine Pflicht zu erfüllen und nicht zuviel Zeit beansprucht). Glücksspiele die dem Gewinner einen Geldpreis versprechen, sind Haraam und eine Kabira. Dies zu leugnen ist Kufr. Hahnenkämpfe und dergleichen sind ebenso Haraam.

MASALAH: Gemäß Imam Abu Hanifa ist es nicht gestattet, eine Entlohnung dafür anzunehmen, daß man den Adhan ruft, Qur'an oder Fiqh lehrt oder sonstigen Unterricht in islamischen Dingen erteilt. Die anderen Imame (Malik, Shafei und Ahmad ibn Hanbal) sind jedoch der Meinung, daß dies gestattet ist. In unserer Zeit ist die

Fatwaa der Hanafi Ulemaa dahingehend, daß es erlaubt ist (aufgrund des sinkenden Interesses an islamischer Erziehung), für Qur'an-, Fiqh- und anderen islamischen Unterricht eine Entlohnung anzunehmen.

MASALAH: Es ist Haraam einen Lohn für das Wehklagen oder Musizieren bei Begräbnissen zu nehmen.

MASALAH: Qasis, Muftis, Ulemaa (Imame der Moscheen, Hafis des Qur'an) und Qasis müssen vom islamischen Staat so viel Geld erhalten, um alle ihre legitimen Bedürfnisse befriedigen zu können. In nicht islamischen Ländern ist es die Aufgabe der muslimischen Gemeinschaft, die Ulemaa zu versorgen.

MASALAH: Eine Frau darf nicht ohne die Begleitung ihres Mannes oder eines männlichen Mahram (ein so naher Verwandter, daß er für eine Heirat nicht zugelassen ist) verreisen (als Musaaafir).

MASALAH: Es ist Haraam, den Bart kürzer zu schneiden als daß man ihn mit der Hand fassen könnte. Es ist Makruh, die weißen oder grauen Haare aus dem Bart zu zupfen. Es ist Sunnat, den Bart lange wachsen zu lassen und den Schnurrbart, sowie Fingernägel, Achsel- und Schamhaare zu schneiden.

MASALAH: Ein Muslim sollte die Gemeinschaft mit Leuten meiden, die gewohnheitsmäßig in ungesetzliche Dinge verwickelt sind. Dies zu versäumen, führt dazu, daß man die Strafe teilt, die diese Leute in dieser und in der nächsten Welt zu erwarten haben.

MASALAH: Es ist Mustahabb, in einigen Fällen Wajib, jemandem der einem einen Gefallen erwiesen hat, zu danken und die Güte zu vergelten. Seinen Gefallen zurückzuweisen oder Undankbarkeit zu zeigen, ist falsch. Wer seinem Bruder gegenüber undankbar ist, der ist es auch gegen seinen Herrn.

MASALAH: Es ist Mustahabb, häufig Darud für Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, zu sprechen. Eine Zusammenkunft, in welcher es weder Dhikr noch Darud gibt, ist Makruh. Am besten ist es, mit den Ulemaa und den Frommen zu sitzen. Sollte dies nicht immer möglich sein, ist es besser, Gesellschaft (außer die, enger Freunde und der eigenen Familie) zu meiden.

MASALAH: Es ist Haraam für einen Mann (sich in Kleidung und Verhalten) wie eine Frau zu benehmen, ebenso für eine Frau, sich wie ein Mann zu benehmen und für einen Muslim, einen Ungläubigen zu imitieren.

MASALAH: Es ist Haraam (ohne guten Grund) ein Tier zu töten, dessen Fleisch Halaal ist, ohne daß es dann gegessen oder aufbewahrt wird. Ein gefährliches oder schädliches Tier zu töten ist erlaubt.

MASALAH: Die gegenseitige Verantwortung der Muslime untereinander besteht aus folgenden sechs Punkten:

1. Ihn zu besuchen, wenn er krank ist.
2. Sein Begräbnis zu begehen.
3. Seine Einladung zum Essen anzunehmen.
4. Ihn in Frieden (Salaam) zu grüßen (es ist Wajib, das Salaam eines Muslims zu erwidern).
5. Ihn zu segnen wenn er niest.
6. Ihm in Anwesenheit, wie auch in Abwesenheit Gutes zu wünschen.

MASALAH: Der Muslim soll für seinen Bruder Muslim das gleiche wie für sich selbst wünschen und das gleiche ablehnen, was er für sich selbst ablehnt.

MASALAH: Es gibt drei Arten von Kabira:

1. Die größte Kabira ist Kufr, dann folgt der Glaube an eine falsche Lehre.
2. Jede Kabira welche die Rechte eines Muslims beschränkt. Das schließt jede Ungerechtigkeit gegen Vermögen, Ehre oder Person eines Muslim mit ein. Der Allmächtige möge einer Person vergeben, welche Seine Rechte beeinträchtigt (z.B. das Recht, auf eine bestimmte Weise verehrt zu werden), doch Er wird jenen nicht vergeben, die die Rechte Seiner Untertanen verletzen. Auf Gewähr des Anas wird berichtet, daß Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, gesagt hat: "Am Tage des Gerichts wird ein Rufer am Fuße des Arsh (göttlicher Thron)

ausrufen: "Ummat des Muhammad! Euren gläubigen Männern und Frauen ist vergeben. Geht nun und regelt eure Uneinigkeiten."

3. Jede Kabira welche nur die Rechte Allahs beeinträchtigt (z.B. Salaat, Hajj oder Saum nicht zu verrichten).

MASALAH: Folgende Liste nennt jene Kabiras, welche in authentischen Ahadith erwähnt sind:

1. Shirk
2. Ungehorsam gegen die Eltern
3. Mord
4. Meineid
5. Verleumdung einer gläubigen Frau
6. Das Vermögen der Waisen für sich zu beanspruchen
7. Zinsen zu nehmen
8. Falsche Aussage
9. Desertion vom Schlachtfeld
10. Ausübung von Zauberei
11. Ehebruch
12. Diebstahl
13. Straßenraub
14. Rebellion gegen einen gerechten Herrscher

Zu den größten Kabiras die im Hadith erwähnt sind, zählt das Verfluchen der Eltern. Die Sahaaba fragten ungläubig, wie denn so etwas überhaupt möglich sei. Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, antwortete: "Indem man die Eltern einer anderen Person verflucht und diese Person dadurch zwingt, mit gleicher Münze heimzuzahlen."

MASALAH: Es ist Haraam einen Übeltäter zu loben. Im Hadith wird berichtet, daß der Allmächtige über solche Personen ungehalten ist und der Arsh erzittert wenn sie gelobt werden.

MASALAH: Wenn jemand eine Person verflucht, welche es nicht verdient, so fällt der Fluch auf die fluchende Person zurück.

MASALAH: Die Zeichen für einen Heuchler werden in authentischen Ahadith wie folgt beschrieben: Er spricht unwahr, bricht seine Versprechungen und Gelöbnisse, betrügt nachdem er die Treue versprochen hat und verwendet beleidigende Ausdrücke in der Argumentation.

MASALAH: Anzunehmen, daß eine Saghira eine unbedeutende Sache ohne ernste Auswirkung sei und in dieser Meinung zu beharren, ist eine Kabira. Eine Saghira für Halaal zu halten ist Kufr. Imam Buhari berichtete, daß Anas, Allahs Wohlgefallen sei auf ihm, gesagt hat: "Neuerdings treibt ihr Dinge, die ihr geringer als ein Haar wähnt. Wir haben diese Dinge in der Zeit von Rasulallah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, als äußerst fatal empfunden".

ZUM ABSCHLUSS DES BUCHES ÜBER TAQWA

Sehr viel wurde über die Shariat geschrieben und Bücher über Bücher gibt es über Fiqh. Mit den vorliegenden Zeilen wurde der Versuch unternommen, dem Durchschnittsbürger das Wesentliche über Fiqh zu vermitteln. Fragen, die über den Inhalt dieses Buches hinausgehen, sollten den Ulemaa vorgelegt werden.

8. Buch über Ihsan

Ihr solltet euch vergegenwärtigen, Allah schenke euch Erfolg, daß bis jetzt die äußere Form von Islam, Imaan und Shariat das Thema dieses Buches war. Die Wirklichkeit oder Haqiqat dieser Dinge sollte in den Diensten der Sufis gesucht werden.

Man sollte nicht annehmen, daß die Haqiqat in irgend einer Art der Shariat entgegensteht, was Unwissenheit und Kufr wäre. Im Gegenteil sind all diese Dinge Teil der Shariat. Für eine Person im Dienste der Sufis, die in der Lage ist, ihr Herz von allen emotionellen und intellektuellen Bindungen freizumachen -für nichts als für Allah- die alle Grundanschauungen bezüglich der eigenen Natur über Bord wirft, deren Seele friedvoll bleibt und mit Reinheit ausgestattet ist, übernimmt Shariat von da an die Bedeutung von Haqiqat. Das Salaat solch einer Person versetzt sie in eine andere Art von Beziehung zu Allah und ihre zwei Rakaat überragen den Nutzen tausender Rakaat einer anderen Person. Das gleiche gilt für Saum, Sadaqa oder andere Handlungen von Ibaadat.

Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, sagte: "Könntet ihr einen Berg von Gold, so groß wie der Berg Uhud in Allahs Weg spenden, so wäre dies noch immer nicht gleich dem Wert eines ganzen oder halben Sir (Maßeinheit) Gerste, gependet von einem der Sahaaba."

Das spirituelle Licht Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, sollte in den Brüsten der Sufis gesucht werden, sodaß das Licht in der eigenen Brust entflammt wird. Geschieht dies, so seid ihr in der Lage, aus eigener Entscheidungskraft alles Gute und Schlechte zu erkennen.

Ein wahrer Sufi (Wali) ist eine Person, welche, um die Qur'anische Ausdruckweise zu gebrauchen, nur Allah beachtet. Im Hadith ist ein Wali als ein Mensch charakterisiert, durch dessen Anwesenheit sich die Leute zu Dhikrullah (Gedenken an Gott) bewegt fühlen. Mit anderen Worten: in der Gegenwart eines solchen Menschen wird sich eure Liebe für diese Welt mindern und gleichzeitig eure Liebe für Allah (und die nächste Welt) mehren. Und Allah weiß es am besten.

Für einen der nicht auf Allah achtet, ist es nicht möglich ein Wali zu sein. "Engelsgesichtige Teufel harren überall und jede Hand legt eine neue Falle." Hazrat Azizaan Raamitany sagte:

"Wenn du mit einem Scheich zusammensitzt und sich dein Herz nicht rührt und deine Liebe für diese Welt sich nicht verflüchtigt, so fliehe seine Nähe und verliere keine Zeit, denn sonst wirst du die Wahrheit niemals wissen und nicht einmal eine Spur davon kosten".

Verzeichnis Arabischer Ausdrücke

A

Ahl ul Bait "Die Leute des Hauses"; Der Qasi Thanaa Ullah zählte in seinem Buch "As Saif ul Maslul" folgende Leute zu den Ahl ul Bait von Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm: die Kinder Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, einschließlich Fatima und ihre Kinder Ruqaiyya, Umm ul Kulthum und Zainab, die Ehefrauen Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, einschließlich Ayisha, Hafsa, Zainab und all die anderen, die engen Verwandten Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, einschließlich Abbas, Ali, Jafar, Aqil und die Söhne des Abbas. Diese sind die Leute deren spirituelle Reinheit in folgendem Qur'anvers belegt wird: "Allah wünscht euch von Unreinheit zu befreien, Ahl ul Bait, und euch zu reinigen" (33:33).

Adhan Der formelle Aufruf zum Gebet.

Ajnabiyy Fremder; ein männlicher nicht Mahram. (siehe Mahram)

Ajnabiyya Fremde; eine weibliche nicht Mahram. (siehe Mahram)

Alim gelehrt; islamischer Gelehrter, Pl. Ulemaa.

Amir Prinz, Fürst.

Anbiyaa Propheten; Sing. Nabiyy.

Ansaar Helfer; die muslimische Gemeinde in Medina, welche den Nabiyy (der Friede und Segen Allahs sei auf ihm) von der Zeit der Hijra an unterstützte.

Arafat Eine Bergebene in der Nähe von Mekka; dort eine bestimmte Zeit zu verweilen, ist ein verpflichtend gemachter Bestandteil der Pilgerfahrt.

Arkaan Säulen; die vorgeschriebenen Elemente der Gottesverehrung, des Dienstes "vor" Gott.

Arsh Thron; über den Thron Allahs wissen wir fast nichts außer dem Namen. Gewiß ist es kein Thron im gewöhnlichen Sinn, denn dies würde bedeuten, daß der Allmächtige eine im Raum definierte, physische Gestalt und Stellung einnehmen würde. Der Allmächtige ist jedoch weder ein Körper noch sonst ein begrenztes Ding oder Subjekt und ist nicht im oder durch den Raum beschränkt. Der Imam Ahmad Baihaqi schrieb, daß die Qur'an Kommentatoren das Wort "Arsh" wörtlich verstanden haben, sodaß dieser ein materieller Thron sei, den Allah erschaffen habe. Weiters erklären sie, daß Allah die Engel anwies, den Thron hoch und in Ehren zu halten, ihn zu umkreisen und sich seiner als Medium ihrer Gottesverehrung zu bedienen, geradeso wie Er es veranlaßte, die Kaaba zu errichten und sie von den Kindern Adams umkreisen und sie in ihrer Blickrichtung bei der Verrichtung des Salaat stehen zu lassen. Und Allah weiß es am besten.

Asr Nachmittag; Salaat ul Asr nach der Mitte des Nachmittags, eines der fünf täglichen Fardh Salaats. Siehe < Salaat, 2. Kapitel:.

Aqaaid Sing.: Aqida; "Glauben, Glaubensgrundsätze, Überzeugtsein"; vor allem vom Vorhandensein und von der Existenz und Einheit Gottes.

Ausaat - Mufassal Die Suren von Sura Buruj, "Anhäufung der Sterne" (85) bis Sura Bayyina "Überzeugender Beweis" (98).

Aurat intime Bereiche, körperlicher Intimbereich; jene Körperteile, die in der Öffentlichkeit bedeckt sein müssen.

Ayat Zeichen; Vers im Qur'an.

Ayat ul Kursi Thronvers in Sura Baqara (2:255).

B

Bayat Treuegelöbnis; Gefolgseid an den Kalifen, das exekutive Staatsoberhaupt des islamischen Staates. Eid des Gehorsams an den Scheich eines spirituellen Ordens bei der formellen Einweihung.

Bidat Neuerungen in der Religion; Einführung von Praktiken und Formen, die in der Zeit des Nabiyy, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, oder seiner Begleiter und Kalifen, Allahs Wohlgefallen sei mit ihnen, unbekannt waren.

Bismillahi ar Rahmani ar Rahim "Im Namen Allahs des Allerbarmer des Barmherzigen"; jene Formel, mit der ein Muslim alle seine wesentlichen Handlungen beginnen sollte.

D

Darud Bitte um Allahs Segen auf Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm.

Dirham Silbermünze; 3,08 gr. Silber (Dinar: 4,4 gr. Gold).

Dhikr auch Dhikrullah, "Gedenken Gottes". Dhikr kann auf vielerlei Weise geschehen und wird im allgemeinen von den Sufis als das Wesentliche allen spirituellen Lebens angesehen.

Duaa Islamisches Bittgebet, bei dem die Arme mit nach oben gerichteten Handflächen bis zur Höhe der Schultern gehoben werden.

Dram 1/16 Unze = 1,772 Gramm

F

Fajr Frühe; Salaat ul Fajr: Morgengebet; eines der fünf täglichen Fardh Salaats.

Fardh Verpflichtung; alles, was von der Shariat als verpflichtend zur Ausübung angegeben wird.

Fardh ul Kifaaya Kollektive Verpflichtung; wenn ein einzelner die Verpflichtung für alle übernimmt, ist dies für die Gemeinschaft ausreichend.

Fasid ungültig; rechtlich nichtig.

Fasiq Übeltäter.

Fatiha die Eröffnungssura im Qur'an (Al Hamd).

Fatwaa rechtliche Entscheidung, die von einem Gelehrten aufgrund der Beweisführung aus einer verlässlichen Quelle getroffen wurde.

Faqir Ein Armer.

Fidya Wiedergutmachung; Sühne für das Auslassen einer bestimmten religiösen Pflicht (Wajib) durch materielle Gaben, Bußgeld oder die Verrichtung einer religiösen Handlung.

Fiqh juristisches Studium der Shariat, systematische Erklärung und Interpretation der beiden Hauptquellen aller islamischen Rechtsprechung - des Qur'an und der Sunnat Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm.

Firaun Pharao; tyrannischer König Ägyptens zur Zeit des Musa (Moses, der Friede Allahs sei mit ihm).

FISQ Übeltat, Vergehen.

G

Ghaib Das Unerforschliche, Unbekannte, nicht zu Wissende.

Ghaliza Najaasat grobe Unreinheit.

Ghibat verleumden; hinter jemandes Rücken derart über diese Person reden, daß sie, wäre sie anwesend, ungehalten würde.

Ghislin Eiter und Fäule, welche von den Körpern der Bewohner des Feuers fließen.

Ghusl rituelle Waschung des ganzen Körpers.

H

Haajat Bedürfnis, Notwendigkeit, Notdurft.

Hadd Richterliches Urteil.

Hadith überlieferte Rede; Taten und Aussprüche Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, die in Form geschriebener oder mündlicher Überlieferung von seinen Gefährten gesammelt und geprüft und schließlich von den Gelehrten als authentisch angenommen oder abelehnt wurden. In diesem Buch wird Hadith als Sammelbegriff gebraucht. Plural: Ahadith.

Hafiz Jemand der den Qur'an auswendig kennt.

Haiz Menstruationsperiode der Frau.

Hajj "große" Pilgerfahrt; eine der Säulen im Islam; Reise nach Mekka, welche bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, zu einer bestimmten Zeit, zur Verrichtung gewisser Rituale durchzuführen ist.

Halaal gesetzlich, von der Shariat erlaubt.

Hanafi Angehöriger der Rechtsschule unter der Führung des Imam Abu Hanifa.

Haqiqat Wahrheit; die einer Sache zurunde liegende Realität. Pl. Haqaiq.

Haqiqi tatsächlich; im Gegensatz zu "hukmi" oder "rechtlich".

Haraam ungesetzlich; von der Shariat untersagt.

Hazrat Titel, etwa "Eminenz, Ehrwürden".

Hidaayat Glaubenswechsel. Wechsel der Religion oder Überzeugung.

Hijra Auswanderung im Namen Allahs; die islamische Zeitrechnung beginnt mit der Hijra von Rasulullah, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, von Mekka nach Medina.

Houri Name der Mädchen im Paradiesgarten.

Hukmi rechtlich; z.B. eine rechtliche Unreinheit kann im Gegensatz zu einer tatsächlichen (Haqiqi) nur durch die Kenntnis der Bestimmungen der Shariat erkannt werden.

Hulul Platzeinnahme, Inkarnation.

I

Ibaadat Verhältnis des Menschen als Untertan Allahs, äußerlich gekennzeichnet durch Handlungen des Gottesgehorsams, der Gottesverehrung, des Gottesdienstes und der Ergebung.

Id Festtag;

Id ul Fitr (Festtag des Fastenbrechens zum Ende des Fastenmonates), 'Id ul Adha (Schlachtopferfesttag zum Gedenken des "Uroppers" von Abraham, Allah segne ihn).

Iddat Synonym für **Ma'tam**; Trauerzeit (4 Monate und 10 Tage) einer Witwe, welche sie in ihrem Haus verbringt, ohne dieses nicht ohne triftigen Grund zu verlassen.

Ihsaan der komplementäre innere Zustand, der dem äußeren Zustand des Islam Tiefe und zusätzliche Bedeutung verleiht. Aufrichtigkeit; siehe Buch 8.

Ijmaa Einigkeit der zeitgenössischen islamischen Gelehrten in einem bestimmten Problem. Eine der Rechtsquellen im Islam.

Ilm ul Ghaib Wissen des Unerforschbaren; eine exklusive Eigenschaft des Allmächtigen.

Imaan Zweifelloser Glaube an die Glaubensgrundsätze; der Zustand ein wirklich Gläubiger zu sein.

Imam Führer; einer der Salaat in einer Jamaat leitet; ein führender Gelehrter.

Injil Bibel; ein Buch der göttlichen Rechtleitung, wie die Torah und der Qur'an, welches dem Hazrat Isa ibn Maryam (Jesus), der Friede Allahs sei mit ihm, der ein Prophet des Islam war, offenbart wurde. Das Buch wurde jedoch verändert und letztlich durch die Feinde der Religion in der frühen Zeit des Christentums vernichtet.

Iqaamat letzter Aufruf zum Gebet; Signal für die versammelten Leute in der Masjid, aufzustehen und Reihen für die Verrichtung des gemeinschaftlich zu verrichtenden Salaats zu bilden.

Isaar Ein ungesäumtes, weißes Tuch (von dreien), welches dazu benutzt wird, um einen Leichnam für die Beerdigung zu bekleiden.

Ishaa Nacht; Salaat ul Ishaa, Nachtgebet; eines der fünf täglichen Fardh Salaats.

Israa Nachtfahrt Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, von der Masjid al Haraam in Mekka nach der Masjid al Aqsa in Al Quds (Jerusalem) und zurück.

Istighfar Flehen um Vergebung, jede Bitte aus Reue.

Istihaasa unangemessenes Blut der Frau; außerhalb der normalen monatlichen Periode.

Istisqaa Bitte um Regen.

Itikaaf Klausur in einer Masjid; eine Handlung von Ibaadat.

J

Jahannum Das Feuer, die Hölle.

Jaiz erlaubt; was von der Shariat gestattet ist.

Jalsa die sitzende Stellung im Salaat, die nach der Beendigung jedes zweiten Rakaat und am Ende des Salaat eingenommen wird.

Jamaat eine Gruppe Muslime, im besonderen eine Versammlung von Musallis.

Jami eine größere Masjid, in der Jumuah Salaat verrichtet wird.

Janaabat Zustand rechtlicher Unreinheit, welcher nach Ghusl verlangt, wie Haiz und Nifaas, Beischlaf und Samenerguß.

Janaasa Begräbnis, eine Leiche.

Jannat Der Garten, das Paradies.

Jihaad Das Sichbemühen um Allahs Willen; Kampf gegen die eigene niedere Seele; Kampf gegen die Feinde Allahs und des Gesandten, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm.

Jumuah Freitag; Tag der Versammlung; der gesegnetste Tag der islamischen Woche.

K

Kabira schwerwiegende Übeltat.

Kafaarat Tag für Tag Saum ohne Unterbrechung zwei Monate lang, als Buße für das Brechen von Fardh Saum (siehe Buch über Saum).

Kafan Leichentücher; Totenkleid; Bestehend aus Lifaafa, Isaar, Qamis und bei Frauen zusätzlich aus: Khimaar und Sinaband.

Kafir Nichtmuslim; ein Gottgläubiger, der aber nicht an die Gesandtschaft Muhammads, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm, glaubt.

Kalima Wort, Satz, Ausspruch; speziell Kalimat ash-Shahaada (Glaubensbekenntnis).

Kassib Verdienender, Erwerbender.

Kauthar Becken in Jannat, aus dem die Gläubigen trinken werden, auf daß sie keinen Durst mehr verspüren müssen.

Khafifa Najasaat geringfügige Unreinheit.

Khalifa Stellvertreter, Nachfolger; Titel für das exekutive Staatsoberhaupt des islamischen Staates (legislatives Oberhaupt ist ALLAH); In der Terminologie der Sufis bedeutet dies jemanden, der aufgrund seiner spirituellen Entwicklung mit Erlaubnis des Scheichs anderen den Sufi Weg weisen darf. In der Fiqh-Terminologie ist der Khalifa eine Person, die sich einer Jamaat für Salaat als Musalli angeschlossen hat und während des Salaats vom Imam nach vorne gewunken wird, um die Stelle des Imam bis zum Ende des Salaats einzunehmen.

Khatam Vervollständigung; vollständige Rezitation des Qur'an vom Anfang bis zum Ende.

Khatib die Person, die eine Khutba (Ansprache) in Jamaat Salaat hält.

Khilafah Amt oder Herrschaft eines Khalifas.

Khimaar Schleier; welcher der Toten für das Begräbnis angetan wird.

Khuffain eine besondere Art Ledersocken (Dual; Sing. Khuff).

Khula eine vereinbarte Summe, für welche der Mann seine Ehefrau durch Scheidung entläßt.

Khutba Rede; Ansprache des Imam an Jumuah und den 'Id Tagen; am Jumuah Tag besteht sie aus zwei Teilen mit einer kleinen Sitzpause dazwischen.

Kusuf Sonnenfinsternis.

L

Lahd Baulichkeit im Grabe eines Muslims. (Siehe Buch über Janaasa)

M

Madhab Fiqh-Schule; da sich die vier Hauptschulen der sunnitischen Orthodoxie nur in Punkten des Verfahrens unterscheiden, jedoch in allen Einzelheiten der Glaubensangelegenheiten übereinstimmen, können sie nicht als Sekten oder Konfessionen bezeichnet werden. Auch können sie nicht Bidat genannt werden, da eine Madhab nicht mehr als eine geschulte und erleuchtete Kodifikation und Erläuterung der Verfügungen der Shariat ist, welche in Qur'an und Hadith zu finden ist.

Madrassah Schule; jeder Platz, an dem irgendein Aspekt des Islams mehr oder weniger formal gelehrt wird.

Madyun Schuldner.

Maghrib Sonnenuntergang; Salaat ul Maghrib im besonderen eines der fünf täglichen Fardh Salaats (Abendgebet).

Mahr Mitgift; Eine wesentliche Voraussetzung für die Legitimität einer Eheschließung.

Mahram "nicht zu heiraten"; ein so naher Verwandter, daß eine Heirat ausgeschlossen ist, wie Vater, Mutter, Bruder, Sohn, Tochter etc., einschließlich der engsten Verwandten des Ehegefährten, die Amme und deren engste Angehörigen.

Makhmasa Zustand des drohenden Hungertodes, bzw. Tod durch Verdursten.

Makruh nicht Haraam, aber abzulehnen, unerwünscht; z.B. sind bestimmte Tätigkeiten während Salaat Makruh, es wird dadurch aber nicht ungültig.

Masah reiben, wischen; (siehe Buch über Tahaarat); bestimmte Methode, die Füße für Wudhu rituell zu reinigen.

Masalah rechtliche Frage, Problemstellung, exemplarisches Beispiel.

Masha siehe Dram.

Masbuq Zuspätkommender; jemand der sich Salaat in einer Jamaat hinter einem Imam ab dem Zeitpunkt anschließt, nachdem der Imam sich aus der ersten Ruku Stellung aufgerichtet hat.

Masum "vor der Sünde geschützt", Eigenschaft der Anbiyya.

Masjid Moschee, Gebetsort.

Masnun in Übereinstimmung mit der Sunnat.

Maulana Meister.

Ma'tam siehe **Iddat**.

Mihrab bauliche Ausformung in der Moschee in Richtung der Qibla, in welcher der Imam steht, um die versammelte Gemeinschaft im Gebet zu führen.

Misan die Waage, mit der die Taten der Menschen am Tage des Gerichtes gewogen werden.

Miskin Jemand der außer einigen Habseligkeiten nichts weiter besitzt.

Minbar erhöhte Standfläche an der Stirnseite einer Masjid, von welcher der Khatib seine Khutba in Jumuah Salaat hält.

Miraaj Himmelfahrt Rasulullahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm.

Mishkaat eine sehr bekannte Ahadithsammlung von Imam Tabrezi, im 6. Jh. nach der Hijra zusammengestellt .

Miswak Zweig einer bestimmten Weichholzart, welcher zum Zähneputzen gebraucht wird.

Mithqaal Maßeinheit; 20 M. = 7,5 Tolas = ca. 3 Unzen = 93,3 Gramm. 1 M. = ca. 4,7 Gramm.

Muakkada betont, darauf wertgelegt; die Bedeutung einer Handlung, deren Verrichtung von der Shariat gefördert wird.

Muaalaat ununterbrochen.

Mubaraak gesegnet.

Mubah rechtlich von der Shariat gestattet; Jaiz; was nicht verboten ist.

Mudrik jemand der rechtzeitig gekommen ist; jemand der sich einem Salaat in Jamaat vor dem ersten Ruku anschließt.

Muhajiriin Auswanderer; Sahaaba, welche die Hijra mitgemacht haben (die in den ersten Tagen des Islam von Mekka nach Medina ausgewandert sind).

Muhaddith Hadithgelehrter.

Muharram erster Monat des islamischen Jahres.

Muhdith Person im Zustand geringer ritueller Unreinheit; ein Zustand der Wudhu verlangt (im Gegensatz zu Janaabat, welcher Ghysl verlangt).

Muhit Allumfassend, Allmächtig. Exklusive Eigenschaft Gottes.

Mujaddid begeisterter islamischer Reformier.

Mukaatab Ein Sklave, dem sein Herr die Möglichkeit gibt, sich freizukaufen.

Munfarid jemand der Salaat für sich alleine verrichtet; einzelner Musalli.

Munkar einer der beiden Engel, welche die Befragung im Grab durchführen.

Muqim Seßhafter; jemand der sich nicht auf einer Reise befindet.

Muqtadi jemand der hinter einem Imam Salaat verrichtet.

Musaafir Reisender.

Musalli jemand der Salaat verrichtet, egal ob als Imam, Muqtadi, Mudrik, Masbuq, Muqim, Musaafir, Mutawassi oder Mutayammim.

Mushrikin Götzenanbeter, Heiden.

Mustahabb beliebt; Bedeutung welche einer Handlung zugeschrieben wird, deren Verrichtung wünschenswert ist.

Muta-Watir Beweis welcher wegen seiner ununterbrochenen Überlieferung unumstritten ist; ein Mutawaatir Hadith ist ein Hadith, der von einer großen Anzahl Menschen bei jedem Schritt der Weitergabe berichtet wird.

Mutawassi Person deren Wudhu ungebrochen ist.

Mutayam-mim Person deren Tayammum ungebrochen ist.

N

Nabiyy Ein von Gott auserwählter Mensch, welcher als folgsames Beispiel der göttlichen Rechtleitung auf die Leute nur durch sein eigenes Vorleben einzuwirken beauftragt ist, und ohne Auftrag, als Gesandter eine Offenbarung (verbindliche göttliche Gesetzgebung) zu verkünden.

Nafil außerordentliche Handlung von Ibaadat.

Najasaat Unreinheit.

Nakir einer der beiden Engel, welche die Befragung im Grab durchführen.

Namima Jemanden darüber informieren, was jemand anders Schlechtes über ihn/sie gesagt hat.

Naqd Barbesitz, mit dem es möglich ist, eine Vermehrung zu erzielen.

Naqshbandi vom Sufiorden des Imam Bahaa ud Din Naqshband (möge Allah seine Ruhestätte erleuchten und ihm Frieden schenken).

Nasar Versprechen, Ibaadat zu verrichten.

Nauha Zerreißen der Kleider am Grab eines Verstorbenen.

Nifaas die ersten 40 Tage nach der Entbindung.

Nisaab "Steuerfreibetrag"; für Gold: 20 Mithqaal = ca. 93,3 Gramm. Für Silber: 200 Dirham = ca. 596 Gramm.

Niyaat Absichtserklärung; innere Bekanntgabe dessen, was man in Ibaadat zu verrichten beabsichtigt.

Q

Qada sitzende Stellung im Salaat, die nach jedem zweiten Rakaat eingenommen und aus der Salaat beendet wird.

Qadam Schritt; ein Siebentel der Länge eines Gegenstandes.

Qauma kurze stehende Haltung im Salaat zwischen Ruku und Sajda.

Qasaa nachholen, ergänzen; Ersatz für eine Unterlassung durch die Verrichtung der betreffenden Handlung zu einem späteren Zeitpunkt.

Qasi Beamter eines islamischen Staates, der bevollmächtigt ist, Gerichtsfälle, die vor das Gericht der Shariat gebracht werden, anzuhören und ein Urteil darüber zu fällen.

Qati absolut, unumstößlich.

Qibla Richtung zur Kaaba, welche der Muslim im Salaat einnimmt.

Qiraat Rezitation, Vortrag; besonders die Rezitation aus dem Qur'an während Salaat.

Qisaas Auf Analogieschluß basierendes Rechtsurteil.

Qiyaam längere stehende Stellung im Salaat, in welcher Fatiha gesprochen wird.

Qur'an "Das Gelesene"; Buch Allahs; erste Quelle des islamischen Gesetzes.

Qurbani rituelle Schlachtung eines Tieres als gottesdienstliche Handlung.

Qunut demütige Bitte (Duaa) im Gebet, besonders in der stehenden Stellung nach Ruku im dritten Rakaat von Witr Salaat.

R

Rajm Rechtsspruch, Urteil.

Rakaat Durchgang, Zyklus; ein Bestandteil von Salaat, welcher die Qiyaam, Ruku und Sajda Positionen, mit den entsprechenden Rezitationen beinhaltet.

Ramadhan neunter Monat des islamischen Jahres; jener, in welchem die erste Offenbarung des Qur'ans stattfand und in welchem der Muslim Saum einzuhalten hat.

Rasul Gesandter; ein Nabiyy, der von Allah den Auftrag bekommen hat, den Menschen Seine Rechtleitung durch Offenbarung zu verkünden.

Ruku gebeugte Stellung in Salaat; aus der Qiyaam Haltung beugt sich der Musalli nieder, bis seine Handflächen auf seinen Knien ruhen und sein Rücken und Kopf eine Linie bilden.

S

Saghira kleine Übeltat.

Sahaaba Gefährten; Begleiter Rasulallahs, Friede und Segen Allahs sei auf ihm, in diesem Buch als Sammelbegriff verwendet.

Sahih authentisch, verlässlich.

Sahihain Dualform von Sahih; die beiden verlässlichsten Hadithsammlungen sind Sahih Buhari und Sahih Muslim.

Sajda Stellung der Niederwerfung in Salaat.

Salaam Friede; abschließende Worte "As Salamu alaikum wa Rahmatullah" im Salaat; Gruß unter Muslimen.

Salaat islamisches Gebet, bestehend aus einer festgelegten Anzahl an stehenden, gebeugten, niedergeworfenen und sitzenden Stellungen mit den dazugehörigen Rezitationen.

Saum islamisches Fasten; Enthaltensamkeit von Essen, Trinken, Rauchen und Geschlechtsverkehr von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang mit Niyat für Ibaadat.

Sawaayim Vermögen in der Form weidender Tiere.

Sayyidina Ehrentitel des Gesandten Allahs, Muhammad: etwa "Unser Gebieter".

Shabaan achter Monat des islamischen Jahres.

Shafaat Fürsprache, Fürbitte.

Shahid islamischer Märtyrer.

Shariat "offene Straße"; der Rechtskörper, aus Qur'an und Sunnat genommen, der die Fragen über Glauben und die praktische Ausführung im täglichen Leben regelt.

Shawwal zehnter Monat des islamischen Jahres.

Schaih Älterer; ein geistiger Führer.

Shiq besondere bauliche Ausformung in islamischen Gräbern.

Shirk Götzenanbeterei, Polytheismus, Anbetung von "Teilhabern" an der Göttlichkeit Allahs.

Sidrat-ul Muntaha zu Gott nächster, von Menschen erreichbarer Ort im Paradies, ein Lotosbaum.

Sira Biographie des Gesandten Gottes, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm.

Siraat Brücke zum Paradies.

Sunnat "der ausgetretene Weg"; der Weg, die Gepflogenheit Rasulallahs, der Friede und Segen Allahs sei auf ihm.

Sufi islamischer Mystiker.

Sura Kapitel: des Qur'an.

Sutra Schild; ein Stock oder Stab, der vor dem Musalli in die Erde gesteckt wird, wenn dieser sein Salaat im Freien verrichtet.

T

Taawuz Zuflucht suchen; die Worte am Beginn von Salaat, die vor Takbir und Thanaa gesprochen werden (Audhu Billahi minal Shaitani rajim).

Tahaarat Reinheit; Entfernung von Hindernissen (Unreinheiten) für die ordentliche Verrichtung bestimmter Handlungen von Ibaadat.

Tahajjud Nafil Salaat, das im letzten Drittel der Nacht verrichtet wird.

Thawwab Segen Allahs, auf eine Ihm wohlgefällige Handlung.

Tahiyyat Gruß; Tahiyat ul Wudhu und Tahiyat ul Masjid werden als "Begrüßung" für Wudhu und die Masjid verrichtet.

Tahrima Takbirat ul Ihram; Eröffnungs Takbir im Salaat; die Worte Tahrima und Haraam haben ihren Ursprung in derselben Wortwurzel, die anzeigt daß, wenn ein Musalli Tahrima spricht, alles andere außerhalb Salaat Haraam wird, bis er die Verrichtung des Salaats beendet hat.

Tafsir Qur'ankommentar.

Takbir die Worte "Allahu Akbar" (Gott ist größer) im Salaat; Tahrima wird vom Heben der Hände begleitet.

Talqin die Art des Vortrages der Kalima in Gegenwart eines Sterbenden.

Taraawih 20 Rakaat Nafil Salaat, die den ganzen Ramadhan hindurch in Jamaat nach Ishaat Salaat verrichtet werden.

Tartib Abfolge; die Verrichtung von Wudhu und Salaat in der richtigen oder Masnun Reihenfolge.

Tasbih Lobpreisung Allahs.

T'schahud Shahaadat (Glaubensbekenntnis; Zeugnis darüber ablegen, daß es keinen Gott gibt außer Allah und daß Muhammad der Gesandte Gottes ist) geben; Rezitation der Shahaadat in der Qada Haltung.

Taubah Aufrichtige Reue aus dem Herzen.

Tawaf umschreiten; die Kaaba als Handlung der Gottesverehrung im Rahmen der Pilgerfahrt zu umschreiten.

Tawil Versuch für doppelsinnige oder ungewisse Passagen aus Qur'an und Hadith Erklärungen zu finden.

Tayammum eine Methode Tahaarat zu erlangen, die unter bestimmten Bedingungen als Ersatz für Wudhu und Ghusl verwendet werden kann.

Thanaa Lob; im Salaat die Worte, welche unmittelbar nach dem Eröffnungstakbir gesprochen werden (Subhaanaka Allahumma ...).

Tilaawat Rezitation des Qur'an.

Thur Reinheit; insbesondere die Zeit der Reinheit zwischen den Menstruationsperioden der Frau.

Torah Buch des Musa (Moses, der Segen Allahs sei auf ihm).

U

Ulemaa Pl. von Alim; Gelehrte, besonders der islamischen Wissenschaften.

Ummat Gemeinde, Gemeinschaft; im besonderen die Gemeinde der Gläubigen.

Urus Handelsware, aus deren Verkauf ein Gewinn zu erlösen möglich ist.

Ushr Sakaat für landwirtschaftliche Produkte.

W

Wahy Göttliche Offenbarung.

Wajib Verpflichtung, Verbindlichkeit; der Hauptunterschied zwischen Fardh und Wajib ist, daß Salaat ungültig wird, wenn etwas ausgelassen wird, das im Salaat (wie z.B. Sajda) Fardh ist. Wenn etwas ausgelassen wird, das (wie Fatiha) Wajib im Salaat ist, wird Salaat nicht ungültig, wenn auch Sajda Sahw gemacht wird.

Wali Freund Allahs; eine geheiligte Person.

Wasiyya Vermächtnis, Testament.

Wudhu Die Methode, sich von geringer ritueller Unreinheit zu säubern.

Z

Zabah islamische Schlachtmethode.

Zabur Psalmen des Propheten Daud (David, Allahs Friede sei auf ihm).

Zil Hijja letzter Monat im islamischen Jahr.